Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2196

12.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2196 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2025

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die Fischereikontrolle, die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung, den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand, Daten und Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf deren Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis f, Artikel 9 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 12, Artikel 15b Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 5, Artikel 62 Buchstaben b und c, Artikel 66 Absatz 6, Artikel 71 Absatz 5, Artikel 76 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 8, Artikel 92 Absatz 13, Artikel 93b Absatz 4, Artikel 105 Absatz 6, Artikel 106 Absatz 4, Artikel 111a Buchstaben a bis d und f, Artikel 117 Absatz 4 und Artikel 118 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), wird eine Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eingeführt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ([3]) enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates. Die Bestimmungen der genannten Durchführungsverordnung müssen aktualisiert werden, um die Kohärenz mit den mit der Verordnung (EU) 2023/2842 eingeführten Änderungen sicherzustellen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 sollten daher durch die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften ersetzt werden.

(2) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind inhaltlich miteinander verbunden, und viele von ihnen sollen gemeinsam angewendet werden. Um eine Vereinfachung zu erreichen, die Anwendung zu erleichtern und Mehrfachregelungen zu vermeiden, sollten sie daher statt in mehreren Einzelrechtsakten mit zahlreichen Querverweisen und der Gefahr von Überschneidungen in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden.

(3) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen ist die Festlegung bestimmter Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung des Begriffs „Schiffsüberwachungsgerät“, die die mit der Verordnung (EU) 2023/2842 an der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingeführten Änderungen in Bezug auf die Verwendung von nicht-satellitengestützten Ortungsgeräten widerspiegelt, welche die automatische Ortung und die Identifizierung von Fischereifahrzeugen durch das Schiffsüberwachungssystem gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ermöglichen.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

(4) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 dürfen Fangschiffe der Union biologische Meeresressourcen nur gewerblich nutzen, wenn sie über eine gültige Fanglizenz verfügen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 darf ein Fangschiff der Union bestimmte Fischereitätigkeiten nur dann ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis konkret angegeben sind. Gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 dürfen Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe handelt, nur dann Fischereitätigkeiten ausüben, wenn ihr Flaggenmitgliedstaat ihnen die Erlaubnis erteilt hat. Es ist angezeigt, gemeinsame Vorschriften für die Ausstellung, die Verwaltung und den Entzug solcher Fanglizenzen, Fangerlaubnisse und sonstigen Erlaubnisse für Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe handelt, festzulegen, um einen gemeinsamen Maßstab für die darin enthaltenen Informationen zu gewährleisten.

(5) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union die Bedingungen und Auflagen für die Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen der Union und deren Fanggerät befolgen. Um die wirksame und harmonisierte Durchführung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, detaillierte Vorschriften für die Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen der Union, Bojen und Markierungsbojen, Fischsammelvorrichtungen, Schleppnetzen, passiven Fanggeräten, Hilfsfahrzeugen, Tauen und Markierungsplaketten sowie zu den an Bord von Fischereifahrzeugen der Union mitzuführenden Unterlagen zur Schiffsidentifizierung zu erlassen.

(6) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 setzen die Mitgliedstaaten zur wirksamen Überwachung der Position und der Bewegungen von Fischereifahrzeugen, unabhängig vom Einsatzort dieser Fischereifahrzeuge, sowie von Fischereifahrzeugen in ihren Gewässern ein Schiffsüberwachungssystem ein. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 muss jedes Fischereifahrzeug der Union ein betriebsbereites Ortungsgerät an Bord haben, das in regelmäßigen Abständen Schiffspositionsdaten überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht. Es ist angezeigt, auf der Ebene der Union einheitliche Anforderungen an ein solches Überwachungssystem festzulegen. In diesen Anforderungen sollten insbesondere die technischen Merkmale der Schiffsüberwachungsgeräte, Format und Inhalt der Schiffspositionsdaten sowie die Einzelheiten der Übertragung festgelegt werden.

(7) Um eine wirksame Überwachung der Fangaufzeichnungen zu gewährleisten, sollten für das Ausfüllen und die elektronische Übermittlung von Fischereilogbuchdaten, Anmeldungen, Umladeerklärungen und Anlandeerklärungen gemäß den Artikeln 14, 15, 17, 19a, 21, 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einheitliche Vorschriften gelten. Es ist daher erforderlich, einheitliche Vorschriften für Verfahren und Formulare festzulegen.

(8) Gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne von Fangschiffen der Union zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht die auf Unionsebene festgelegten Umrechnungskoeffizienten nutzen. Daher ist es erforderlich, diese Umrechnungskoeffizienten festzulegen.

(9) Gemäß den Artikeln 71 und 72 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überwachen die Mitgliedstaaten Schiffsbewegungen und ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn sich Sichtungsdaten nicht mit anderen Angaben decken, über die sie verfügen. Gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erstellen die Vertreter der Behörden nach jeder Inspektion einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen Behörden elektronisch. Daher ist es erforderlich, Vorschriften für den Inhalt und die Form der Überwachungs- und Inspektionsberichte sowie über die Art und Weise ihrer Übermittlung festzulegen.

(10) Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 können Unioninspektoren im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Unionsgewässern und auf Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer Inspektionen durchführen. Es ist daher angezeigt, Vorschriften für die Meldung der Unionsinspektoren, den Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, die Inspektionsberichte und die Folgemaßnahmen zu diesen Berichten festzulegen.

(11) Gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden Punkte, die dem Inhaber einer Fanglizenz aufgrund eines schweren Verstoßes zugewiesen wurden, auf den neuen Inhaber der Fanglizenz übertragen, wenn das Fangschiff oder die betreffende Fanglizenz nach dem Zeitpunkt des Verstoßes verkauft oder übertragen wird oder auf andere Art den Eigentümer wechselt; dies gilt auch in Fällen, an denen Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat beteiligt sind. Es ist daher angezeigt, Durchführungsbestimmungen für eine solche Übertragung von Punkten und für die Mitteilung von Entscheidungen über die Zuweisung von Punkten festzulegen.

(12) Gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird eine Fanglizenz, die aufgrund der Zuweisung von Punkten endgültig entzogen wurde, aus den entsprechenden Registern gestrichen. Es ist daher angezeigt, Vorschriften für die Streichung solcher Fanglizenzen von entsprechenden Listen festzulegen.

(13) Die Artikel 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthalten Vorschriften für den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand durch die Kommission, wenn Mitgliedstaaten gegen die Gemeinsame Fischereipolitik verstoßen und diese Verstöße eine ernste Bedrohung für die Erhaltung von Beständen darstellen, für die Fangmöglichkeiten oder Fischereiaufwandsregelungen gelten. Es ist daher angezeigt, detaillierte Vorschriften für Abzüge, Quotenübertragungen, die Aufteilung und das Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit dem Abzug von Fangmöglichkeiten festzulegen.

(14) Um die wirksame und harmonisierte Durchführung von Titel XII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen, sollten gemeinsame Vorschriften für die Validierung und den Austausch von Daten sowie den Zugang zu Daten festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten die ordnungsgemäße Verarbeitung von Kontrolldaten unterstützen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine elektronische Datenbank und ein Validierungssystem einzurichten und einen angemessenen Zugang und Datenaustausch sicherzustellen. Die Verfahren für die Datenvalidierung und die Geschäftsregeln im Sinne dieser Verordnung müssen statistische Analysen, die Prüfung auf Unstimmigkeiten und andere notwendige Analysen sowie den Abgleich und die Überprüfung von Daten vorsehen, mit denen mögliche Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Kontrollverordnung, festgestellt werden können.

(15) Gemäß Artikel 117 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird eine Amtshilferegelung eingeführt, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Drittländern, der Kommission und der EFCA sicherzustellen. Diese Verwaltungszusammenarbeit ist wesentlich, damit in allen Mitgliedstaaten die gleichen Voraussetzungen gelten und rechtswidrige Handlungen ordnungsgemäß untersucht und geahndet werden. Deshalb sollten Vorschriften für einen auf Ersuchen oder spontan stattfindenden systematischen Informationsaustausch aufgestellt und die Möglichkeit vorgesehen werden, einen anderen Mitgliedstaat um Maßnahmen und behördliche Mitteilungen zu ersuchen.

(16) Gemäß den Artikeln 93b und 118 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte und Fünfjahresberichte über die Anwendung der genannten Verordnung. Um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, Mindestanforderungen an die Informationen und ein standardisiertes Format für diese Berichte festzulegen.

(17) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz mit den mit der Verordnung (EU) 2023/2842 eingeführten Änderungen sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

(18) Die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelten ab dem 10. Januar 2026. Deshalb sollte auch die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten.

(19) Einige Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere diejenigen über die Markierung von Schleppnetzen, die technischen Spezifikationen für Schiffsüberwachungsgeräte, die Validierung von Daten und die elektronische Übermittlung der Daten von Transportdokumenten, erfordern eine zusätzliche Frist, um den Mitgliedstaaten und den Beteiligten eine vollständige und wirksame Umsetzung zu ermöglichen. Daher ist es angezeigt, für diese Bestimmungen einen anderen Geltungsbeginn festzulegen, damit ausreichend Zeit für die Vorbereitung bleibt. Darüber hinaus sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um einen reibungslosen Übergang zu bestimmten neuen Durchführungsbestimmungen für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m zu gewährleisten, insbesondere da diese sich auf Anforderungen beziehen, die ab dem 10. Januar 2028 oder später gelten.

(20) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung zu Kontrollzwecken erhoben und verarbeitet werden, müssen gemäß den Datenschutzvorschriften des Artikels 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verarbeitet werden.

(21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) angehört und hat am 8. Juli 2025 eine Stellungnahme abgegeben.

(22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält detaillierte Durchführungsbestimmungen für die Fischereikontrollregelung der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Baumkurre“ ein Fanggerät im Sinne des Artikels 6 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]);

2. „Aufmachung“ die Form gemäß Anhang I Tabelle 1, zu der der Fisch an Bord des Fischereifahrzeugs vor der Anlandung verarbeitet wird;

3. „Sammelaufmachung“ eine Aufmachungsform aus zwei oder mehr Teilen desselben Fischs;

4. „Fischsammelgerät“ oder „FAD“ (fish aggregating device) ein/eine permanent, halbpermanent oder vorübergehend eingesetzte/eingesetztes Objekt, Struktur oder Vorrichtung aus einem künstlichen oder natürlichen Material, das/die zum Zwecke der Zusammenführung von Fischen eingesetzt und/oder überwacht wird;

5. „Inhaber einer Fanglizenz“ eine natürliche oder juristische Person, auf deren Namen eine Fanglizenz ausgestellt wurde;

6. „inspizierter Betreiber“ die natürliche Person, die für das inspizierte Fischereifahrzeug, Fahrzeug, Luftfahrzeug, Luftkissenboot oder die inspizierten Räumlichkeiten verantwortlich ist, oder die Fischereitätigkeiten ohne Schiff ausübt und Gegenstand einer Inspektion ist;

7. „sonstige Erlaubnisse“ Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe im Sinne des Artikels 7a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 handelt;

8. „passives Fanggerät“ jedes Fanggerät, das nicht mit menschlicher, tierischer oder mechanischer Energie gezogen oder auf andere Weise durch das Wasser bewegt wird, wie Kiemennetze, Verwickelnetze, Spiegelnetze, Fischfallen, Treibnetze, Leinen, einschließlich Langleinen, und Fallen einschließlich Korbreusen und Reusen;

([4]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

9. „Validierung“ die Durchführung von Datenabgleichen, Analysen und Überprüfungen, um sicherzustellen, dass die Daten korrekt, vollständig, kohärent und innerhalb der gesetzlichen Fristen übermittelt werden;

10. „Geschäftsregeln“ eine Reihe vorab festgelegter Regeln für die Zwecke der Validierung;

11. „Datenabgleich“ den Abgleich von Daten aus verschiedenen Quellen oder Datensätzen, um Unstimmigkeiten, Fehler und fehlende Informationen in den Daten zu erkennen und zu untersuchen;

12. „Analyse“ die Untersuchung und Modellierung von Daten, um Muster, Entwicklungen oder Anomalien zu erkennen und zu untersuchen;

13. „Überprüfung“ die Kontrolle und Bestätigung, dass die Daten den Format-, Quantitäts- und Qualitätsstandards entsprechen;

14. „System der Datenvalidierung“ ein elektronisches System, einschließlich der elektronischen Datenbank, für die Validierung der Daten;

15. „Amtshilfeersuchen“ das Ersuchen eines Mitgliedstaats an einen anderen Mitgliedstaat bzw. der Kommission oder der EFCA an einen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 117 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

16. „Schiffsüberwachungsgerät“ ein Überwachungsgerät, einschließlich eines nicht-satellitengestützten mobilen Ortungsgeräts gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

TITEL II

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

KAPITEL I

Fanglizenzen, Fangerlaubnisse und sonstige Erlaubnisse

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Flaggenmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Angaben in den von ihm ausgestellten, verwalteten und entzogenen Fanglizenzen, Fangerlaubnissen und sonstigen Erlaubnissen korrekt sind und mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik übereinstimmen.

(2) Jeder Flaggenmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Daten zu den von ihm ausgestellten, verwalteten und entzogenen Fanglizenzen, Fangerlaubnissen und sonstigen Erlaubnissen in elektronischer Form gespeichert und regelmäßig aktualisiert werden.

(3) Fanglizenzen, Fangerlaubnisse und sonstige Erlaubnisse können als ein gemeinsames Dokument ausgestellt werden.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Gültigkeit von Fanglizenzen

(1) Eine Fanglizenz gilt nur für ein Fangschiff der Union und enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben.

(2) Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 darf die Gesamtkapazität in Bruttoraumzahl (BRZ) und Kilowatt (kW) aller von einem Mitgliedstaat erteilten Fanglizenzen zu keinem Zeitpunkt höher sein als die Kapazitätshöchstwerte für den betreffenden Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]).

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

(3) Eine Fanglizenz ist nur gültig, wenn

a) die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurde, einschließlich der Tonnage in BRZ, der Motorleistung in kW und anderer in Anhang II genannter Kriterien, weiterhin erfüllt sind, und

b) demselben Fangschiff der Union nur eine Fanglizenz erteilt wurde.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Gültigkeit von Fangerlaubnissen für Fangschiffe der Union

(1) Eine Fangerlaubnis gilt nur für ein Fangschiff der Union und enthält mindestens die in Anhang III aufgeführten Angaben.

(2) Eine Fangerlaubnis bleibt nur so lange gültig, wie die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind.

Artikel 6

Voraussetzungen für die Gültigkeit sonstiger Erlaubnisse

(1) Sonstige Erlaubnisse gelten nur für ein Fischereifahrzeug der Union und enthalten mindestens die in Anhang IV aufgeführten Angaben.

(2) Sonstige Erlaubnisse bleiben nur so lange gültig, wie die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, erfüllt sind.

KAPITEL II

Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen der Union, Fanggeräten, Geräten und Hilfsbooten

Abschnitt 1

Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen der Union

Artikel 7

Bedingungen für die Markierung von Fischereifahrzeugen der Union

(1) Fischereifahrzeuge der Union sind, sofern verfügbar, mit dem Namen des Schiffes und einer eindeutigen Schiffskennung (UVI) wie folgt gekennzeichnet:

a) Auf beiden Seiten des Bugs oder auf einer Seite des Bugs und der anderen Seite des Hecks sind gegebenenfalls der (die) Buchstabe(n) des Hafens oder Distrikts, in dem das Fischereifahrzeug der Union registriert ist, und die Nummer(n), unter der (denen) es registriert ist, so hoch wie möglich über der Wasseroberfläche in einer Kontrastfarbe zum Untergrund so aufzumalen oder anzubringen, dass sie von See und aus der Luft deutlich sichtbar sind.

b) Bei Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von mehr als 10 m und weniger als 17 m sind die Buchstaben und Ziffern mindestens 25 cm hoch und die Striche mindestens 4 cm breit. Bei Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 17 m und mehr sind die Buchstaben und Ziffern mindestens 45 cm hoch und die Striche mindestens 6 cm breit.

c) Der Flaggenmitgliedstaat kann vorschreiben, dass das internationale Rufzeichen (IRCS) oder die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern auf dem Dach des Ruderhauses in einer Kontrastfarbe zum Untergrund aufgemalt werden und von der Luft aus deutlich sichtbar sind.

d) Die Kontrastfarben sind weiß und schwarz.

e) Die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern auf dem Rumpf des Fischereifahrzeugs der Union werden nicht entfernt, ausgestrichen, geändert, unleserlich gemacht, verdeckt oder verborgen.

(2) Die Regelung für die Schiffsidentifizierungsnummer der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, die mit der Entschließung A.1117(30) vom 6. Dezember 2017 angenommen wurde und auf die in Kapitel XI-1 Regel 3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 verwiesen wird, gilt für

a) Fischereifahrzeuge der Union oder alle im Rahmen einer Chartervereinbarung von Betreibern aus der Union kontrollierten Fischereifahrzeuge mit einer BRZ von mindestens 100 t oder mindestens 100 Bruttoregistertonnen oder mindestens 24 m Länge über alles, die ausschließlich in Unionsgewässern tätig sind;

b) Fischereifahrzeuge der Union oder im Rahmen einer Chartervereinbarung von Betreibern aus der Union kontrollierte Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mindestens 12 m, die außerhalb von Unionsgewässern tätig sind;

c) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die zum Fischfang in Unionsgewässern berechtigt sind.

Artikel 8

An Bord von Fischereifahrzeugen der Union mitzuführende Unterlagen zur Schiffsidentifizierung

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union führt an Bord Unterlagen mit oder hat digitalen Zugang zu Unterlagen, die von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Schiff registriert ist, ausgestellt wurden und aus denen mindestens folgende Merkmale des Fischereifahrzeugs hervorgehen:

a) gegebenenfalls der Name des Fischereifahrzeugs;

b) der (die) Buchstabe(n) des Hafens oder Distrikts, in dem das Fahrzeug registriert ist, und die Nummer(n), unter der (denen) es registriert ist;

c) die Nummer im gemeinsamen Flottenregister (CFR) oder, falls nicht zutreffend, die IMO-Nummer oder eine andere eindeutige Schiffskennung des Fischereifahrzeugs;

d) gegebenenfalls das IRCS;

e) Name und Anschrift des (der) Eigner(s) und, soweit zutreffend, des (der) Charterer(s);

f) die Länge über alles in Metern, Maschinenleistung in kW, Bruttoraumzahl in BRZ und, für Fischereifahrzeuge der Union, die nach dem 1. Januar 1987 in Dienst gestellt wurden, das Datum der Indienststellung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]).

(2) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von mindestens 17 m, die über mindestens einen Fischladeraum verfügen, führen an Bord genaue Zeichnungen mit Beschreibungen sämtlicher Fischladeräume und Einrichtungen zur Lagerung von Fisch mit, einschließlich der Angabe aller Zugänge und der Ladekapazität in Kubikmetern, oder haben digitalen Zugang zu diesen Zeichnungen.

(3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit Seewassertanks, einschließlich Seewasserkühltanks, führen an Bord ein aktuelles Dokument mit, aus dem die Kalibrierung der Tanks in Kubikmetern in Abständen von 10 Zentimetern hervorgeht, oder haben digitalen Zugang zu diesem Dokument,

(4) Gegebenenfalls führen die Kapitäne von Fangschiffen der Union, die nach Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zum Wiegen an Bord berechtigt sind, die einschlägigen Genehmigungsdokumente sowie die Zertifizierungsdokumente für die für das Wiegen von Fischereierzeugnissen an Bord verwendeten Wiegesysteme an Bord mit oder haben digitalen Zugang zu diesen Dokumenten.

(5) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Unterlagen werden von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats ausgestellt oder beglaubigt. Jede Änderung der Angaben in den Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 4 muss von einer zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats beglaubigt werden.

(6) Die in diesem Artikel genannten Dokumente werden auf Verlangen zur Prüfung und Inspektion vorgelegt.

([7]) Verordnung (EU) 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1130/oj).

Abschnitt 2

Markierung und Identifizierung von Fanggerät, Bojen, FAD und Hilfsbooten

Artikel 9

Bedingungen für die Markierung von Hilfsbooten und FAD

(1) Etwaige Hilfsboote oder FAD, die an Bord von Fangschiffen der Union mitgeführt werden, werden markiert mit:

a) den äußeren Kennbuchstaben und -ziffern der Fangschiffe der Union, die sie verwenden, oder mit einer anderen Kennung, die nach den geltenden Vorschriften der zuständigen regionalen Fischereiorganisation (RFO) erforderlich ist, und

b) einer eindeutigen Kennnummer, wenn vorhanden.

(2) Es ist verboten, Fischereitätigkeiten mit Hilfsbooten oder FAD durchzuführen, die nicht gemäß Absatz 1 markiert und identifizierbar sind.

Artikel 10

Allgemeine Vorschriften für die Markierung von Schleppnetzen, passiven Fanggeräten, Markierungsbojen und Leinen

(1) Die Bestimmungen der Artikel 10 bis 13 über die Markierung von Fanggeräten gelten für Fanggeräte, die von Fangschiffen der Union in allen Unionsgewässern eingesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 18 über Markierungsbojen und Leinen gelten für Fangschiffe der Union, die in Gewässern außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von der Basislinie im Küstenmeer des Mitgliedstaats, Fischfang betreiben. Sofern in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist, können die Küstenmitgliedstaaten die einschlägigen Anforderungen auf Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie in ihrem Küstenmeer ausdehnen.

(3) Sofern in den Rechtsvorschriften der Union nichts anderes bestimmt ist, ist es verboten,

a) Fischereitätigkeiten mit passivem Fanggerät, Markierungsbojen oder Schleppnetzen auszuüben, die nicht gemäß den Artikeln 11 bis 18 markiert und identifizierbar sind, und

b) Folgendes an Bord mitzuführen:

i) Schleppnetze, die die Bedingungen des Artikels 11 nicht erfüllen,

ii) passives Fanggerät, das die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 2 nicht erfüllt, und

iii) Bojen und Leinen, die die Bojen mit dem passiven Fanggerät verbinden, die nicht gemäß Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 3 markiert sind.

Artikel 11

Vorschriften für die Markierung von Schleppnetzen

Der Kapitän eines Fangschiffes der Union oder sein Vertreter stellt sicher, dass jedes an Bord mitgeführte oder für Fangeinsätze verwendete Schleppnetz, einschließlich Schleppnetzausrüstung, an allen folgenden Teilen deutlich die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern dieses Fangschiffes trägt:

a) der Baum jeder Baumkurre, sofern vorhanden;

b) das Scherbrett, sofern vorhanden;

c) jede Laschverstärkung des oberen Teils des Steerts.

Artikel 12

Vorschriften für die Markierung von passivem Fanggerät

(1) Der Kapitän eines Fangschiffes der Union oder sein Stellvertreter stellt sicher, dass jedes an Bord mitgeführte oder für den Fang eingesetzte passive Fanggerät nach den Bestimmungen dieses Artikels deutlich markiert und identifizierbar ist.

(2) Alle für den Fischfang eingesetzten passiven Fanggeräte tragen dauerhaft die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern, die auf dem Rumpf des Fangschiffes gezeigt werden, zu dem sie gehören:

a) bei Netzen auf einer Plakette, die an der ersten oberen Reihe befestigt ist, und am Grundtau,

b) bei Leinen auf einer Plakette auf der Hauptleine und auf jedem Schwimmkörper,

c) bei Fischfallen auf einer an der Falle selbst und dem/den Seil(en) befestigten Plakette, und insbesondere bei Korbreusen, auf einer Plakette, die am Grundtau und an jeder Korbreuse befestigt ist, und

d) bei passivem Fanggerät mit einer Ausdehnung von über einer Seemeile, auf Plaketten, die gemäß den Buchstaben a, b und c in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Seemeile befestigt sind, sodass kein Teil des passiven Fanggeräts mit einer Ausdehnung von über einer Seemeile unmarkiert bleibt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Flaggenmitgliedstaat für Fangschiffe mit einer Länge über alles von bis zu 15 m, die ausschließlich in den Gewässern dieses Flaggenmitgliedstaats fischen und innerhalb von vier Seemeilen von der Basislinie, von der aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, tätig sind, ein alternatives Markierungssystem zur Identifizierung des betreffenden Fangschiffes einführen.

Artikel 13

Vorschriften für Plaketten zur Markierung von Fanggerät

(1) Plaketten zur Markierung von Fanggerät müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) sie bestehen aus haltbarem Material,

b) sie sind sicher am Fanggerät befestigt,

c) sie sind deutlich lesbar und identifizierbar und

d) sie können nicht entfernt werden und sind nicht ausgelöscht, geändert, unleserlich gemacht, verdeckt oder verborgen.

(2) In den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit können Küstenmitgliedstaaten die Markierung von Fanggerät mit Plaketten genehmigen, die mit elektronischen Geräten oder anderen gleichwertigen Mitteln gelesen werden können, sofern ihre zuständigen Behörden über die zum Lesen und zur Identifizierung dieser Plaketten erforderlichen Instrumente und Technologien verfügen und die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 14

Vorschriften für die Markierung von Bojen

(1) Der Kapitän eines Fangschiffes der Union oder sein Stellvertreter stellt sicher, dass gegebenenfalls an jedem zum Fang eingesetzten passiven Fanggerät zwei Endbojen sowie Zwischenbojen nach den Vorschriften in Anhang V befestigt sind und nach den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts gesetzt werden.

(2) Auf jeder End- und Zwischenboje sind die Kennbuchstaben und -ziffer(n) vom Rumpf des Fangschiffes der Union, zu dem sie gehören oder von dem sie gesetzt werden, gemäß den folgenden Bedingungen angebracht:

a) die Buchstaben und Ziffer(n) sind so hoch wie möglich über der Wasseroberfläche angebracht, damit sie deutlich sichtbar sind, und

b) ihre Farbe hebt sich deutlich vom Hintergrund ab, auf dem sie erscheinen.

(3) Die auf der Markierungsboje angebrachten Buchstaben und Ziffer(n) werden nicht entfernt, geändert oder unlesbar gemacht.

Artikel 15

Vorschriften für das Aussetzen und die Markierung von Leinen

(1) Die Leinen, die die Bojen mit dem passiven Fanggerät verbinden, sind aus versenkbarem Material oder werden so mit Gewichten unter Wasser gehalten, dass kein Teil der Leine die Wasseroberfläche erreicht.

(2) Die Leinen, die die Endbojen mit den einzelnen Fanggeräten verbinden, werden an den Enden dieser Geräte befestigt.

(3) Die Leinen, die die Bojen mit dem passiven Fanggerät verbinden, werden gemäß Artikel 13 mit einer Plakette versehen, die die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Angaben enthält.

Artikel 16

Vorschriften für das Setzen von Endbojen

(1) Endbojen werden so gesetzt, dass die Enden des passiven Fanggeräts jederzeit festgestellt werden können.

(2) Die Spiere einer jeden Boje hat eine Höhe von mindestens einem Meter über der Wasseroberfläche, gemessen vom oberen Rand des Schwimmkörpers bis zum unteren Rand der untersten Flagge.

(3) Endbojen sind farbig, aber niemals rot oder grün.

(4) Jede Endboje trägt

a) eine oder zwei rechteckige Flagge(n); sind für eine Boje zwei Flaggen erforderlich, so beträgt der Abstand zwischen ihnen mindestens 20 cm; die Flaggen, die die Abmessungen desselben Fanggeräts markieren, haben dieselbe Farbe und Größe und dürfen nicht weiß sein;

b) ein oder zwei Licht(er), die gelb sind, in Abständen von fünf Sekunden (F1 Y 5s) blinken und mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sind.

(5) Auf jeder Endboje kann als Toppzeichen eine Kugel mit einem oder zwei gestreiften Leuchtbändern angebracht sein, die weder rot noch grün sein dürfen und mindestens 6 cm breit sind.

Artikel 17

Vorschriften für das Anbringen von Endbojen

Endbojen sind wie folgt an passivem Fanggerät anzubringen:

a) Die Boje im westlichen Abschnitt (auf dem Kompass von Süd über West bis einschließlich Nord) ist mit zwei Flaggen, zwei gestreiften Leuchtbändern, zwei Lichtern und einer Plakette gemäß Artikel 13 versehen.

b) Die Boje im östlichen Abschnitt (auf dem Kompass von Nord über Ost bis einschließlich Süd) ist mit einer Flagge, einem gestreiften Leuchtband, einem Licht und einer Plakette gemäß Artikel 13 versehen.

Artikel 18

Vorschriften für das Anbringen von Zwischenbojen

(1) Zwischenbojen werden an passivem Fanggerät mit einer Ausdehnung von mehr als fünf Seemeilen wie folgt angebracht:

a) Zwischenbojen werden in Abständen von höchstens fünf Seemeilen angebracht, sodass kein Teil des Fanggeräts mit einer Ausdehnung von fünf Seemeilen oder mehr unmarkiert ist.

b) Zwischenbojen sind mit einem gelben Licht ausgestattet, das in Abständen von fünf Sekunden (F1 Y 5s) blinkt und mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar ist.

(2) Zwischenbojen haben dieselben Merkmale wie die Endbojen im östlichen Abschnitt, nur dass die Flagge weiß ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden in der Ostsee Zwischenbojen an passivem Fanggerät mit einer Ausdehnung von über einer Seemeile angebracht. Zwischenbojen werden in Abständen von höchstens einer Seemeile so angebracht, dass kein Teil des Fanggeräts mit einer Ausdehnung von über einer Seemeile unmarkiert ist. An jeder fünften Zwischenboje ist ein Radarreflektor mit einem Echo von mindestens zwei Seemeilen angebracht.

TITEL III

FISCHEREIKONTROLLE

KAPITEL I

Schiffsüberwachungssysteme

Artikel 19

Allgemeine Bestimmungen

Alle Fischereifahrzeuge, die den Anforderungen in Bezug auf Schiffsüberwachungssysteme (VMS) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder strengeren Bestimmungen anderer Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik unterliegen, müssen über ein Schiffsüberwachungsgerät verfügen, das die in diesem Kapitel genannten technischen Mindestanforderungen erfüllt.

Artikel 20

Mindestanforderungen und technische Spezifikationen für Schiffsüberwachungsgeräte

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen anderer Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die verwendeten Schiffsüberwachungsgeräte

a) fähig sind, mindestens einmal alle 10 Minuten Schiffspositionsdaten zu überwachen und aufzuzeichnen;

b) die Übertragung der aufgezeichneten Daten mit der in Artikel 23 genannten Häufigkeit und unter den dort genannten Bedingungen ermöglichen;

c) im Falle, dass eine Übertragung einmal nicht möglich ist, die aufgezeichneten Daten speichern und die gespeicherten Daten übertragen, sobald die Übertragung wieder möglich ist;

d) mindestens gemäß Schutzart IP67 wasserbeständig sind;

e) eine eindeutige Seriennummer haben, die sie von anderen Geräten unterscheiden;

f) am Fischereifahrzeug befestigt und gesichert sind; und

g) über Funktionen verfügen, die es dem Kapitän ermöglichen, den Betriebszustand zu überwachen und Fehlfunktionen zu erkennen, auch durch Fehlermeldungen oder Warnungen.

(2) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Fischereifahrzeuge, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Schiffsüberwachungsgerät installiert ist und verwendet wird, mit dem Schiffspositionsdaten nicht mindestens einmal alle zehn Minuten überwacht und aufgezeichnet werden können, sofern das Gerät die Übertragung der aufgezeichneten Daten mit der in Artikel 23 genannten Häufigkeit und unter den dort genannten Bedingungen ermöglicht.

(3) Absatz 1 Buchstaben d und f gelten nicht für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die ein mobiles Schiffsüberwachungsgerät verwenden.

(4) Die vom Schiffsüberwachungsgerät aufzuzeichnenden und zu übertragenden Schiffspositionsdaten umfassen:

a) eine eindeutige Kennnummer, die es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats ermöglicht, die Schiffspositionsdaten mit dem Fischereifahrzeug zu verknüpfen;

b) die letzte geografische Position des Fischereifahrzeugs anhand von Längen- und Breitengradkoordinaten nach dem geodätischen Weltsystem 1984 (WGS 84), angegeben in Dezimalgraden mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen, bei einem Ortungsfehler von weniger als 50 m und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent;

c) Datum und Uhrzeit zu jeder aufgezeichneten geografischen Position des Fischereifahrzeugs in koordinierter Weltzeit (UTC); und

d) Geschwindigkeit (in Knoten mit bis zu zwei Dezimalstellen) und Kurs (in Grad im Bereich zwischen 0-359,99 und mit bis zu zwei Dezimalstellen) des Fischereifahrzeugs.

Artikel 21

Inhalt der Schiffspositionsdaten

Die vom Flaggenmitgliedstaat gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausgetauschten Schiffspositionsdaten enthalten mindestens die folgenden Angaben:

a) die Kennnummer im gemeinsamen Flottenregister (CFR-Kennnummer) von Fischereifahrzeugen der Union, sofern in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission ([8]) vorgeschrieben;

b) die IMO-Nummer, sofern das Schiff eine solche Kennung hat;

c) das internationale Rufzeichen (IRCS), sofern das Schiff eine solche Kennung hat;

d) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffer(n) des Fischereifahrzeugs;

e) gegebenenfalls den Namen des Fischereifahrzeugs;

f) Schiffspositionsdaten, einschließlich der in Artikel 20 Absatz 4 aufgeführten Angaben; und

g) Art der Position, abhängig von folgenden Bedingungen:

   i) eine automatisch erhobene Position wird als POS gekennzeichnet;

   ii) eine manuell aufgezeichnete Position wird als MANUAL gekennzeichnet;

   iii) gegebenenfalls werden die ersten Schiffspositionsdaten innerhalb von Drittlandgewässern als ENTRY gekennzeichnet; und

   iv) gegebenenfalls werden die ersten Schiffspositionsdaten außerhalb von Drittlandgewässern als EXIT gekennzeichnet.

Artikel 22

Verantwortlichkeiten der Kapitäne von Fischereifahrzeugen betreffend den Betrieb der Schiffsüberwachungsgeräte

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union ist für den wirksamen und ordnungsgemäßen Betrieb eines Schiffsüberwachungsgeräts verantwortlich und stellt sicher, dass

a) das Schiffsüberwachungsgerät vor Beginn und für die Dauer der Reise eingeschaltet ist;

b) die Funktionen des Schiffsüberwachungsgeräts genau überwacht und unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um Fehlermeldungen nachzugehen oder Fehlfunktionen zu beheben;

c) das Schiffsüberwachungsgerät nicht manuell umgangen wird;

d) das Schiffsüberwachungsgerät nicht zur Übertragung falscher Daten verwendet wird;

e) das Schiffsüberwachungsgerät nicht zerstört, beschädigt, außer Betrieb gesetzt, gestört oder vom Fischereifahrzeug entfernt wird, außer bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit mobilen Ortungsgeräten, bei denen das Gerät nach dem Ende der Fangreise entfernt werden kann;

f) die auf dem Schiffsüberwachungsgerät enthaltenen einschlägigen Daten weder gelöscht noch auf andere Weise verändert werden;

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/218/oj).

g) das Schiffsüberwachungsgerät und die angeschlossene(n) Antenne(n) nicht beeinträchtigt oder in anderer Weise gestört werden, die die wirksame Datenübertragung oder die Richtigkeit dieser Daten beeinträchtigt oder verhindert;

h) die Schiffspositionsdaten mit der in Artikel 23 genannten Häufigkeit übertragen werden;

i) die Stromversorgung des Schiffsüberwachungsgeräts nicht unterbrochen wird und

j) die erste geografische Position des Fischereifahrzeugs der Union, die als Teil der Schiffspositionsdaten nach dem erneuten Einschalten des Geräts angegeben wird, mit der letzten geografischen Position, die vor dem Abschalten des Geräts aufgezeichnet wurde, identisch ist, wobei ein Ortungsfehler von weniger als 500 m und nur innerhalb des Hafengebiets zulässig ist, es sei denn, nach nationalem Recht ist eine geringere Fehlermarge festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union das Schiffsüberwachungsgerät während des Aufenthalts im Hafen oder an einer Anlandestelle abschalten, sofern dies den zuständigen Behörden des Fischereiüberwachungszentrums (FÜZ) des Flaggenmitgliedstaats vor dem Abschalten des Geräts mitgeteilt wird. Diese Mitteilung kann vom Kapitän automatisch oder manuell erstellt werden und muss angeben, dass sich das Fischereifahrzeug im Hafengebiet oder an der Anlandestelle befindet.

(3) Sofern im nationalen Recht nichts anderes bestimmt ist, gilt Absatz 1 Buchstabe j nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit mobilen Schiffsüberwachungsgeräten, die nach Abschalten des Geräts auf dem Landweg in ein anderes Küstengebiet befördert werden.

Artikel 23

Häufigkeit der Übertragung von Schiffspositionsdaten

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen anderer Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik übertragen Schiffsüberwachungsgeräte dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats die Schiffspositionsdaten, einschließlich der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Angaben

a) ab dem 10. Januar 2026 und bis zum 10. Juli 2027 mindestens einmal alle zwei Stunden, außer wenn Fischereitätigkeiten in Gebieten mit Fangbeschränkungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder innerhalb eines Radius von 5 Seemeilen um diese Gebiete ausgeübt werden, in denen das Übertragungsintervall höchstens 30 Minuten beträgt;

b) ab dem 10. Juli 2027 mindestens einmal alle 30 Minuten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Flaggenmitgliedstaaten

a) Fischereifahrzeuge der Union unter ihrer Flagge verpflichten, die in Absatz 1 genannten Schiffspositionsdaten in kürzeren Abständen zu übertragen;

b) ab dem 10. Juli 2027 Fischereifahrzeugen erlauben, die Schiffspositionsdaten gemäß Absatz 1 mindestens alle 60 Minuten zu übertragen, wenn das Fischereifahrzeug

   a) Fangeinsätze außerhalb der seewärtigen Grenzen des Küstenmeers durchführt und

   b) keine Fischereitätigkeiten in Gebieten mit Fangbeschränkungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder innerhalb eines Umkreises von fünf Seemeilen um diese Gebiete ausübt.

(3) Die Übertragung der Schiffspositionsdaten erfolgt

a) über eine Satellitenverbindung oder, soweit möglich, ein landgestütztes Mobilfunknetz oder eine andere gleichwertige Technik und

b) auf eine Weise, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Echtheit und Nichtabstreitbarkeit aller übermittelten Daten sicherstellt.

(4) Bei Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die mobile Schiffsüberwachungsgeräte verwenden und sich außerhalb der Reichweite des entsprechenden Netzes befinden, werden die Schiffspositionsdaten in den in den Absätzen 1 oder 2 dieses Artikels genannten Abständen aufgezeichnet und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übertragen.

Artikel 24

Übertragung von Schiffspositionsdaten an den Küstenmitgliedstaat

(1) Das FÜZ jedes Flaggenmitgliedstaats stellt unmittelbar nach Eingang der gemäß Artikel 21 bereitgestellten Schiffspositionsdaten der Fischereifahrzeuge dieses Mitgliedstaats die automatische Übertragung dieser Daten an das FÜZ eines Küstenmitgliedstaats sicher, solange sich seine Fischereifahrzeuge in den Gewässern dieses Küstenmitgliedstaats aufhalten.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat gewährt dem Küstenmitgliedstaat auf Ersuchen Zugang zu allen Schiffspositionsdaten gemäß Artikel 21 dieser Verordnung in Bezug auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, solange sich diese Schiffe in den Unionsgewässern des Küstenmitgliedstaats aufhalten. Dieser Zugang bleibt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Position aufgezeichnet wurde, mindestens drei Jahre lang verfügbar.

KAPITEL II

Fischereilogbuch, Vorabmeldung, Umladeerklärung und Anlandeerklärung

Artikel 25

Mindestanforderungen an das Fischereilogbuch

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen anderer Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das verwendete elektronische Fischereilogbuch Folgendes ermöglicht:

a) Aufzeichnung der Daten, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mindestens im Fischereilogbuch enthalten sind, und anderer einschlägiger Informationen gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung;

b) Speicherung der aufgezeichneten Daten, solange eine Übermittlung nicht möglich ist, und Übermittlung der gespeicherten Daten, sobald diese wieder möglich ist;

c) Entgegennahme und Speicherung der Rückmeldungen gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung und Bereitstellung dieser Meldungen für den Kapitän des Fangschiffs und

d) Funktionen, die es dem Nutzer ermöglichen, den Betriebszustand zu überwachen und Fehlfunktionen zu erkennen, etwa durch Fehlermeldungen oder Warnungen.

(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Fischereilogbuchdaten erfolgt

a) über ein landgestütztes Mobilfunknetz oder ein Satellitenkommunikationssystem und

b) auf eine Weise, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Echtheit und Nichtabstreitbarkeit aller übermittelten Daten sicherstellt.

Artikel 26

Rückmeldungen der Behörden des Flaggenmitgliedstaats

(1) Die Flaggenmitgliedstaaten übermitteln eine Rückmeldung an das elektronische Aufzeichnungs- und Meldesystem an Bord des Schiffes für die in den Artikeln 14, 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten über Fangtätigkeiten. Die Rückmeldung enthält eine Empfangsbestätigung und, soweit möglich, Informationen über die Annahme oder Ablehnung der Meldung, einschließlich der Gründe für die Ablehnung.

(2) Das elektronische Aufzeichnungs- und Meldesystem an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union speichert die Rückmeldungen zu allen übermittelten Meldungen einer Fangreise mindestens bis zum Beginn einer neuen Fangreise.

(3) Wenn dies in den von einer RFO erlassenen Vorschriften, die für die Union verbindlich sind, oder in Vorschriften, die im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei oder anderer von der Union mit einem Drittland geschlossener Fischereiabkommen angenommen wurden, vorgeschrieben ist, speichert das elektronische Aufzeichnungs- und Meldesystem an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union bis zum Beginn einer neuen Fangreise alle zusätzlichen von der RFO oder dem Drittland erstellten Rückmeldungen zu übermittelten Meldungen einer Fangreise.

Artikel 27

Ausfüllen und elektronische Übermittlung des Fischereilogbuchs

(1) Der Kapitän eines Fangschiffes der Union füllt die Fischereilogbuchdaten gemäß den Anforderungen der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Anweisungen in Anhang XV in elektronischer Form aus und übermittelt sie elektronisch. Darüber hinaus werden bei Fangschiffen mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr Datum und Uhrzeit der Übermittlung der Informationen vom Schiff an das FÜZ gemeldet.

(2) Der Kapitän eines Fangschiffes der Union übermittelt dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats einen Ausfahrtsbericht, bevor er einen Hafen oder eine Anlandestelle verlässt. Dieser Bericht ist der erste Bericht über die damit begonnene Reise.

(3) Vor der Ankunft in einem Hafen oder an einer Anlandestelle sendet der Kapitän eines Fangschiffes der Union eine Rückkehrmeldung an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats.

(4) Der Kapitän kann Berichtigungen der Fischereilogbuchdaten bis zur letzten Übermittlung vor dem Einlaufen in einen Hafen oder an eine Anlandestelle übermitteln. Kapitäne stellen sicher, dass die Berichtigungen für die zuständigen Behörden leicht identifizierbar sind. Sämtliche Originaldaten des elektronischen Fischereilogbuchs und deren Berichtigungen werden von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gespeichert.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 übermitteln die Kapitäne von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m die einschlägigen Daten und Abfahrtsberichte spätestens nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor Beginn der Anlandung.

(6) Bei der Angabe des eingesetzten Fanggeräts in den entsprechenden Rubriken des Fischereilogbuchs werden die Codes in Anhang XVI verwendet.

KAPITEL III

Gemeinsame Vorschriften für die Bestimmung des Lebendgewichts

Artikel 28

Verwendung von Umrechnungsfaktoren

(1) Für das Ausfüllen des Fischereilogbuchs, der Umladeerklärung und der Anlandeerklärung gelten die in den Anhängen XII, XIII und XIV festgelegten Umrechnungsfaktoren der EU für die Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht gemäß Artikel 14 Absatz 10, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Die Umrechnungsfaktoren werden auf Fischereierzeugnisse an Bord von Fischereifahrzeugen der Union angewendet sowie auf Fischereierzeugnisse, die von diesen umgeladen oder angelandet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten andere als die in den Anhängen XII, XIII und XIV festgelegten Umrechnungsfaktoren, wenn

a) in von RFO angenommenen Vorschriften, die für die Union verbindlich sind, oder in Vorschriften, die im Rahmen der von der Union mit Drittländern geschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei angenommen wurden, Umrechnungsfaktoren festgelegt wurden;

b) es für eine bestimmte Art und Aufmachung keine Umrechnungsfaktoren gemäß Absatz 1 oder Buchstabe a dieses Absatzes gibt; in diesem Fall gilt der vom Flaggenmitgliedstaat festgesetzte Umrechnungsfaktor.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Berechnung des Lebendgewichts bei Umladungen und Anlandungen die Umrechnungsfaktoren der EU gemäß Absatz 1, um die Quotenausschöpfung zu überwachen.

Artikel 29

Berechnungsverfahren

(1) Das Lebendgewicht des Fisches wird berechnet, indem das Gewicht des verarbeiteten Fisches für jede Art und Aufmachung mit den Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 28 multipliziert wird.

(2) Im Falle von Sammelaufmachungen wird nur ein Umrechnungsfaktor angewendet, der einem der Teile der Sammelaufmachung eines Fisches entspricht.

Artikel 30

Allgemeine Vorschriften für die Anwendung der Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen

(1) Die Toleranzspannen gemäß Artikel 14 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden als Prozentsatz der Angaben im Fischereilogbuch ausgedrückt.

(2) Bei Fängen, die unsortiert angelandet werden, können die im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen auf der Grundlage repräsentativer Stichproben oder mithilfe von Technologien berechnet werden, die eine genauere Schätzung der gesamten an Bord behaltenen Menge ermöglichen.

(3) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 14 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden Arten, die für die Verwendung als Lebendköder gefangen wurden, als gefangene und an Bord behaltene Arten betrachtet.

Artikel 31

Toleranzspanne in Umladeerklärungen

Die in Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Toleranzspanne für die Schätzung der Mengen jeder umgeladenen oder übernommenen Art (in Kilogramm Lebendgewicht) wird als Prozentsatz der Angaben in der Umladeerklärung ausgedrückt.

Artikel 32

Abschluss der Anlandung von Fischereierzeugnissen nach dem Transport im Rahmen von Kontrollplänen und gemeinsamen Kontrollprogrammen

Werden die Fischereierzeugnisse vom Anlandeort befördert, bevor sie gemäß einem Kontrollplan oder einem gemeinsamen Kontrollprogramm nach Artikel 60 Absatz 3 Buchstaben c bzw. d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewogen wurden, so gilt die Anlandung für die Zwecke der Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben f und g, Artikel 24 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 66 Absätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erst dann als abgeschlossen, wenn die Fischereierzeugnisse gewogen wurden.

Artikel 33

Fangeinsätze von zwei oder mehr Fangschiffen der Union

Unbeschadet möglicher Sonderbestimmungen werden bei Fangeinsätzen, an denen zwei oder mehr Fangschiffe der Union beteiligt sind, die angelandeten Fänge aus diesen Fangeinsätzen dem Fangschiff der Union zugerechnet, das die Fischereierzeugnisse anlandet

— aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder

— aus demselben Mitgliedstaat, wobei die Fänge in einem anderen als ihrem Flaggenmitgliedstaat angelandet werden.

KAPITEL IV

Verkaufsbelege

Artikel 34

Allgemeine Vorschriften

(1) Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und sofern in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes vorgesehen ist, füllen eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder Erzeugerorganisationen einen Verkaufsbeleg gemäß den Anforderungen der Artikel 62 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Anweisungen in Anhang XIX aus und übermitteln diesen elektronisch.

(2) Die Art der Aufmachung für die Zwecke von Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 umfasst den Verarbeitungszustand gemäß Anhang I Tabelle 2 der vorliegenden Verordnung.

(3) Der Preis gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird in der Landeswährung des Mitgliedstaats angegeben, in dem der Verkauf erfolgt.

TITEL IV

ÜBERWACHUNG, INSPEKTION UND DURCHSETZUNG

KAPITEL I

Überwachungs- und Inspektionsberichte

Artikel 35

Inhalt und Format der Überwachungs- und Inspektionsberichte

(1) Die Überwachungsberichte gemäß Artikel 71 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden gemäß den Anweisungen und Vorschriften in Anhang VI der vorliegenden Verordnung erstellt und möglichst elektronisch übermittelt.

(2) Die Inspektionsberichte gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden gemäß den Anweisungen und Vorschriften des entsprechenden Moduls in Anhang VII der vorliegenden Verordnung erstellt und elektronisch übermittelt.

(3) Wird im Laufe einer Überwachung oder Inspektion ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt, so werden alle rechtlichen und sachlichen Aspekte zusammen mit anderen einschlägigen Informationen zu dem Verstoß in den Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht aufgenommen. Werden im Laufe einer Überwachung oder Inspektion mehrere mutmaßliche Verstöße festgestellt, so werden die einschlägigen Elemente jedes Verstoßes im entsprechenden Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht vermerkt.

(4) Die Daten aus den Überwachungs- und Inspektionsberichten werden in der Datenbank für mindestens drei Jahre zur Verfügung gehalten.

Artikel 36

Vorschriften für die elektronische Datenbank

Die Mitgliedstaaten laden die in ihren Überwachungs- und Inspektionsberichten enthaltenen Daten in die elektronische Datenbank gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 hoch, die zumindest Funktionen bietet, mit denen sich die Inspektions- und Überwachungsberichte auflisten, ordnen, filtern, durchsuchen und Statistiken erstellen lassen. Die in dieser Datenbank aufzuzeichnenden Mindestangaben entsprechend den Angaben in Anhang VI bzw. Anhang VII.

Artikel 37

Ausfüllen der Inspektionsberichte

(1) Der Inspektionsbericht ist leserlich und deutlich aufzuzeichnen. Einträge im Bericht dürfen weder gelöscht noch geändert werden. Wird in dem Bericht ein Fehler gemacht, wird der fehlerhafte Eintrag sichtbar vermerkt und vom betreffenden Inspektor aufgezeichnet.

(2) Der zuständige Inspektor stellt den Bericht aus oder unterzeichnet ihn. Der inspizierte Betreiber wird aufgefordert, den Bericht zu unterzeichnen oder anzunehmen. Kann oder will der inspizierte Betreiber den Inspektionsbericht nicht unterzeichnen oder annehmen, so vermerkt der Inspektor dies im Abschnitt „Feststellungen" des Berichts. Sprechen die Inspektoren nicht dieselbe Sprache wie der inspizierte Betreiber, treffen sie geeignete Maßnahmen, um ihre Untersuchungsergebnisse verständlich zu machen.

(3) Unbeschadet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gilt die Unterschrift des inspizierten Betreibers oder seine Annahme des Berichts als Kenntnisnahme des Berichts und kann nicht als Zustimmung zum Inhalt gewertet werden.

(4) Der inspizierte Betreiber hat das Recht, sich auf Verlangen mit seinem Vertreter oder den zuständigen Behörden seines Flaggenmitgliedstaats in Verbindung zu setzen.

KAPITEL II

Unionsinspektoren

Artikel 38

Meldung von Unionsinspektoren an die EFCA

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission der EFCA gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 elektronisch eine Liste der Vertreter von Behörden, die in die Liste der Unionsinspektoren aufzunehmen sind.

Artikel 39

Verabschiedung und Pflege der Liste der Unionsinspektoren

(1) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 38 dieser Verordnung übermittelten Informationen erstellt die EFCA eine Liste der Unionsinspektoren, einschließlich EFCA-Beamter, die der Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Verabschiedung vorzulegen ist.

(2) Vertreter von Behörden, die in die Liste der Unionsinspektoren gemäß Artikel 38 aufgenommen werden, müssen

a) über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Fischereikontrolle und -inspektion verfügen;

b) gründliche Kenntnisse der Fischereivorschriften der Europäischen Union besitzen;

c) eingehende Kenntnisse einer der Amtssprachen der Europäischen Union und zufriedenstellende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache haben;

d) körperlich in der Lage sein, ihren Aufgaben gerecht zu werden, und

e) gegebenenfalls eine angemessene Schulung in Bezug auf die Sicherheit auf See erhalten haben.

(3) Nach Verabschiedung der ursprünglichen Liste gemäß Absatz 1 teilen die Mitgliedstaaten und die Kommission der EFCA bis zum 30. September jeden Jahres die Änderungen mit, die sie für das folgende Kalenderjahr an der Liste vornehmen möchten. Die EFCA leitet diese Änderungen an die Kommission weiter, die die Liste bis zum 31. Dezember jeden Jahres entsprechend aktualisiert. Je nach Anzahl der eingegangenen Änderungen kann die Kommission die Liste in kürzeren Abständen aktualisieren.

(4) Die Liste und etwaige Änderungen werden auf der offiziellen Website der EFCA veröffentlicht.

Artikel 40

Meldung der Unionsinspektoren an regionale Fischereiorganisationen (RFO)

Die EFCA übermittelt dem Sekretariat einer RFO, deren Vertragspartei die Union oder ihre Mitgliedstaaten sind, die Liste der Unionsinspektoren, die im Rahmen dieser Organisation Inspektionen durchführen sollen.

Artikel 41

Befugnisse und Pflichten von Unionsinspektoren

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handeln Unionsinspektoren in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und, soweit anwendbar, dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion stattfindet, oder, wenn die Inspektion außerhalb von Unionsgewässern durchgeführt wird, mit dem Recht des Flaggenmitgliedstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und einschlägigen internationalen Vorschriften.

(2) Unionsinspektoren legen jeder betroffenen Person, die berechtigterweise ihre Identifizierung verlangt, einen Dienstausweis vor, aus dem ihre Identität und ihre Funktion im Rahmen der Inspektion hervorgehen. Zu diesem Zweck wird ihnen von der EFCA ein Ausweis ausgestellt, aus dem ihre Identität und ihre Funktion hervorgehen.

(3) Die Mitgliedstaaten erleichtern den Unionsinspektoren die Erfüllung ihrer Pflichten und gewähren ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötige Unterstützung.

Artikel 42

Berichterstattung der Unionsinspektoren

(1) Die Unionsinspektoren legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gewässern oder auf dessen Hoheitsgebiet die Inspektion stattgefunden hat, oder, wenn die Inspektion außerhalb von Unionsgewässern erfolgt ist, dem Flaggenmitgliedstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs und der EFCA täglich eine Zusammenfassung ihrer Inspektionstätigkeiten vor, mit Angabe des Namens und der Kennnummer jedes inspizierten Fischereifahrzeugs oder Hilfsboots und der Art der durchgeführten Inspektion.

(2) Stellen die Unionsinspektoren bei einer Inspektion einen Verstoß fest, übermitteln sie den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats oder, wenn die Inspektion außerhalb von Unionsgewässern durchgeführt wird, den zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und der EFCA unverzüglich einen ersten zusammengefassten Inspektionsbericht. Dieser zusammengefasste Inspektionsbericht enthält mindestens das Datum und den Ort der Inspektion, die Identität des Inspektionsfahrzeugs, die Identität des inspizierten Objekts und die Art des festgestellten Verstoßes.

(3) Spätestens sieben Tage nach dem Datum der Inspektion übermitteln die Unionsinspektoren den zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs oder Hilfsboots und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gewässern die Inspektion stattgefunden hat, eine Kopie des vollständigen Inspektionsberichts gemäß Artikel 76 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009., der die relevanten Einzelheiten enthält, die in dem entsprechenden Modul des Inspektionsberichts in Anhang VII ausgeführt sind.

Artikel 43

Folgemaßnahmen zu den Berichten

(1) Die Mitgliedstaaten behandeln die von den Unionsinspektoren nach Artikel 42 der vorliegenden Verordnung übermittelten Berichte wie Berichte ihrer eigenen Inspektoren.

(2) Der Mitgliedstaat, der den Unionsinspektor ernannt hat, oder gegebenenfalls die Kommission oder die EFCA arbeitet mit dem Mitgliedstaat zusammen, der infolge des Berichts eines Unionsinspektors handelt, um rechtliche und verwaltungstechnische Vorgänge zu erleichtern.

(3) Der Unionsinspektor wirkt auf Ersuchen in Verfahren mit, die ein Mitgliedstaat aufgrund von Verstößen einleitet und sagt als Zeuge aus.

KAPITEL III

Punktesystem für schwere Verstöße

Artikel 44

Mitteilung von Entscheidungen über die Zuweisung von Punkten

(1) Sind die gemäß Artikel 92 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 benannten zuständigen nationalen Behörden nicht mit der einzigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 identisch, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass letztere über jede gemäß diesem Kapitel getroffene Entscheidung unterrichtet wird.

(2) Der Inhaber der Fanglizenz und der Kapitän werden von dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat über die Punkte unterrichtet, mit denen sie gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 belegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten legen nach nationalem Recht Verfahren fest, mit denen sichergestellt wird, dass die einschlägigen Entscheidungen dem Inhaber der Fanglizenz und dem Kapitän unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 45

Übertragung der Punkte

Wird ein Fangschiff oder eine Fanglizenz verkauft, übertragen oder wechselt auf andere Weise den Eigentümer, so teilt der Schiffseigner oder der Inhaber der Fanglizenz dem potenziellen künftigen Schiffseigner oder Lizenzinhaber die Anzahl der ihm noch zugewiesenen Punkte mit. Diese Information wird in Form einer durch die zuständigen Behörden beglaubigten Kopie erteilt.

Artikel 46

Streichen von Fanglizenzen von entsprechenden Listen

(1) Wird die Fanglizenz gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausgesetzt oder endgültig entzogen, wird im nationalen Fischereiflottenregister gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vermerkt, dass das Fangschiff, für das die ausgesetzte oder endgültig entzogene Fanglizenz galt, keine Fanglizenz mehr besitzt. Darüber hinaus wird das Fangschiff auch in dem in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Fischereiflottenregister der Union entsprechend gekennzeichnet.

(2) Die endgültige Streichung einer Fanglizenz aus den einschlägigen Listen gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 hat keine Auswirkungen auf die Obergrenzen der Fangkapazität des Mitgliedstaats, der die Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausgestellt hat.

TITEL V

ABZUG VON QUOTEN UND FISCHEREIAUFWAND

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften für den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand bei Quotenüberschreitung

Der Umfang der Quotenüberschreitung in Bezug auf die Fangmöglichkeiten wird auf der Grundlage der Fangmöglichkeiten berechnet, die dem Mitgliedstaat am Ende des jeweiligen Zeitraums zur Verfügung stehen. Bei dieser Bewertung werden der Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Übertragung von Quoten an oder der Tausch von Quoten mit Drittländern oder RFO berücksichtigt. Darüber hinaus werden bei der Berechnung auch die Neuaufteilung der verfügbaren Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Abzug von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 berücksichtigt.

Artikel 48

Konsultation zu Abzügen von Fangmöglichkeiten

Beim Abzug von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 105 Absätze 2, 2a, 4 und 5 und Artikel 106 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 konsultiert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat über vorgeschlagene Maßnahmen. Der betreffende Mitgliedstaat beantwortet das Ersuchen der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen.

TITEL VI

DATEN UND INFORMATIONEN

KAPITEL I

Datenvalidierung

Artikel 49

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „elektronische Datenbank" eine oder mehrere Datenbanken, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Validierung von Daten eingerichtet wurden.

Artikel 50

Validierung der Daten

(1) Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein System der Datenvalidierung, das es seinen zuständigen Behörden ermöglicht, Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nachzukommen, und wendet es an.

(2) Das System der Datenvalidierung nach Absatz 1 erfüllt folgende Mindestanforderungen:

a) Es enthält eine elektronische Datenbank für die Speicherung aller validierten und zu validierenden Daten;

b) es ermöglicht die Validierungsverfahren gemäß Artikel 52;

c) es ermöglicht die Verfahren für den Datenzugang gemäß Artikel 53 und

d) es stellt sicher, dass alle in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 51 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Daten den in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Format-, Quantitäts- und Qualitätsstandards entsprechen, einschließlich der Standards für Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und rechtzeitige Übermittlung der Daten.

(3) Das Validierungssystem nach Absatz 1 ist vollständig automatisiert und verwendet Algorithmen und andere automatische Mechanismen, einschließlich Warnfunktionen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, Unstimmigkeiten zwischen den Daten, Fehler und fehlende Informationen gemäß Artikel 109 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unverzüglich zu erkennen und zu untersuchen.

Artikel 51

Elektronische Datenbank zum Zwecke der Datenvalidierung

(1) Die elektronische Datenbank enthält die für die Validierung erforderlichen Funktionen. Darüber hinaus unterstützt die elektronische Datenbank die Auflistung, Sortierung, Filterung und das Durchsuchen folgender Daten:

a) das Datum, an dem die Daten bei den zuständigen Behörden eingegangen sind;

b) das Datum, an dem die Daten in die elektronische Datenbank eingegeben wurden, sofern dieses von dem Datum unter Buchstabe a abweicht;

c) das Datum der Gegenkontrolle, Überprüfung und Analyse gemäß Artikel 109 Absätze 1 und 2a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern dieses vom Datum nach Buchstabe a oder b abweicht;

d) gegebenenfalls das Datum, an dem Unstimmigkeiten zwischen den Daten, Fehler und fehlende Informationen festgestellt und Folgemaßnahmen gemäß Artikel 109 Absatz 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 getroffen wurden, sofern dieses vom Datum nach Buchstabe c abweicht;

e) das Datum und den Grund von Korrekturen der aufgezeichneten Daten gemäß Artikel 109 Absätze 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern dieses vom Datum nach Buchstabe d abweicht und

f) das Datum, an dem die Daten gemäß Artikel 109 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 validiert wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die elektronische Datenbank regelmäßig aktualisiert wird und sicher, für die Verarbeitung wachsender Datenmengen skalierbar und, soweit möglich, mit anderen Systemen interoperabel ist, um den Datenaustausch und die Datenintegration zu erleichtern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre für den Betrieb der elektronischen Datenbank zuständigen Behörden die erforderliche Schulung und technische Unterstützung erhalten, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

(4) Die in der elektronischen Datenbank enthaltenen Daten werden mindestens drei Jahre lang gespeichert, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Speicherung ist für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(5) Werden Daten nicht gemäß Artikel 109 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 automatisch in der Datenbank gespeichert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die manuelle Eingabe oder Digitalisierung innerhalb von 20 Tagen nach dem Empfang der Daten erfolgt.

Artikel 52

Validierungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen, pflegen und überprüfen die im nationalen Recht vorgesehenen Validierungsverfahren und stellen die Einhaltung dieser Verfahren sicher. Diese Validierungsverfahren umfassen mindestens die in Absatz 2 aufgeführten Geschäftsregeln, die auf der Grundlage des Risikomanagements um zusätzliche Geschäftsregeln ergänzt werden, die im nationalen Plan für die Umsetzung des Validierungssystems gemäß Artikel 109 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthalten sind.

(2) Bei der Validierung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgezeichneten Daten wenden alle Mitgliedstaaten die folgenden Geschäftsregeln an:

a) es gibt eine automatische Überprüfung aller in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen für die Datenübermittlung;

b) mittels einer Datenvalidierung wird sichergestellt, dass die Schiffspositionsdaten in den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission [9] und in Artikel 23 der vorliegenden Verordnung festgelegten Zeitabständen an das FÜZ übermittelt werden;

c) die Schiffspositionsdaten werden abgeglichen mit:

   1) den Fischereilogbuchdaten, um sicherzustellen, dass für jeden Kalendertag, an dem sich ein Schiff außerhalb des Hafens befindet, mindestens ein Logbucheintrag vorliegt;

   2) AIS-Daten, um Diskrepanzen bei der Schiffsposition oder der Schiffstätigkeit festzustellen;

d) die Schiffspositionsdaten werden analysiert, um festzustellen, wann Schiffe in Gebiete, in denen der Fischereiaufwand gesteuert wird, oder Gebiete mit Fangbeschränkungen einfahren, und um Schiffe zu erkennen, deren Geschwindigkeit und Bewegungen darauf hindeuten, dass sie in dem Gebiet mit Fangbeschränkungen möglicherweise nicht genehmigte Fischereitätigkeiten ausüben;

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission vom 27. August 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften (ABl. L, 2025/1766, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1766/oj).

e) Logbuchdaten zu Fischereigebieten, Fischereiaufwand, Fanggerät und Fängen werden mit den geltenden Fanglizenzen und Fangerlaubnissen, einschließlich der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates [10] erteilten Genehmigungen und anderen Erlaubnissen gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, abgeglichen, um Unstimmigkeiten festzustellen und zu untersuchen;

f) die Erklärung bei Rückkehr in den Hafen wird mit den Vorabmeldungen der Ankunft abgeglichen, um sicherzustellen, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für jede erklärte Rückkehr in den Hafen eine entsprechende Vorabmeldung vorliegt;

g) der Übermittlungszeitpunkt der Angaben im Fischereilogbuch, einschließlich etwaiger Berichtigungen, wird mit den Schiffspositionsdaten abgeglichen, um zu überprüfen, ob der Kapitän die Daten vor dem Einlaufen in den Hafen oder, bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, spätestens im Hafen und vor Beginn der Anlandung übermittelt hat;

h) die Fangdaten für jede Art, einschließlich des einschlägigen geografischen Gebiets, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Fischereilogbüchern und Anlandeerklärungen eingetragen sind, werden miteinander abgeglichen, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen den Daten festzustellen und zu untersuchen; das für diesen Abgleich einschlägige geografische Gebiet ist das Fanggebiet, das mindestens so detailliert angegeben wird, wie es für die Überwachung der Quotenausschöpfung und des Fischereiaufwands erforderlich ist;

i) die Fangdaten für jede Art, einschließlich des einschlägigen geografischen Gebiets, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Anlandeerklärungen, Verkaufsbelegen und gegebenenfalls in Übernahmeerklärungen und Transportdokumenten eingetragen sind, werden miteinander abgeglichen, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen den Daten festzustellen und zu untersuchen; für diesen Abgleich ist das einschlägige geografische Gebiet das Fanggebiet, das mindestens in dem nach den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erforderlichen Detaillierungsgrad angegeben ist; verwenden die Mitgliedstaaten Verkaufsbelege für die Aufzeichnung von Fangmengen gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, so wird das Fanggebiet mindestens so detailliert angegeben, wie es für die Überwachung der Quotenausschöpfung und des Fischereiaufwands erforderlich ist;

j) die Fangdaten für jede Art, die in Fischereilogbüchern, Anlandeerklärungen und Umladeerklärungen eingetragen sind, werden miteinander abgeglichen, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen den Daten und Verstöße gegen die zulässigen Toleranzspannen gemäß den Artikeln 14 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festzustellen und zu untersuchen und

k) Umladeerklärungen werden mit den geltenden Fangerlaubnissen abgeglichen, um sicherzustellen, dass die Schiffe zur Durchführung von Umladungen berechtigt sind.

(3) Werden Mengen von Fischereierzeugnissen aus einer einzigen Fangreise in mehreren Anlande- oder Umladeerklärungen gemeldet oder werden Mengen von Fischereierzeugnissen aus einer einzigen Anlandung in mehreren Verkaufsbelegen, Transportdokumenten oder Übernahmeerklärungen gemeldet, so wird dies bei den Validierungsverfahren gemäß Absatz 1 durch die Verwendung einer verfügbaren eindeutigen Kennnummer der Fangreise berücksichtigt.

(4) Die Kommission kann auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten technische Leitlinien für die Datenvalidierung ausarbeiten.

Artikel 53

Datenzugriff durch die Kommission und die EFCA

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission und die EFCA auf Verlangen Zugang haben:

a) zu allen Geschäftsregeln, einschließlich der Art und Weise, wie diese Regeln festgelegt werden, zu einschlägigen Rechtsvorschriften und zum Ort, an dem die Validierungsergebnisse gespeichert werden, und

b) zu allen Validierungsergebnissen und Folgemaßnahmen, einschließlich Markierungen, die anzeigen, ob Datenelemente berichtigt wurden, und gegebenenfalls zu Links zu den Verfahren im Fall von Verstößen.

[10] Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj).

KAPITEL II

Vorschriften für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EFCA

Artikel 54

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält detaillierte Vorschriften für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bzw. der EFCA gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Darüber hinaus enthält es Vorschriften für die Übermittlung aggregierter Daten für die Fangmengen und den Fischereiaufwand an die Kommission gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 55

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

a) „Übertragungsmittel" das elektronische Netz für den Austausch von Fischereidaten, das die Kommission allen Mitgliedstaaten und der EFCA für den standardisierten Datenaustausch zur Verfügung gestellt hat;

b) „Bericht" elektronisch aufgezeichnete Informationen;

c) „Meldung" einen Bericht in seinem Übermittlungsformat;

d) „Ersuchen" eine elektronische Meldung, mit der eine Reihe von Berichten angefordert werden;

e) „Durchführungsdokument" ein Dokument, in dem detaillierte Vorschriften für die Umsetzung der verschiedenen Anwendungsbereiche des Standards UN/FLUX (Fisheries Language for Universal eXchange) für den elektronischen Datenaustausch, einschließlich Datenübermittlungs- und Validierungsverfahren, beschrieben werden, die von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Artikel 56

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Austausch aller Meldungen erfolgt auf der Grundlage des UN/FLUX-Standards des Zentrums der Vereinten Nationen für Handelserleichterungen und elektronische Geschäfte (UN/CEFACT). Die für jeden Datenbereich zu verwendenden Berichtsformate richten sich nach den in Anhang XVII genannten einschlägigen UN/FLUX-Standards für den betreffenden Bereich.

(2) Beim Austausch von Meldungen für die einzelnen Datenbereiche verwenden die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission und die EFCA die Berichtsformate, die sich nach den in Anhang XVII genannten einschlägigen UN/FLUX-Standards für den betreffenden Bereich richten. Für alle Meldungen verwenden sie die geltenden XSD-Dateien (XML-Schema-Definition) sowie die auf der Seite „Master Data Register" der Fischerei-Website der Europäischen Kommission bereitgestellten Codelisten und Codes.

(3) Für den Austausch von Meldungen verwenden die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EFCA die neuesten Durchführungsdokumente, die auf der Fischerei-Website der Europäischen Kommission bereitgestellt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EFCA stellen sicher, dass alle übermittelten Berichte und Meldungen über eine eindeutige Kennung verfügen. Bei Meldungen werden Datum und Uhrzeit stets in koordinierter Weltzeit (UTC) angegeben.

(5) Enthalten Berichte Informationen über Fischereifahrzeuge der Union, so wird bei jeder Übermittlung von Daten zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission über das Fischereifahrzeug gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 die CFR-Kennnummer aufgenommen.

(6) Unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen Rechtsakten der Union

a) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gemäß diesem Kapitel erhaltenen Daten in elektronisch lesbarer Form aufgezeichnet und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren sicher in elektronischen Datenbanken gespeichert werden, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Speicherung ist für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich;

b) ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Daten nur für die in vorliegender Verordnung vorgesehenen Zwecke genutzt werden, und

c) treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen technischen Vorkehrungen, um diese Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, Beeinträchtigung, Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu schützen.

(7) Die Kommission stellt sicher, dass die EFCA gegebenenfalls Zugang zu allen von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Kapitel übermittelten Daten hat. Diese Bestimmung berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum elektronischen Datenaustausch mit der EFCA, wenn dies nach anderen Rechtsakten der Union erforderlich ist.

Artikel 57

Einzige Behörde

(1) In jedem Mitgliedstaat ist die einzige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 für die Übermittlung, den Empfang, die Verwaltung und die Verarbeitung aller Fischereilogbuchdaten gemäß Artikel 27 der vorliegenden Verordnung und, soweit möglich, aller anderen unter dieses Kapitel fallenden Daten zuständig.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen die Kontaktdaten der zentralen Behörde aus und teilen diese Kontaktdaten auch der Kommission und der EFCA mit.

(3) Jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten bzw. Kontaktdaten wird der Kommission, der EFCA und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, bevor die Änderung wirksam wird.

Artikel 58

Übermittlung von Meldungen

(1) Alle Übermittlungen erfolgen vollautomatisch und ohne Zeitverzögerung unter Nutzung des Übertragungsmittels.

(2) Vor Übermittlung einer Meldung nimmt der Sender eine automatische Überprüfung vor, um zu verifizieren, dass die Meldung gemäß dem in den einschlägigen Durchführungsdokumenten beschriebenen Mindestsatz an Validierungsvorschriften korrekt ist.

(3) Der Empfänger meldet dem Sender den Eingang der Meldung durch Übermittlung einer Antwortmeldung gemäß UN/FLUX P1000-1: „General Principles“ (Allgemeine Grundsätze). Die Antwortmeldung muss den Spezifikationen in den einschlägigen Durchführungsdokumenten entsprechen und mindestens angeben, ob die Meldung angenommen oder abgelehnt wurde. Lehnt der Empfänger eine Meldung ab, so ermittelt der Sender die Gründe für die Ablehnung und berichtigt erforderlichenfalls die Daten unverzüglich. Der Sender übermittelt dann eine neue Meldung mit den berichtigten Daten gemäß den in den Durchführungsdokumenten beschriebenen Verfahren. Antwortmeldungen werden nicht weiter beantwortet.

(4) Kann der Sender aufgrund eines technischen Ausfalls keine Meldungen mehr austauschen, so informiert er alle Empfänger über das Problem und ergreift unverzüglich die zur Behebung des Problems erforderlichen Maßnahmen. Alle Meldungen, die an einen Empfänger übermittelt werden müssen, werden gespeichert, bis das Problem behoben ist. Nach Behebung eines solchen technischen Ausfalls übermittelt der Sender nicht übermittelte Meldungen schnellstmöglich.

(5) Kann der Empfänger aufgrund eines empfängerseitigen technischen Ausfalls keine Meldungen mehr empfangen, so informiert er alle mit dem Übertragungsmittel verbundenen Parteien über das Problem und ergreift unverzüglich die zur Lösung des Problems erforderlichen Maßnahmen. Nach Behebung eines solchen technischen Ausfalls stellt der Sender alle fehlenden Meldungen auf Ersuchen bereit.

(6) Im Falle des Ausfalls eines Übertragungsmittels, der den Datenaustausch verhindert, unterrichtet die Kommission alle betroffenen Parteien. Die Sender speichern alle nicht übermittelten Meldungen, bis das Problem gelöst ist. Sobald der Ausfall behoben ist, unterrichtet die Kommission alle verbundenen Parteien, und die Sender übermitteln alle ausstehenden Meldungen so bald wie möglich.

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission legen Failover-Verfahren fest, um die Aufrechterhaltung des Betriebs zu gewährleisten

Artikel 59

Berichtigungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln Berichtigungen zu Berichten gemäß Artikel 58 und den in den einschlägigen Durchführungsdokumenten beschriebenen Spezifikationen und Verfahren. Berichtigte Berichte müssen deutlich gekennzeichnet und identifizierbar sein, sodass sie mit dem ursprünglichen Bericht, den sie berichtigen oder ersetzen, verknüpft werden können.

Artikel 60

Austausch von Schiffspositionsdaten

(1) Die Mitgliedstaaten richten Systeme ein, die den Datenaustausch gemäß diesem Artikel ermöglichen, und betreiben diese Systeme.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat verwendet für die Übermittlung von Schiffspositionsdaten an andere Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EFCA die XML-Schema-Definition „Vessel Position Domain“ (Domain Schiffsposition) auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-7.

(3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung bereitgestellten Schiffspositionsdaten unverzüglich nach deren Empfang an die Kommission übermittelt werden. Küstenmitgliedstaaten, die ein Gebiet gemeinsam überwachen, können eine gemeinsame Empfangsstation für die Übertragung der nach Artikel 21 der vorliegenden Verordnung geforderten Daten angeben. Sie teilen dies der Kommission und den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 111 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Schiffspositionsdaten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge. Dieser Zugang wird ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung der einzelnen Positionen für mindestens drei Jahre aufrechterhalten, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

Artikel 61

Austausch von Daten über Fangtätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten richten Systeme ein, die den Datenaustausch gemäß diesem Artikel ermöglichen, und betreiben diese Systeme.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat verwendet für die Übermittlung der Daten von Fischereilogbüchern, Vorabmeldungen, Umladeerklärungen und Anlandeerklärung gemäß den Artikeln 14, 17, 19a, 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an andere Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EFCA die XML-Schema-Definition „Fishing Activity Domain“ (Domain Fangtätigkeiten) auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-3 gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Flaggenmitgliedstaaten leiten Fischereilogbuchdaten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge für jede Fangreise beginnend mit der letzten Ausfahrt aus dem Hafen und etwaige Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an den Küstenmitgliedstaat, in dessen Gewässern Fischereitätigkeiten durchgeführt werden, und an die Kommission weiter.

(4) Die Flaggenmitgliedstaaten leiten die Daten der Anlande- oder Umladeerklärung von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge und etwaige Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an den Küstenmitgliedstaat, in dessen Hafen die betreffenden Anlandungen oder Umladungen stattgefunden haben, und an die Kommission weiter.

(5) Die Flaggenmitgliedstaaten leiten Voranmeldungen von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge und etwaige Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an den Küstenmitgliedstaat, in dessen Hafen diese Fischereifahrzeuge einlaufen wollen, und an die Kommission weiter.

(6) Die Flaggenmitgliedstaaten leiten Fischereilogbuchdaten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die Tätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit ihres Flaggenmitgliedstaats oder außerhalb der Unionsgewässer ausüben, für jede Fangreise beginnend mit der letzten Ausfahrt aus dem Hafen und etwaige Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(7) Findet die Anlandung oder Umladung in einem Hafen des Flaggenmitgliedstaats oder eines Drittlandes statt, leiten die Flaggenmitgliedstaaten die Daten der Anlande- oder Umladeerklärung von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge und etwaige Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(8) Die Flaggenmitgliedstaaten leiten Voranmeldungen von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die in ihre Häfen oder den Hafen eines Drittlands einlaufen, und etwaiger Berichtigungen unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(9) Wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats bei einer Fangreise in die Unionsgewässer eines anderen Küstenmitgliedstaats einfährt, gewährt der Flaggenmitgliedstaat dem Küstenmitgliedstaat Zugang zu allen Fangtätigkeitsdaten und tauscht die Daten für die gesamte Fangreise von der Ausfahrt bis zur Anlandung gemäß den Bestimmungen des Artikels 110 und des Artikels 111 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit dem Küstenmitgliedstaat aus. Dieser Zugang wird ab dem Beginn der Fangreise für mindestens drei Jahre aufrechterhalten, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 111 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten über die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die die gesamte Fangreise von der Ausfahrt bis zum Ende der Anlandung abdecken. Dieser Zugang wird ab dem Beginn der Fangreise für mindestens drei Jahre aufrechterhalten, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(11) Der Flaggenmitgliedstaat eines Fischereifahrzeugs, das gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 von einem anderen Mitgliedstaat inspiziert wird, übermittelt auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die Inspektion durchführt, dem anderen Mitgliedstaat die in Artikel 110 und Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten elektronischen Daten über die Fangtätigkeiten für die aktuelle Fangreise des Fischereifahrzeugs von der Ausfahrt bis zum Zeitpunkt des Ersuchens.

(12) Die Ersuchen gemäß diesem Artikel werden elektronisch gestellt, und es muss angegeben werden, ob die Originaldaten mit Berichtigungen oder lediglich die konsolidierten Daten vorzulegen sind. Die Antwort auf das Ersuchen wird automatisch generiert und unverzüglich vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

(13) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union hat jederzeit gesicherten Zugang zu seinen eigenen Fischereilogbuch-, Umlade-, Anmelde- und Anlandedaten, die in der Datenbank des Flaggenmitgliedstaats gespeichert sind.

Artikel 62

Austausch von Daten über Verkäufe

(1) Die Mitgliedstaaten richten Systeme ein, die den Datenaustausch gemäß diesem Artikel sicherstellen, und betreiben diese Systeme.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung der Daten von Verkaufsbelegen und Übernahmeerklärungen gemäß Artikel 62 und Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an andere Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EFCA die XML-Schema-Definition „Sales“ (Verkäufe) auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-5.

(3) Findet ein Erstverkauf oder eine Übernahme im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Flaggenmitgliedstaats statt, so leitet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf bzw. die Übernahme stattgefunden hat, die Daten der Verkaufsbelege und Übernahmeerklärungen gemäß den Artikeln 64 und 66 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unverzüglich nach deren Eingang an den Flaggenmitgliedstaat und die Kommission weiter. Die Verkaufsbelege werden auch an den Mitgliedstaat weitergeleitet, in dessen Hoheitsgebiet die Fischereierzeugnisse angelandet wurden.

(4) Findet ein Erstverkauf im Hoheitsgebiet des Flaggenmitgliedstaats statt, so leitet der Flaggenmitgliedstaat die Verkaufsbelegdaten unverzüglich nach deren Eingang an den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Fischereierzeugnisse angelandet wurden, und an die Kommission weiter.

(5) Findet ein Erstverkauf außerhalb der Union statt, so leitet der Flaggenmitgliedstaat die Daten der Verkaufsbelege unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(6) Findet eine Übernahme im Hoheitsgebiet des Flaggenmitgliedstaats oder außerhalb der Union statt, so leitet der Flaggenmitgliedstaat die Daten der Übernahmeerklärung unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(7) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf oder die Übernahme stattgefunden hat, ermöglicht dem Flaggenmitgliedstaat, dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Fischereierzeugnisse angelandet wurden, und der Kommission auf Ersuchen Zugang zu den Daten von Verkaufsbelegen und Übernahmeerklärungen gemäß den Absätzen 3 und 4. Dieser Zugang wird ab dem Erstverkauf oder der Übernahme für mindestens drei Jahre aufrechterhalten, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(8) Der Flaggenmitgliedstaat ermöglicht der Kommission den Zugang zu den in den Absätzen 5 und 6 genannten Verkaufsbelegen und Übernahmeerklärungen. Dieser Zugang wird ab dem Erstverkauf oder der Übernahme für mindestens drei Jahre aufrechterhalten, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(9) Die Ersuchen nach diesem Artikel werden automatisch generiert und unverzüglich vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Artikel 63

Austausch von Daten in den Transportdokumenten

(1) Die Mitgliedstaaten richten Systeme ein, die Folgendes ermöglichen, und betreiben diese Systeme:

a) die Übermittlung von Transportdokumentmeldungen;

b) den Empfang von Transportdokumentmeldungen für Fischereierzeugnisse, die

   i) von Schiffen stammen, die ihre Flagge führen oder in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit tätig sind,

   ii) aus ihrem Hoheitsgebiet oder in ihr Hoheitsgebiet transportiert wurden,

   iii) durch ihr Hoheitsgebiet transportiert wurden;

c) die Beantwortung von Ersuchen der Kommission oder der EFCA;

d) die Beantwortung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden zur Übermittlung von Daten in den Transportdokumenten gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an andere Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EFCA die XML-Schema-Definition „Sales“ (Verkäufe) auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-5.

Artikel 64

Austausch von Daten über Inspektionen und die Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten richten Systeme ein, die den Datenaustausch gemäß diesem Artikel ermöglichen, und betreiben diese Systeme.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung von Daten über Inspektionen und die Überwachung an andere Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EFCA gemäß den Artikeln 71, 76, 78, 83, 110 und 111 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die XML-Schema-Definition „Inspection and Surveillance“ (Inspektion und Überwachung) auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-8.

(3) Führt ein anderer Mitgliedstaat als der Flaggenmitgliedstaat Inspektionen oder Überwachungen durch, so leitet der inspizierende Mitgliedstaat die entsprechenden Daten des Inspektions- und Überwachungsberichts nach deren Eingang unverzüglich an den Flaggenmitgliedstaat, den Küstenmitgliedstaat, sofern dieser nicht mit dem inspizierenden Mitgliedstaat identisch ist, und die Kommission weiter.

(4) Findet die Inspektion eines Betreibers, der Fischerei ohne Schiff betreibt, gemäß Anhang VII Modul 7 oder die Inspektion eines Zuchtbetriebs für Roten Thun gemäß Anhang VII Modul 8 statt, so leitet der inspizierende Mitgliedstaat die Daten des Inspektionsberichts unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(5) Findet eine Marktinspektion gemäß Anhang VII Modul 4 in Räumlichkeiten statt, in denen Fischereierzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat verarbeitet werden, so leitet der inspizierende Mitgliedstaat die Daten des Inspektionsberichts unverzüglich nach deren Eingang an den Flaggenmitgliedstaat, den Küstenmitgliedstaat, den Anlandemitgliedstaat, sofern nicht mit dem Küstenmitgliedstaat identisch, und die Kommission weiter.

(6) Wird eine Transportinspektion gemäß Anhang VII Modul 5 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat durchgeführt, so leitet der inspizierende Mitgliedstaat die Daten des Inspektionsberichts unverzüglich nach deren Eingang an den Flaggenmitgliedstaat, den Anlandemitgliedstaat, den Küstenmitgliedstaat, sofern nicht mit dem inspizierenden Mitgliedstaat identisch, den/die Durchfuhrmitgliedstaat(en), den Bestimmungsmitgliedstaat der Fischereierzeugnisse und die Kommission weiter.

(7) Führt der Flaggenmitgliedstaat eine Inspektion oder Überwachung durch, so leitet dieser Mitgliedstaat die Inspektions- und Überwachungsdaten unverzüglich nach deren Eingang an die Kommission weiter.

(8) Die Daten von Inspektions- und Überwachungsberichten werden wie folgt bereitgestellt:

a) durch den Flaggenmitgliedstaat und den/die inspizierenden Mitgliedstaat(en) den an der Inspektion und Überwachung beteiligten Mitgliedstaaten, auf Ersuchen;

b) durch den Flaggenmitgliedstaat dem Mitgliedstaat, der eine Inspektion durchführen will, auf Ersuchen;

c) durch den inspizierenden Mitgliedstaat und den Flaggenmitgliedstaat der Kommission oder der EFCA, auf Ersuchen; und

d) sofern die Inspektion im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans durchgeführt wird, durch die EFCA dem betreffenden Mitgliedstaat, der an diesem gemeinsamen Einsatzplan teilnimmt, auf Ersuchen.

Der Zugang zu diesen Daten wird nach der Inspektion oder Überwachung mindestens drei Jahre lang gespeichert, es sei denn, in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ist etwas anderes bestimmt, oder die Daten sind für Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen, etwa im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen, oder für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich.

(9) Unbeschadet internationaler Abkommen, die für die Union verbindlich sind, gilt Folgendes:

a) Führt ein Mitgliedstaat eine Inspektion oder Überwachung eines Drittlandschiffes durch, so leitet der Mitgliedstaat die Daten des Inspektions- und Überwachungsberichts unverzüglich nach deren Eingang an das betreffende Drittland, gegebenenfalls den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem die Inspektion oder Überwachung stattgefunden hat, und an die Kommission weiter.

b) Die Daten der Inspektions- und Überwachungsberichte in Bezug auf Drittlandschiffe, die von einem Mitgliedstaat inspiziert oder gesichtet wurden, werden gegebenenfalls dem Küstenmitgliedstaat, jedem Mitgliedstaat, der eine Inspektion plant, der Kommission oder der EFCA für mindestens drei Jahre nach der Inspektion oder Sichtung durch diesen Mitgliedstaat auf Ersuchen bereitgestellt.

c) Inspektions- und Überwachungsberichte in Bezug auf Fischereifahrzeuge eines Flaggenmitgliedstaats, die von einem Drittland inspiziert oder gesichtet wurden, werden gegebenenfalls dem Küstenmitgliedstaat, jedem Mitgliedstaat, der eine Inspektion plant, der Kommission oder der EFCA für mindestens drei Jahre nach der Inspektion oder Sichtung durch den Flaggenmitgliedstaat auf Ersuchen bereitgestellt.

(10) Antworten auf Ersuchen nach diesem Artikel werden automatisch generiert und unverzüglich vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Artikel 65

Übermittlung aggregierter Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung aggregierter Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission die XML-Schema-Definition auf der Grundlage des Standards UN/FLUX P1000-12.

(2) Die gemeldeten Fangmengen werden auf der Grundlage der angelandeten Mengen angegeben. Wurden Fänge noch nicht angelandet, so wird für Fänge, die umgeladen wurden und nach der Umladung an Bord verbleiben, eine geschätzte Fangmenge mit der Angabe „an Bord behalten“ oder „umgeladen“ gemeldet. Eine Berichtigung unter Angabe des genauen Gewichts und des Anlandelandes wird vor dem 15. Tag des auf die Anlandung folgenden Monats vorgelegt.

(3) Sind Bestände oder Arten gemäß Rechtsvorschriften der Union in mehreren Fangmeldungen mit verschiedenen Aggregationsebenen zu melden, so werden diese in dem detailliertesten geforderten Bericht gemeldet.

TITEL VII

DURCHFÜHRUNG

KAPITEL I

Amtshilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 66

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel enthält die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten, Drittländern, der Kommission und der EFCA auf Verwaltungsebene zusammenarbeiten, um die wirksame Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten. Es hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls andere Formen der Verwaltungszusammenarbeit einzurichten.

(2) Dieses Kapitel verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zu Amtshilfe, wenn diese ihrem einzelstaatlichen Rechtssystem, ihrer öffentlichen Ordnung, ihrer Sicherheit oder anderen grundlegenden Interessen schaden könnte. Vor der Ablehnung eines Amtshilfeersuchens konsultiert der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat, um festzustellen, ob die Hilfe unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen teilweise geleistet werden kann. Kann er dem Amtshilfeersuchen nicht nachkommen, so teilt er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat und der Kommission oder der EFCA unverzüglich unter Angabe der Gründe mit.

(3) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der strafprozessrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten oder der Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Vorschriften über das Ermittlungsgeheimnis.

Artikel 67

Kosten

Die Mitgliedstaaten tragen selbst die Kosten, die ihnen durch die Bearbeitung eines Amtshilfeersuchens entstehen, und verzichten auf jeglichen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen.

Artikel 68

Einzige Behörde der Mitgliedstaaten

Die in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte einzige Behörde fungiert als die zentrale Koordinationsstelle für die Anwendung dieses Kapitels.

Artikel 69

Mitteilung von Folgemaßnahmen

(1) Beschließen einzelstaatliche Behörden, aufgrund eines Amtshilfeersuchens oder nach spontanem Informationsaustausch Folgemaßnahmen einzuleiten, die nur mit Genehmigung oder auf Veranlassung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde umgesetzt werden können, so teilen sie dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission oder der EFCA alle Informationen zu diesen Maßnahmen mit, die Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik betreffen.

(2) Jede Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt nach vorheriger Genehmigung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde, wenn diese Genehmigung nach nationalem Recht erforderlich ist.

Abschnitt 2

Amtshilfeersuchen

Artikel 70

Übermittlung von Ersuchen und Antworten

(1) Die Ersuchen werden ausschließlich von der einzigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats oder von der Kommission oder der EFCA an die einzige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt. Alle Antworten auf ein Ersuchen werden auf dem gleichen Wege übermittelt.

(2) Amtshilfeersuchen und die Antworten darauf werden schriftlich und, soweit möglich, elektronisch übermittelt.

(3) Bevor ein Ersuchen ergeht, einigen sich die jeweiligen einzigen Behörden darauf, in welcher Sprache Ersuchen und Informationen übermittelt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, so werden die Ersuchen in der/den Amtssprache/-n des ersuchenden Mitgliedstaats und die Antworten in der/den Amtssprache/-n des ersuchten Mitgliedstaats verfasst.

Artikel 71

Auskunftsersuchen

(1) Auf Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats, der Kommission oder der EFCA stellt ein Mitgliedstaat alle sachdienlichen Informationen bereit, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik vorliegt oder ob ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß besteht. Diese Informationen werden über die in Artikel 68 genannte einzige Behörde übermittelt.

(2) Auf Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats, der Kommission oder der EFCA führt der ersuchte Mitgliedstaat geeignete behördliche Untersuchungen zu den Tätigkeiten durch, die einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, darstellen oder nach Ansicht der ersuchenden Stelle darstellen könnten. Der ersuchte Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat und der Kommission oder EFCA die Ergebnisse dieser behördlichen Untersuchungen mit.

(3) Auf Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats, der Kommission oder der EFCA kann der ersuchte Mitgliedstaat einem zuständigen Vertreter des ersuchenden Mitgliedstaats gestatten, die Vertreter des ersuchten Mitgliedstaats, der Kommission oder der EFCA bei den behördlichen Untersuchungen gemäß Absatz 2 zu begleiten. Sind nach den einzelstaatlichen strafprozessrechtlichen Vorschriften bestimmte Amtshandlungen Behördenvertretern vorbehalten, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt wurden, nehmen die Beamten des ersuchenden Mitgliedstaats an solchen Amtshandlungen nicht teil. Darüber hinaus ist es ihnen verboten, an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen von Strafverfahren teilzunehmen. Die im ersuchten Mitgliedstaat anwesenden Behördenvertreter des ersuchenden Mitgliedstaats müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre amtlichen Funktionen hervorgehen.

(4) Auf Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats übergibt der ersuchte Mitgliedstaat diesem jedes in seinem Besitz befindliche Dokument, das einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik betrifft, oder beglaubigte Kopien davon.

(5) Für Auskunftsersuchen und die entsprechenden Antworten wird das im Anhang VIII enthaltene Formblatt verwendet.

Artikel 72

Auskünfte ohne vorheriges Ersuchen

Jeder Küstenmitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission in elektronischer Form (als strukturierte CSV-Datei (comma-separated-values) oder in einem anderen standardisierten Dateiformat für den Austausch von Geodaten, das eine automatisierte Verarbeitung durch die Systeme anderer Mitgliedstaaten und die Kommission ermöglicht) eine umfassende Liste der geografischen Koordinaten (Breiten- und Längengrad, angegeben in Dezimalgraden unter Verwendung des WGS 84), die seine ausschließliche Wirtschaftszone oder sonstige Fischereizone unter seiner Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit abgrenzen. Darüber hinaus teilt er den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission frühzeitig jede Änderung dieser Koordinaten mit, bevor die Änderung wirksam wird.

Artikel 73

Frist für die Beantwortung von Auskunftsersuchen

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat übermittelt die in Artikel 71 Absatz 1 genannten Informationen schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens. Der ersuchte und der ersuchende Mitgliedstaat, die Kommission oder die EFCA können andere Fristen vereinbaren.

(2) Ist der ersuchte Mitgliedstaat nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt er dem ersuchenden Mitgliedstaat, der Kommission oder der EFCA schriftlich die Gründe hierfür mit und gibt an, wann er das Ersuchen beantworten kann.

Artikel 74

Ersuchen um behördliche Zustellung

(1) Auf Ersuchen eines ersuchenden Mitgliedstaats stellt der ersuchte Mitgliedstaat gemäß seinen nationalen Vorschriften für die Zustellung ähnlicher Verwaltungsakte und Entscheidungen der vom ersuchenden Mitgliedstaat angegebenen natürlichen oder juristischen Person alle Verwaltungsakte und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und ihren Durchführungsvorschriften zu, die von den Verwaltungsbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats stammen und im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats zugestellt werden müssen.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat übermittelt dem ersuchenden Mitgliedstaat seine Antwort unverzüglich nach der Zustellung über die in Artikel 68 der vorliegenden Verordnung genannte einzige Behörde.

(3) Für Ersuchen um Zustellung und die entsprechenden Antworten werden die in Anhang IX und Anhang X enthaltenen Formblätter verwendet.

Abschnitt 3

Beziehungen der Mitgliedstaaten zur Kommission und zur EFCA

Artikel 75

Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission oder der EFCA

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und, soweit möglich, der EFCA unverzüglich alle Informationen über Methoden, Verfahren oder sich abzeichnende Entwicklungen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere bei schweren Verstößen gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, genutzt oder mutmaßlich genutzt werden

(2) Die Kommission und gegebenenfalls die EFCA übermitteln den Mitgliedstaaten unverzüglich alle Informationen, die diesen bei der besseren Durchführung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder der vorliegenden Verordnung helfen können.

Artikel 76

Koordinierung durch die Kommission oder die EFCA

(1) Erhält ein Mitgliedstaat Kenntnis von Tätigkeiten, bei denen es sich tatsächlich oder mutmaßlich um Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere um schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 handelt, und die von Bedeutung auf EU-Ebene sind, so übermittelt er der Kommission oder der EFCA unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich sind. Die Kommission oder die EFCA leitet diese Informationen an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Tätigkeiten, die einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, insbesondere bei schweren Verstößen gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, von Bedeutung auf EU-Ebene, insbesondere wenn

a) Verbindungen zu zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestehen oder bestehen könnten oder

b) der Mitgliedstaat davon ausgehen kann, dass ähnliche Tätigkeiten auch in anderen Mitgliedstaaten stattgefunden haben.

(3) Ist die Kommission oder die EFCA der Auffassung, dass Tätigkeiten, bei denen es sich um Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere um schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 handelt, in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausgeübt wurden, so informiert sie die davon betroffenen Mitgliedstaaten, die schnellstmöglich Untersuchungen durchführen. Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission oder der EFCA umgehend die Ergebnisse dieser Untersuchungen mit.

Abschnitt 4

Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern

Artikel 77

Informationsaustausch mit Drittländern

(1) Erhält ein Mitgliedstaat von einem Drittland oder einer RFO Informationen, die für die wirksame Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der vorliegenden Verordnung sachdienlich sind, so übermittelt er diese Informationen über die einzige Behörde gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und, soweit möglich, die EFCA, soweit er dazu aufgrund bilateraler Abkommen mit dem Drittland oder der Vorschriften der RFO berechtigt ist.

(2) Ein Mitgliedstaat kann Informationen, die er nach Maßgabe dieses Kapitels erhält, im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit einem Drittland oder gemäß den Vorschriften einer RFO, über die einzige Behörde an das Drittland bzw. die RFO weiterleiten. Diese Mitteilung erfolgt nach Konsultation des Mitgliedstaats, der die Informationen ursprünglich übermittelt hat, und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Die Kommission oder die EFCA kann im Rahmen von zwischen der Union und Drittländern geschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei oder partnerschaftlichen Fischereiabkommen oder im Rahmen von RFO oder ähnlicher Übereinkommen, in denen die Union Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei ist, anderen Parteien dieser Abkommen, Organisationen oder Übereinkommen sachdienliche Informationen über Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik übermitteln, sofern der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, dem zustimmt und die Verordnung (EU) 2018/1725 beachtet wird.

KAPITEL II

Berichterstattungspflicht

Artikel 78

Inhalt und Format der Berichte der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden für den Jahresbericht über Kontrollen und Inspektionen gemäß Artikel 93b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die in Anhang XVIII festgelegten Mindestangaben.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für den Fünfjahresbericht gemäß Artikel 118 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die in Anhang XI festgelegten Mindestangaben.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 79

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission wird aufgehoben.

(2) Abweichend von Absatz 1

a) bleiben Artikel 10 und die Artikel 71 bis 77 bis zum 10. Januar 2027 in Kraft,

b) bleiben die Artikel 61, 62 und 63 bis zum 10. Januar 2028 in Kraft.

Artikel 80

Übergangsmaßnahmen

Sofern Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m erst nach dem 10. Januar 2026 gelten, finden die für diese Schiffe geltenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 bis zu dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für diese Schiffe Anwendung.

Artikel 81

Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten nur im Einklang mit Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verarbeitet werden.

Artikel 82

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2026.

Abweichend davon

a) finden die Artikel 11, 49, 50, 51, 52, 53 und 63 ab dem 10. Januar 2027 Anwendung.

b) findet Artikel 20 Absatz 1 ab dem 10. Januar 2028 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Tabelle 1

Alpha-3-Codes für die Aufmachung

Alpha-3-Aufmachungscode	Aufmachung	Beschreibung
CBF	Kabeljau-Doppelfilet (Escalado)	HEA (Kopf entfernt), mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz
CLA	Scheren	Nur Scheren
DWT	ICCAT-Code	Ausgenommen, ohne Kiemen, ohne Teil des Kopfes und ohne Flossen
FIL	Filetiert	HEA+GUT(ausgenommen)+TLD(Schwanz entfernt)+ohne Gräten, jeder Fisch ergibt zwei Filets, die nicht zusammenhängen
FIS	Filetiert und enthäutet	FIL+SKI(enthäutet), jeder Fisch ergibt zwei Filets, die nicht zusammenhängen
FSB	Als Filet, mit Haut und Gräten	Filetiert, mit Haut und Gräten
FSP	Als Filet, enthäutet, mit Stehgräten	Filetiert, Haut entfernt, mit Stehgräten
GHT	Ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	GUH(Ausgenommen und ohne Kopf)+TLD
GUG	Ausgenommen und ohne Kiemen	Eingeweide und Kiemen entfernt
GUH	Ausgenommen und ohne Kopf	Eingeweide und Kopf entfernt
GUL	Ausgenommen, mit Leber	GUT ohne Entfernen der Leber
GUS	Ausgenommen, ohne Kopf und enthäutet	GUH+SKI
GUT	Ausgenommen	Alle Eingeweide entfernt
HEA	Ohne Kopf	Kopf entfernt
JAP	Japanisch zugeschnitten	Querschnitt – Entfernen aller Teile von Kopf bis Bauch
JAT	Japanisch zugeschnitten und ohne Schwanz	Japanisch zugeschnitten, Schwanz entfernt
LAP	Lappen	Doppelfilet, HEA, mit Haut, Schwanz und Flossen
LVR	Leber	Nur Leber; bei Sammelaufmachung den Code LVR-C verwenden
OTH	Sonstige	Andere Aufmachungen ([1])
ROE	Rogen und Fischmilch	Nur Rogen und Fischmilch; bei Sammelaufmachung den Code ROE-C verwenden

Alpha-3-Aufmachungscode	Aufmachung	Beschreibung
SAD	Trocken gesalzen	Kopf entfernt, mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz und direkt gesalzen
SAA	Leicht feucht gesalzen	CBF+gesalzen
SGH	Gesalzen (ausgenommen, ohne Kopf)	GUH+gesalzen
SGT	Gesalzen (ausgenommen)	GUT+gesalzen
SKI	Enthäutet	Haut entfernt
SUR	Surimi	Surimi
TAL	Schwanz	Nur Schwänze
TLD	Ohne Schwanz	Schwanz entfernt
TNG	Zunge	Nur Zunge, bei Sammelaufmachung den Code TNG-C verwenden
TUB	Nur Rümpfe	Nur Rümpfe (Kalmar)
WHL	Ganz	Keine Verarbeitung
WNG	Flügel	Nur Flügel

(1) Bei Verwendung des Aufmachungscodes OTH (Sonstige) in der Anlande- oder Umladeerklärung muss der Schiffskapitän genau beschreiben, um was für eine Aufmachung es sich handelt.

Tabelle 2

Verarbeitungszustand

Code	Zustand
ALI	Lebend
BOI	Gekocht
DRI	Getrocknet
FRE	Frisch
FRO	Gefroren
SAA	Gesalzen

ANHANG II

MINDESTANGABEN IN FANGLIZENZEN

1. **Angaben zum Fangschiff** (1)

Kennnummer im gemeinsamen Flottenregister (2)

Name des Fangschiffs (3)

Flaggenstaat/Registrierland

Registrierhafen (Name und nationaler Code)

Äußere Kennbuchstaben und -ziffer(n) (4)

Internationales Rufzeichen (IRCS (5))

2. **Lizenzinhaber/Fangschiffseigner/Fangschiffsmakler**

Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person

3. **Angaben zur Fangkapazität**

Maschinenleistung (kW) (6)

Tonnage (BRZ) (7)

Länge über alles (7)

Hauptfanggerät (8)

Nebenfanggerät (8)

ANDERE NATIONALE ABMESSUNGEN (FALLS ZUTREFFEND)

(1) Diese Angaben sind erst nach Eintragung des Schiffes in das Fischereiflottenregister der Union gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 in der Fanglizenz anzugeben.

(2) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218.

(3) Sofern gegeben.

(4) Gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(5) Gemäß der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2017/218 für Fangschiffe, die ein internationales Rufzeichen haben müssen.

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1130.

(7) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1130. Diese Angaben sind erst nach Eintragung des Sch iffes in das Fischereiflottenregister der Union gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2017/218 in der Fanglizenz anzugeben.

(8) Gemäß der internationalen statistischen Standardklassifikation von Fanggerät (ISSCFCG).

ANHANG III

MINDESTANGABEN IN FANGERLAUBNISSEN

A. **Identifizierung**

1. Kennnummer im gemeinsamen Flottenregister ([1])

2. Name des Fangschiffs ([2])

3. Äußere Kennbuchstaben und -ziffer(n) ([3])

B. **Fangbedingungen**

1. Ausstellungsdatum:

2. Geltungsdauer:

3. Fangauflagen mit Angabe, soweit zutreffend, von Art(en), Fanggebiet und Fanggerät:

	von ../../.. bis../../..	von ../../.. bis../../..	von ../../.. bis../../..	von ../../.. bis../../..	von ../../.. bis../../..	von ../../.. bis../../..
Gebiete						
Arten						
Fanggerät						
Andere Auflagen						

4. Alle sonstigen Auflagen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Fangerlaubnis.

(1) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218.

(2) Sofern gegeben.

(3) Gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

ANHANG IV

MINDESTANGABEN IN ERLAUBNISSEN VON ANDEREN FISCHEREIFAHRZEUGEN DER UNION ALS FANGSCHIFFEN

A. IDENTIFIZIERUNG

1. **Angaben zum Fischereifahrzeug ([1])**

Kennnummer im gemeinsamen Flottenregister ([2])

Name des Fischereifahrzeugs ([3])

Flaggenstaat/Registrierland

Registrierhafen (Name und nationaler Code)

Äußere Kennbuchstaben und -ziffer(n) ([4])

Internationales Rufzeichen (IRCS) ([5])

Name und Adresse der natürlichen oder juristischen Person

2. **Angaben zum Schiff**

Maschinenleistung (kW) ([6])

Tonnage (BRZ) ([7])

Länge über alles ([7])

ANDERE NATIONALE ABMESSUNGEN (falls zutreffend)

B. BEDINGUNGEN

1. Ausstellungsdatum:

2. Geltungsdauer:

3. Tätigkeit, für die das Fischereifahrzeug eine Erlaubnis besitzt, und geografisches Gebiet

4. Jede andere Anforderung, die sich aus einem Antrag auf eine Erlaubnis gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ergibt.

(1) Diese Angaben sind gegebenenfalls erst nach Eintragung des Schiffes in das Fischereiflottenregister der Union gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2017/218 in der Fanglizenz anzugeben.

(2) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218.

(3) Sofern gegeben.

(4) Gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(5) Gemäß der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2017/218 für Fischereifahrzeuge, die ein internationales Rufzeichen haben müssen.

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1130.

(7) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1130. Diese Angaben sind gegebenenfalls erst nach Eintragung des Schiffes in das Fischereiflottenregister der Union gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2017/218 in der Fanglizenz anzugeben.

ANHANG V

MERKMALE VON MARKIERUNGSBOJEN

FAKULTATIV TOPP ZEICHEN/RADAR REFLEKTOR
Gestreifte Leuchtbänder
Gelbe Blinklichter
Flaggen 20 cm Abstand zwischen oberer und unterer Flagge
Unterkante der unteren Flagge mind. 1 Meter über dem Schwimmkörper
Schwimmkörper
Stabilisator

WESTLICHE ENDBOJEN

FAKULTATIV TOPP ZEICHEN/RADAR REFLEKTOR
Zwei gestreifte Leuchtbänder
Zwei gelbe Blinklichter
Zwei farbige Flaggen 20 cm Abstand zwischen oberer und unterer Flagge
Unterkante der unteren Flagge mind. 1 Meter über dem Schwimmkörper
Schwimmkörper
Stabilisator

ÖSTLICHE ENDBOJEN

FAKULTATIV TOPP ZEICHEN/RADAR REFLEKTOR
Ein gestreiftes Leuchtband
Ein gelbes Blinklicht
Eine **farbige** Flagge
Unterkante der unteren Flagge mind. 1 Meter über dem Schwimmkörper
Schwimmkörper
Stabilisator

ZWISCHENBOJEN

FAKULTATIV TOPP ZEICHEN/RADAR REFLEKTOR
Ein gestreiftes Leuchtband
Ein gelbes Blinklicht
Eine **weiße** Flagge
Unterkante der unteren Flagge mind. 1 Meter über dem Schwimmkörper
Schwimmkörper
Stabilisator

ANHANG VI

ERFORDERLICHE ANGABEN BEIM AUSFÜLLEN DER ÜBERWACHUNGSBERICHTE ÜBER SICHTUNGEN UND ORTUNGEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN

Allgemeine Angaben

1. Referenz Überwachungsbericht
2. Datum und Uhrzeit der Sichtung oder Ortung (UTC)
3. Meldemitgliedstaat und/oder Name der zuständigen Behörde
4. Art und Kennnummer des Überwachungsfahr-/-flugzeugs
5. Position und Ort des Überwachungsfahr-/-flugzeugs zum Zeitpunkt der Sichtung oder Ortung

Angaben zum Fischereifahrzeug

6. Flaggenstaat
7. Bezeichnung
8. Registrierhafen und externe Kennnummer
9. Internationales Rufzeichen
10. CFR-Kennnummer oder, falls nicht zutreffend, IMO-Nummer oder eine andere eindeutige Schiffskennung des Fischereifahrzeugs
11. Beschreibung
12. Typ
13. Ursprüngliche Position und Ort zum Zeitpunkt der Sichtung oder Ortung
14. Ursprüngliche Geschwindigkeit und Kurs zum Zeitpunkt der Sichtung oder Ortung
15. Tätigkeit

Sonstige Angaben

16. Sichtungs- oder Ortungsmittel
17. Kontaktaufnahme mit dem Fischereifahrzeug
18. Einzelheiten der Kommunikation mit dem Fischereifahrzeug
19. MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity — Seemobildienstkennung), sofern zutreffend
20. Aufzeichnung der Sichtung oder Ortung, einschließlich aller verfügbaren Bilder, Videos und Schiffspositionsdaten
21. Verstöße oder Feststellungen
22. Anmerkungen

23. Anlagen

24. Name und Unterschrift des Meldenden

Anweisungen für das Ausfüllen der Überwachungsberichte:

1. Machen Sie so viele Angaben wie möglich.

2. Angabe der Position in Breiten- und Längengraden sowie genauer Standort (ICES-Gebiet, geografisches Untergebiet GFCM, NAFO-, NEAFC- oder CECAF-Untergebiet, FAO-Gebiet, -Untergebiet und -Division; an Land Angabe des Hafens).

3. Flaggenstaat, Name des Fischereifahrzeugs, Registrierhafen, äußere Kennbuchstaben und -ziffern, IRCS- und IMO-Nummer oder, falls nicht zutreffend, eine andere eindeutige Schiffskennung des Fischereifahrzeugs: Diese Angaben können durch Beobachtung oder Ortung des Fischereifahrzeugs, durch Funkkontakt mit dem Fischereifahrzeug oder aus der Überprüfung bei amtlichen Quellen erlangt werden (in jedem Fall ist die Informationsquelle anzugeben).

4. Beschreibung des Fischereifahrzeugs (falls visuell beobachtet): Gegebenenfalls charakteristische Merkmale: Geben Sie an, ob der Name und der Registrierhafen des Fischereifahrzeugs sichtbar waren. Geben sie die Farbe von Rumpf und Deckaufbauten, die Anzahl der Masten, die Position der Brücke, die Länge des Schornsteins usw. an.

5. Art des Fischereifahrzeugs und des gesichteten Fanggeräts: z. B. Langleinenfischer, Trawler, Schlepper, Fabrikschiff, Transportschiff (gemäß der internationalen statistischen Standardklassifizierung des gesichteten Fischereifahrzeugs und Fanggeräts, gegebenenfalls einschließlich ihrer technischen Merkmale).

6. Gegebenenfalls Tätigkeit des gesichteten oder georteten Fischereifahrzeugs: Geben Sie für jede Tätigkeit an, ob vom Schiff aus gefischt wurde, ob Netze ausgesetzt oder eingeholt wurden, ob Vorgänge wie Umladung, Umsetzen, Schleppen, Durchfahrt, Ankern oder eine andere Tätigkeit (bitte näher ausführen) ausgeübt wurde, einschließlich Datum, Uhrzeit, Position, Kurs und Geschwindigkeit des Fischereifahrzeugs bei jeder Tätigkeit.

7. Gegebenenfalls Sichtungs- oder Ortungsmittel: Geben Sie an, wie die Sichtung oder Ortung erfolgt ist, z. B. visuelle Sichtung, VMS, einschließlich Schiffsüberwachungsgerät, Radar, Funkverkehr oder andere Überwachungsmittel (bitte näher ausführen).

8. Kontaktaufnahme mit dem Fischereifahrzeug: Geben Sie an, ob Kontakt aufgenommen wurde (JA/NEIN) und welches Kommunikationsmittel genutzt wurde (Funk oder anderes Mittel, bitte näher ausführen).

9. Genauere Angaben zum Kontakt: Fassen Sie den Kontakt mit dem Fischereifahrzeug kurz zusammen mit Angabe von Name, Nationalität und Position, die von der/den an Bord des gesichteten/georteten Schiffes kontaktierten Person(en) angegeben wurden.

10. Aufzeichnung der Sichtung oder Ortung: Geben Sie an, ob die Sichtung oder Ortung durch Fotos, Videos, Audiomaterial oder einen schriftlichen Bericht aufgezeichnet wurde.

11. Bemerkungen: Geben Sie gegebenenfalls weitere Bemerkungen an.

12. Anlagen: Fügen Sie gegebenenfalls eine Liste der beigefügten Nachweise an, wie etwa Fotos, Videos, Satellitenbilder und Skizzen des Schiffes (zeichnen Sie das Profil des Fischereifahrzeugs und weisen Sie auf charakteristische Merkmale wie Profil, Masten und Markierungen hin, die zur Identifizierung geeignet sind).

Detaillierte Anweisungen für das Ausfüllen der Berichte finden Sie auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission.

Vorgaben für den elektronischen Austausch von Überwachungsberichten

Die XML-Schema-Definition für den elektronischen Austausch von Überwachungsberichten ist auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission verfügbar. Die für den Austausch zu verwendenden Durchführungsdokumente stehen ebenfalls auf dieser Website zur Verfügung.

ANHANG VII

INSPEKTIONSBERICHTE

OBLIGATORISCHE MINDESTANGABEN BEI ABFASSEN DER INSPEKTIONSBERICHTE

Anweisungen für das Ausfüllen der Überwachungsberichte

Machen Sie so viele Angaben wie möglich. Angaben müssen gemacht werden, sobald sie verfügbar und sofern sie zutreffend sind. Detaillierte Anweisungen für das Ausfüllen der Berichte finden Sie auf der Seite „Master Data Register" der Fischerei-Website der Europäischen Kommission.

Vorgaben für den elektronischen Austausch von Inspektionsberichten

Die XML-Schema-Definition für den elektronischen Austausch von Inspektionsberichten ist auf der Seite „Master Data Register" der Fischerei-Website der Europäischen Kommission verfügbar. Die für den Austausch zu verwendenden Durchführungsdokumente stehen ebenfalls auf dieser Website zur Verfügung.

(*)	Pflichtangaben.
(**)	Pflichtangaben, falls vorhanden/zutreffend.

MODUL 1: INSPEKTION EINES FISCHEREIFAHRZEUGS AUF SEE

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Berichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (*)

4. Datum der Inspektion (Beginn) (*)

5. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

6. Datum der Inspektion (Ende) (*)

7. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

8. Position des Inspektionsschiffes (Breiten- und Längengrad) (*)

9. Standort des Inspektionsschiffes (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

Verantwortlicher Inspektor

10. Name oder Kennnummer (*)

11. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

12. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

13. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

14. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

15. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspiziertes Fischereifahrzeug

16. Flaggenstaat (*)

17. Name (**)

18. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern (*)

19. Schiffstyp (*)

20. Position und Standort des Schiffes, falls abweichend vom Inspektionsschiff (Breitengrad, Längengrad, detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

21. Schiffszertifikat oder Registriernummer (*)

22. Internationales Rufzeichen (**)

23. IMO-Nummer (**)

24. CFR-Kennnummer (**)

25. Eigentümer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (*)

26. Charterer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (**)

27. Schiffsmakler (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (**)

28. Kapitän (Name, Nationalität, Telefon und Anschrift) (*)

29. Funkruf vor Einschiffung (**)

30. Vor der Inspektion abgeschlossene Fischereilogbucheinträge (**)

31. Lotsenleiter (*)

Ausrüstung an Bord

32. Angaben zur Verarbeitungsausrüstung (**)

33. Einhaltung der Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge (Artikel 54b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) (**)

34. Einhaltung der Einschränkung des Einsatzes von automatischen Sortiermaschinen (Artikel 54c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) (**)

35. Funktionierendes elektronisches Fernüberwachungssystem (**)

36. Funktionierendes System zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung (**)

37. Ausrüstung zur Bergung von verlorenem Fanggerät (**)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen

38. Kontrolle der Antriebsmaschinenleistung (**)

39. Dokumente zur Kalibrierung der Tanks und Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und -entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering und Bastard-/Holzmakrele im NEAFC-Übereinkommensbereich (**)

40. Angaben zur Fanglizenz (**)

41. Angaben zur Fangerlaubnis (**)

42. Betriebsbereites Schiffsüberwachungsgerät (*)

43. Betriebsbereite elektronische Fernüberwachung (**)

44. Referenz des Fischereilogbuchs (*)

45. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union (*)

46. Referenz der Anmeldung (**)

47. Zweck der Anmeldung (**)

48. Bescheinigung Fischladeraum (**)

49. Stauplan (**)

50. Eichtabellen für gekühlte Seewassertanks (**)

51. Genehmigung des Flaggenstaats für das Wiegen an Bord (**)

52. Bescheinigung für Wiegesysteme an Bord (**)

53. Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation (**)

54. Angaben zum letzten Anlaufhafen (Hafen, Staat und Datum) (**)

Inspektion der Fänge

55. Angaben zum Fang an Bord (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht und gegebenenfalls Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung und Verarbeitungszustand, Fanggebiet) (**)

56. Toleranzspanne je Art (**)

57. Getrennte Eintragung untermaßiger Fische (**)

58. Getrennte Lagerung von Grundfischbeständen, für die ein Mehrjahresplan gilt (**)

59. Getrennte Lagerung untermaßiger Fische (**)

60. Kontrolle des Wiegevorgangs, Zählen der Kisten/Behältnisse, Eichtabellen oder Probenahme (**)

61. Eintragung von Rückwürfen (Arten, Mengen) (**)

Inspektion der Fanggeräte

62. Angaben zum Fanggerät (Art) (**)

63. Netzzubehör oder -vorrichtung(en) (Art) (**)

64. Maschenöffnung oder Abmessungen (**)

65. Angaben zum Garn (Typ, Dicke, Ergebnisse der Messung der Garnstärke) (**)

66. Markierung des Fanggeräts (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

67. Verstöße oder Feststellungen (**)

68. Bemerkungen des Inspektors (**)

69. Bemerkungen des Kapitäns (**)

70. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

71. Unterschrift des Inspektors (**)

72. Unterschrift der verantwortlichen natürlichen Person (**)

MODUL 2: INSPEKTION VON AN UMLADEVORGÄNGEN BETEILIGTEN FISCHEREIFAHRZEUGEN

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Inspektionsberichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (*)

4. Datum der Inspektion (Beginn) (*)

5. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

6. Datum der Inspektion (Ende) (*)

7. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

8. Position des Inspektionsschiffes (Breiten- und Längengrad) (*)

9. Standort des Inspektionsschiffes (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

10. Standort des Hafens (**)

11. Bezeichneter Hafen (*)

Verantwortlicher Inspektor

12. Name oder Kennnummer (*)

13. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

14. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

15. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

16. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

17. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspektion des abgebenden Fischereifahrzeugs

18. Flaggenstaat (*)

19. Name (**)

20. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern (*)

21. Schiffstyp (*)

22. Position und Standort des Schiffes, falls abweichend vom Inspektionsschiff (Breitengrad, Längengrad, detaillierte Angabe des Fanggebiets) (**)

23. Schiffszertifikat oder Registriernummer (*)

24. Internationales Rufzeichen (**)

25. IMO-Nummer (**)

26. CFR-Kennnummer (**)

27. Eigentümer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (*)

28. Charterer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (**)

29. Schiffsmakler (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (**)

30. Kapitän (Name, Nationalität, Telefon und Anschrift) (*)

31. Kontrolle des Schiffsüberwachungsgeräts vor Einschiffung (**)

32. Vor der Umladung abgeschlossene Fischereilogbucheinträge (*)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen des abgebenden Fischereifahrzeugs

33. Angaben zur Fanglizenz (**)

34. Angaben zur Fangerlaubnis (*)

35. Angaben zur Umladegenehmigung (*)

36. Betriebsbereites Schiffsüberwachungsgerät (*)

37. Referenz des Fischereilogbuchs (*)

38. Referenz der Anmeldung (**)

39. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union, einschließlich der Kennnummer für die Fänge an Bord (**)

40. Zweck der Anmeldung (einschließlich IUU-Regelung) (**)

41. Letzter Anlaufhafen (Hafen, Staat und Datum) (*)

Inspektion des Fangs des abgebenden Fischereifahrzeugs

42. Angaben zum Fang an Bord (vor der Umladung) (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht und gegebenenfalls Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung und Verarbeitungszustand, Fanggebiet) (**)

43. Toleranzspanne je Art (**)

44. Angaben zum umgeladenen Fang (Arten, Erzeugnisgewicht, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung, Fanggebiet) (**)

45. Verwendete Umrechnungsfaktoren und Staufaktoren (**)

Inspektion des empfangenden Fischereifahrzeugs

46. Flaggenstaat (*)

47. Name (**)

48. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern (*)

49. Schiffstyp (*)

50. Position und Standort des Schiffes, falls abweichend vom Inspektionsschiff (Breitengrad, Längengrad, detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

51. Schiffszertifikat oder Registriernummer (*)

52. Internationales Rufzeichen (**)

53. IMO-Nummer (**)

54. CFR-Kennnummer (**)

55. Eigentümer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (*)

56. Charterer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (**)

57. Schiffsmakler (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (**)

58. Kapitän (Name, Nationalität, Telefon und Anschrift) (*)

59. Kontrolle des Schiffsüberwachungsgeräts vor Einschiffung (**)

60. Vor der Umladung abgeschlossene Fischereilogbucheinträge (*)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen des empfangenden Fischereifahrzeugs

61. Angaben zur Fanglizenz (**)

62. Betriebsbereites Schiffsüberwachungsgerät (*)

63. Referenz des Fischereilogbuchs (*)

64. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union, einschließlich der Kennnummer für die Fänge an Bord (**)

65. Referenz der Anmeldung (**)

66. Zweck der Anmeldung (**)

67. Letzter Anlaufhafen (Hafen, Staat und Datum) (*)

Inspektion der Fänge des empfangenden Fischereifahrzeugs

68. Angaben zum Fang an Bord (vor der Umladung) (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht und gegebenenfalls Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung und Verarbeitungszustand, Fanggebiet) (**)

69. Angaben zum empfangenen Fang (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht und gegebenenfalls Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung und Verarbeitungszustand, Fanggebiet) (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

70. Verstöße oder Feststellungen (**)

71. Bemerkungen des Inspektors (**)

72. Bemerkungen des Kapitäns/der Kapitäne (**)

73. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

74. Unterschrift des Inspektors (**)

75. Unterschrift des Kapitäns/der Kapitäne (**)

MODUL 3: INSPEKTION EINES FISCHEREIFAHRZEUGS IM HAFEN ODER BEI DER ANLANDUNG UND VOR DEM ERSTVERKAUF

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Inspektionsberichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Datum der Inspektion (Beginn der Inspektion) (*)

4. Uhrzeit der Inspektion (Beginn der Inspektion) (*)

5. Datum der Inspektion (Ende der Inspektion) (*)

6. Uhrzeit der Inspektion (Ende der Inspektion) (*)

7. Standort des Hafens/Anlandestelle (**)

8. Bezeichneter Hafen/Anlandestelle (*)

Verantwortlicher Inspektor

9. Name oder Kennnummer (*)

10. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

11. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

12. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

13. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

14. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspiziertes Fischereifahrzeug

15. Flaggenstaat (*)

16. Name (**)

17. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern (*)

18. Schiffstyp (*)

19. Schiffszertifikat oder Registriernummer (*)

20. Internationales Rufzeichen (**)

21. IMO-Nummer (**)

22. CFR-Kennnummer (**)

23. Eigentümer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (*)

24. wirtschaftlicher Eigentümer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon und Anschrift) (**)

25. Charterer (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (**)

26. Schiffsmakler (Name, Nationalität, E-Mail, Telefon, und Anschrift) (**)

27. Kapitän (Name, Nationalität, Telefon und Anschrift) (*)

28. Kontrolle des Schiffsüberwachungsgeräts vor Ankunft an Land (*)

29. Vor der Ankunft abgeschlossene Fischereilogbucheinträge (**)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen

30. Angaben zur Fanglizenz (**)

31. Angaben zur Fangerlaubnis (**)

32. Angaben zur Hafenzugangs- und Anlandeerlaubnis (*)

33. Referenz des Fischereilogbuchs (*)

34. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union (**)

35. Referenz der Anmeldung (**)

36. Zweck der Anmeldung (einschließlich IUU-Regelung) (**)

37. Bescheinigung Fischladeraum (**)

38. Stauplan (**)

39. Eichtabellen für gekühlte Seewassertanks und Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und -entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering, Blauer Wittling und Bastard-/Holzmakrele im NEAFC-Übereinkommensbereich (**)

40. Genehmigung des Flaggenstaats für das Wiegen an Bord (**)

41. Bescheinigung für Wiegesysteme an Bord (**)

42. Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation (**)

43. Letzter Anlaufhafen (Hafen, Staat und Datum) (*)

Inspektion der Fänge

44. Angaben zum Fang an Bord (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht und gegebenenfalls Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung und Verarbeitungszustand, Fanggebiet) (**)

45. Toleranzspanne je Art (**)

46. Getrennte Eintragung untermaßiger Fische (**)

47. Angaben zum entladenen Fang (Arten, Erzeugnisgewicht, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung, Fanggebiet) (**)

48. Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung geprüft (**)

49. Kennzeichnung (**)

50. Kontrolle des Wiegevorgangs, Zählen der Kisten/Behältnisse oder Probenahme beim Entladen (**)

51. Marktteilnehmer, der gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Kontrollverordnung das Wiegen durchführen darf (**)

52. Kontrolle des Laderaums nach Entladung (**)

53. Wiegen des Fangs bei Anlandung (**)

Umladung von Fängen anderer Fischereifahrzeuge

54. Angaben zum abgebenden Fischereifahrzeug (Name, äußere Registriernummer, internationales Rufzeichen, Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation, CFR-Kennnummer, Flagge) (**)

55. Angaben der Umladeerklärung (**)

56. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union (**)

57. Angaben zum umgeladenen Fang (Arten, Erzeugnisgewicht, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung, Fanggebiet) (**)

58. Sonstige Fangdokumentation (Fangbescheinigungen) (**)

Inspektion des (an Bord mitgeführten) Fanggeräts

59. Angaben zum Fanggerät (Art) (**)

60. Netzzubehör oder -vorrichtung(en) (Art) (**)

61. Maschenöffnung oder Abmessungen (**)

62. Angaben zum Garn (Typ, Dicke, Ergebnisse der Messung der Garnstärke) (**)

63. Markierung des Fanggeräts (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

64. Verstöße oder Feststellungen (**)

65. Status des Fischereifahrzeugs in dem/den RFO-Gebiet(en), in dem/denen die Fangtätigkeiten oder fischereibezogenen Tätigkeiten durchgeführt wurden (einschließlich in Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischereifahrzeuge) (*)

66. Bemerkungen des Inspektors (**)

67. Bemerkungen des Kapitäns (**)

68. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

69. Unterschrift des Inspektors (**)

70. Unterschrift der verantwortlichen natürlichen Person (**)

MODUL 4: INSPEKTION VON MÄRKTEN UND RÄUMLICHKEITEN

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Inspektionsberichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Datum der Inspektion (Beginn der Inspektion) (*)

4. Uhrzeit der Inspektion (Beginn der Inspektion) (*)

5. Datum der Inspektion (Ende der Inspektion) (*)

6. Uhrzeit der Inspektion (Ende der Inspektion) (*)

7. Standort des Marktes oder der inspizierten Räumlichkeiten (**)

Verantwortlicher Inspektor

8. Name oder Kennnummer (*)

9. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

10. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

11. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

12. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

13. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspektion von Märkten oder Räumlichkeiten

14. Name des Marktes oder der Räumlichkeiten (*)

15. Anschrift des Marktes oder der Räumlichkeiten (*)

16. Eigentümer (Name und gegebenenfalls Nationalität und Anschrift) (*)

17. Vertreter des Eigentümers (Name und gegebenenfalls Nationalität und Anschrift) (*)

Inspektion von Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

18. Angaben zu den kontrollierten Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen (Identifikationsnummer(n) der Lose, Art, Zusammensetzung von Losen mit mehreren Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht/Anzahl der Tiere, auch bei untermaßigen Fischen, Aufmachung, Verarbeitungszustand, Fang-/Erntegebiet, Identifizierung der/des Fangschiff(e)/Aquakulturanlage) (*)

19. Eingetragener Käufer, Auktionseinrichtung oder andere Einrichtungen oder Personen, die für den Erstverkauf von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen verantwortlich sind (Name, Nationalität und Anschrift) (**)

20. Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (**)

21. Kennzeichnung von Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

22. Gemeinsame Vermarktungsnormen (**)

23. Größenklassen (**)

24. Frischeklassen (**)

25. Inspektion von dem Lagerhaltungsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnissen (**)

26. Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vor dem Verkauf gewogen (**)

27. Wiegesysteme geeicht und verplombt (**)

Inspektion von Dokumenten und Informationen über Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit

28. Angaben zur Zusammensetzung neu geschaffener Lose, insbesondere Angaben zu den einzelnen Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die sie enthalten, und zu den Mengen an Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die aus jedem einzelnen Los, aus denen die neuen Lose bestehen, stammen (**)

29. Es gibt Systeme und Verfahren zur Identifizierung der Lieferanten erhaltener Lose und der Empfänger gelieferter Lose (**)

30. Zu den erhaltenen oder gelieferten Losen liegen die in Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgeführten Angaben vor (**)

31. Es gibt Systeme und Verfahren, um die Angaben nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufzuzeichnen und sie dem Empfänger und — auf Anfrage — den zuständigen Behörden digital zur Verfügung zu stellen (**)

Inspektion von Dokumenten zu inspizierten Fischereierzeugnissen

32. Anlandeerklärung (**)

33. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union (**)

34. Übernahmeerklärung (**)

35. Transportdokument (**)

36. Lieferantenrechnungen und Verkaufsbelege (**)

37. IUU-Fangbescheinigung (**)

38. Einführer (Name, Nationalität und Anschrift) (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

39. Verstöße oder Feststellungen (**)

40. Bemerkungen des Inspektors (**)

41. Bemerkungen des Marktteilnehmers (**)

42. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

43. Unterschrift des Inspektors (**)

44. Unterschrift des Marktteilnehmers (**)

MODUL 5: INSPEKTION DES TRANSPORTFAHRZEUGS

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Inspektionsberichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Datum der Inspektion (Beginn) (*)

4. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

5. Datum der Inspektion (Ende) (*)

6. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

7. Ort der Inspektion (Anschrift) (*)

Verantwortlicher Inspektor

8. Name oder Kennnummer (*)

9. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

10. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

11. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

12. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

13. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspiziertes Fahrzeug

14. Fahrzeugtyp (*)

15. Nationalität des Fahrzeugs (*)

16. Identifizierung Zugmaschine (amtliches Kennzeichen) (*)

17. Identifizierung Anhänger (amtliches Kennzeichen) (*)

18. Eigentümer (Name, Nationalität und Anschrift) (*)

19. Fahrer (Name, Nationalität und Anschrift) (*)

20. Inspektion von Dokumenten zu den Fischereierzeugnissen (*)

Fischereierzeugnisse vor dem Transport gewogen

21. Fischereierzeugnisse vor dem Transport gewogen (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht auch für untermaßige Fische, Aufmachung, Fanggebiet, Identifizierung des Fangschiffs/der Fangschiffe) (*)

22. Bestimmungsort des Fahrzeugs (*)

23. Transportdokument (*)

24. Eindeutige Kennnummer der Fangreise der Union, einschließlich der Kennnummer für die Fänge (*)

25. Übermittlung des Transportdokuments an den Flaggenmitgliedstaat (**)

26. Andere, dem Transportdokument beigefügte Fangdokumente (Fangbescheinigung) (**)

27. Transportdokument vor Ankunft beim Mitgliedstaat der Anlandung oder der Vermarktung eingegangen (*)

28. Anlandeerklärung (**)

29. Übernahmeerklärung (**)

30. Abgleich zwischen Übernahme- und Anlandeerklärung (**)

31. Verkaufsbeleg oder Rechnungen (**)

32. Kennzeichnung zur Rückverfolgbarkeit (**)

33. Wiegen von Stichproben von Kisten/Behältnissen (**)

34. Wiegesysteme geeicht und verplombt (**)

35. Verfügbarkeit und Inhalt von Wiegeaufzeichnungen (**)

36. Fahrzeug oder Behältnis verplombt (**)

37. Angaben zur Verplombung im Transportdokument (**)

38. Inspektionsbehörde, die die Plomben anbringt (**)

39. Zustand der Plomben (**)

Vor dem Wiegen transportierte Fischereierzeugnisse

40. Fischereierzeugnisse vor dem Wiegen transportiert (Arten, Mengen in Erzeugnisgewicht auch für untermaßige Fische, Aufmachung, Fanggebiet, Identifizierung des Fangschiffs/der Fangschiffe) (*)

41. Bestimmungsort des Fahrzeugs (*)

42. Transportdokument (*)

43. Kennnummer(n) der Fangreise der Union (*)

44. Übermittlung des Transportdokuments an den Flaggenmitgliedstaat (*)

45. Transportdokument vor Ankunft beim Mitgliedstaat der Anlandung oder der Vermarktung eingegangen (*)

46. Anlandeerklärung (**)

47. Wiegen der Fischereierzeugnisse bei Ankunft am Bestimmungsort von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats überwacht (**)

48. Eingetragener Käufer, Auktionseinrichtung oder andere Einrichtungen oder Personen, die für die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind (Name, Nationalität und Anschrift) (*)

49. Fahrzeug oder Behältnis verplombt (**)

50. Angaben zur Verplombung im Transportdokument (**)

51. Inspektionsbehörde, die die Plomben anbringt (**)

52. Zustand der Plomben (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

53. Verstöße oder Feststellungen (**)

54. Bemerkungen des Inspektors (**)

55. Bemerkungen des Beförderers (**)

56. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

57. Unterschrift des Inspektors (**)

58. Unterschrift des Beförderers (**)

MODUL 6: INSPEKTION VON GERÄT ODER FANGGERÄT AUF SEE (außerhalb von Inspektionen im Rahmen von Modul 1)

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Berichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (*)

4. Datum der Inspektion (Beginn) (*)

5. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

6. Datum der Inspektion (Ende) (*)

7. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

8. Position des Inspektionsschiffes (Breitengrad, Längengrad, Datum/Uhrzeit der Position) (*)

9. Standort des Inspektionsschiffes (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

Verantwortlicher Inspektor

10. Name oder Kennnummer (*)

11. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

12. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

13. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

14. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

15. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspektion der Fanggeräte

16. Angaben zum Fanggerät (Art und Merkmale) (*)

17. Netzzubehör oder -vorrichtung(en) (Art) (**)

18. Maschenöffnung oder Abmessungen (**)

19. Position des ersten inspizierten Fanggeräts (Breitengrad, Längengrad) (*)

20. Position weiterer inspizierter Fanggeräte, sofern erheblich vom ersten inspizierten Fanggerät entfernt (Breitengrad, Längengrad) (**)

21. Datum und Uhrzeit der Position (*)

22. Angaben zum Garn (Typ, Dicke, Ergebnisse der Messung der Garnstärke) (**)

23. Markierung des Fanggeräts (*)

24. Markierung des Fischsammelgeräts (**)

25. Messgeräte (**)

Eigentümer des Fanggeräts (wenn die Umstände der Inspektion darauf hindeuten, dass ein Verstoß vorliegen könnte)

26. Name der juristischen Person (**)

27. Name der natürlichen Person (**)

28. Nationalität (**)

29. Anschrift (**)

Inspektion der Fänge

30. Inspizierte Fänge (**)

Angaben zum Schiff (sofern auf dem Fanggerät angegeben oder anderweitig verfügbar)

31. Flaggenstaat (**)

32. Name (**)

33. Äußere Registriernummer (**)

34. Internationales Rufzeichen (**)

35. IMO-Nummer (**)

36. CFR-Kennnummer (**)

37. Kapitän (Name, Nationalität und Anschrift) (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

38. Verstöße oder Feststellungen (**)

39. Bemerkungen des Inspektors (**)

40. Bemerkungen des Marktteilnehmers (**)

41. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

42. Unterschrift des Inspektors (**)

MODUL 7: INSPEKTION EINES MARKTTEILNEHMERS, DER FISCHEREI OHNE SCHIFF BETREIBT

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Berichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (**)

4. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

5. Datum der Inspektion (Ende) (*)

6. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

7. Position der Inspektion (Breitengrad, Längengrad, Datum/Uhrzeit der Position) (*)

8. Ort der Inspektion (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (*)

Verantwortlicher Inspektor

9. Name oder Kennnummer (*)

10. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

11. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

12. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

13. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

14. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspizierte Fischereitätigkeit

15. Inspizierte Fischereitätigkeit (Art) (*)

16. Ort der Inspektion (Beschreibung) (*)

17. Geografische Koordinaten (Breitengrad, Längengrad) (*)

18. Name des Hafens oder der Anlandestelle (**)

Inspizierter Fischer

19. Name der juristischen Person (**)

20. Name der natürlichen Person (**)

21. Eindeutige Kennnummer (**)

22. Nationalität (*)

23. Anschrift (**)

24. Fahrzeug des Fischers (Kennzeichen und Typ) (**)

25. Zusätzliche Angaben zum Fahrzeug des Fischers (**)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen

26. Schiffszertifikat oder Registriernummer (**)

27. Angaben zur Fanglizenz (**)

28. Angaben zur Fangerlaubnis (**)

29. Fischereilogbuch (**)

Inspektion der Fänge

30. Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung kontrolliert (**)

31. Getrennte Eintragung untermaßiger Fische kontrolliert (**)

32. Kennzeichnung zur Rückverfolgbarkeit kontrolliert (**)

33. Behaltene Fänge (Art, Gewicht, Anzahl der Fische, Aufmachung des Fischs, Verarbeitungszustand, untermaßige Fische, Fanggebiet) (**)

34. Eintragung von Rückwürfen (Arten, Mengen, Gewicht) (**)

Inspektion der Fanggeräte

35. Angaben zum Fanggerät (Art und Merkmale) (**)

36. Zubehör oder Vorrichtung(en) (Art und Merkmale) (**)

37. Maschenöffnung oder Abmessungen (**)

38. Angaben zum Garn (Typ, Dicke, Ergebnisse der Messung der Garnstärke) (**)

39. Markierung des Fanggeräts (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

40. Verstöße oder Feststellungen (**)

41. Bemerkungen des Inspektors (**)

42. Bemerkungen des Fischers (*)

43. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

44. Unterschrift des Inspektors (**)

45. Unterschrift des Fischers (*)

MODUL 8: INSPEKTION VON ZUCHTBETRIEBEN FÜR ROTEN THUN

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Berichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (**)

4. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

5. Datum der Inspektion (Ende) (*)

6. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

7. Datum und Uhrzeit der Ankunft am Zuchtbetrieb (**)

8. Datum und Uhrzeit der Abfahrt vom Zuchtbetrieb (**)

9. Position des Inspektionsschiffes (Breitengrad, Längengrad, Datum/Uhrzeit der Position) (**)

10. Standort des Inspektionsschiffes (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (**)

Verantwortlicher Inspektor

11. Name oder Kennnummer (*)

12. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

13. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren (**)

14. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

15. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

16. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Inspizierter Zuchtbetrieb

17. Name des Zuchtbetriebs (*)

18. Nummer des Zuchtbetriebs im Register (*)

19. Position und Standort des Zuchtbetriebs (Breitengrad, Längengrad, Standortbeschreibung) (*)

20. Inspizierte Tätigkeiten des Zuchtbetriebs (Art) (*)

21. Eigentümer des Zuchtbetriebs (Name, Nationalität und Anschrift) (*)

22. Betriebsleiter (Name, Nationalität und Anschrift) (*)

23. Vertreter des Betriebs (Name, Nationalität und Anschrift) (**)

24. An der Tätigkeit beteiligte Schiffe (Name, Flagge, externe Registriernummer, internationales Rufzeichen, IMO-Nummer und Nummer im ICCAT-Register) (**)

25. Verwendete Netzkäfige (**)

26. Netzkäfignummer (eindeutige Kennnummer des verwendeten Käfigs) (**)

27. Inspektion der Erzeugnisse (Art, Gewicht, Mengen in Lebendgewichtäquivalent, auch bei untermaßigen Fischen, Fischaufmachung) (**)

28. Angaben zu stichprobenartigen Kontrollumsetzungen (Voranmeldung, Ersuchen) (**)

29. Kontrolle der Mindestnormen für Videoaufzeichnungen (**)

30. Angaben zu der von Stereokameras oder anderen Kontrollkameras überwachten Tätigkeit (Anzahl und ggf. Gewicht der Exemplare) (**)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen

31. Angaben des European Bureau for Conservation and Development kontrolliert (*)

32. Angaben in den Erlaubnissen für die Tätigkeit kontrolliert (*)

33. Angaben der Umsetzerklärung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik kontrolliert (**)

34. Angaben zum regionalen Beobachter kontrolliert (**)

35. Kennnummer des regionalen Beobachters der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (**)

36. Unterlagen über das Wiegen an Bord (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

37. Verstöße oder Feststellungen (**)

38. Bemerkungen des Inspektors (**)

39. Bemerkungen des Betriebsleiters/Vertreters (**)

40. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

41. Unterschrift des Inspektors (**)

42. Unterschrift des Betriebsleiters/Vertreters (**)

MODUL 9: INSPEKTION VON FREIZEITFISCHEREI AUF SEE

1. Referenz des Inspektionsberichts (*)

2. Datum des Berichts (*)

Inspektionsbehörde

3. Inspektionsschiff (Flagge, Name, internationales Rufzeichen und, soweit verfügbar, äußere Kennbuchstaben und -ziffer) (**)

4. Datum der Inspektion (Beginn) (*)

5. Uhrzeit der Inspektion (Beginn) (*)

6. Datum der Inspektion (Ende) (*)

7. Uhrzeit der Inspektion (Ende) (*)

8. Position des Inspektionsschiffes (Breitengrad, Längengrad, Datum/Uhrzeit der Position) (**)

9. Standort des Inspektionsschiffes (detaillierte Angabe des Fanggebiets) (**)

Verantwortlicher Inspektor

10. Name oder Kennnummer (*)

11. Eindeutige Kennung des Inspektors (z. B. Nummer des Dienstausweises) (*)

12. Anstellungsbehörde (EFCA, Mitgliedstaat, sonstige) (*)

Weitere Inspektoren

13. Name oder Kennnummer weiterer Inspektoren (**)

14. Eindeutige Kennung weiterer Inspektoren (z. B. Nummer des Dienstausweises) (**)

15. Anstellungsbehörde weiterer Inspektoren (EFCA, Mitgliedstaat, sonstiges) (**)

Angaben zum inspizierten Schiff

16. Position und Standort des Schiffes, falls abweichend vom Inspektionsschiff (Breitengrad, Längengrad, detaillierte Angabe des Fanggebiets, Datum/Uhrzeit der Position) (**)

17. Flagge des Schiffes (**)

18. Name des Schiffes (**)

Zusätzliche Angaben zum Schiff (wenn die Umstände der Inspektion darauf hindeuten, dass ein Verstoß vorliegen könnte)

19. Länge über alles des Schiffes (**)

20. Schiffszertifikat oder Registriernummer (**)

21. Eigentümer (Name, Firma, Nationalität und Anschrift) (**)

22. Schiffe, die einer natürlichen Person oder einer juristischen Person der Tourismus- oder Sportwettbewerbsbranche gehören, oder Fischereifahrzeuge (**)

Angaben zu dem/den Fischer(n) (wenn die Umstände der Inspektion darauf hindeuten, dass ein Verstoß vorliegen könnte)

23. Angaben zum Kapitän des Schiffes (Name, Nationalität, Identifizierung, Registrierung oder Art/Nummer der Lizenz) (**)

24. Angaben zu dem/den Freizeitfischer(n) (Name, Nationalität, Identifizierung, Art/Nummer der Registrierung oder Lizenz) (**)

Inspektion von Dokumenten und Erlaubnissen

25. Angaben zur Schiffszulassung (gültig zum Zeitpunkt der Inspektion (J/N), ausstellende Behörde, Beschreibung) (**)

26. Registrierung oder Lizenz der beteiligten Personen (**)

Inspektion der Fänge

27. Angaben zum Fang (Artencode, Mengen in Lebendgewichtäquivalent, auch für untermaßige Fische, Anzahl der Exemplare, Fanggebiet, Beschreibung des Fanggebiets) (**)

Inspektion der Fanggeräte

28. Angaben zum Fanggerät (Art, Merkmale) (*)

29. Anzahl der inspizierten Fanggeräte (*)

30. Maschenöffnung oder Abmessungen (**)

31. Markierung des Fanggeräts (**)

Inspektionsfeststellungen und Maßnahmen

32. Verstöße oder Feststellungen (**)

33. Bemerkungen des Inspektors (**)

34. Bemerkungen des Kapitäns/der Fischer an Bord (**)

35. Ergriffene Maßnahme(n) (**)

36. Unterschrift des Inspektors (**)

37. Unterschrift des Kapitäns/der Fischer an Bord (**)

ANHANG VIII

STANDARDFORMBLATT FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF ERSUCHEN GEMÄß ARTIKEL 71 ABSATZ 5 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG

I. **Informationsersuchen**

Ersuchende Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	
— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Ersuchte Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	
— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Datum der Übermittlung des Ersuchens	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Referenznummer der ersuchenden Behörde	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Zahl der Anlagen zum Ersuchen	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Angaben zur natürlichen oder juristischen Person und/oder zum Fischereifahrzeug, auf die/das sich das Ersuchen bezieht	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen zur Identifizierung der betreffenden Fischereifahrzeuge, Kapitäne, Inhaber von Fanglizenzen und/oder Fangerlaubnissen, Eigner usw. an.
Informationsersuchen in Bezug auf	
☐ mögliche Verstöße gegen die Vorschriften der GFP oder schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
☐ mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder die vorliegende Verordnung	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
Ersuchen um Vorlage von Dokumenten oder beglaubigten Kopien im Besitz der ersuchten Behörde gemäß Artikel 71 Absatz 4	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
Sonstige allgemeine Informationen oder Fragen	

II. **Antwort**

Ersuchende Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	

— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Ersuchte Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	
— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Datum der Übermittlung des Ersuchens	Bitte geben sie alle verfügbaren Informationen an.
Referenznummer der ersuchenden Behörde	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Datum der Übermittlung der Antwort	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Referenznummer der ersuchten Behörde	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Zahl der Anlagen zum Ersuchen	Bitte geben Sie alle verfügbaren Informationen an.
Informationsersuchen in Bezug auf	
☐ mögliche Verstöße gegen die Vorschriften der GFP oder schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
☐ mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder die vorliegende Verordnung	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
☐ Ersuchen um behördliche Ermittlungen	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
Ersuchen um Vorlage von Dokumenten oder beglaubigten Kopien im Besitz der ersuchten Behörde gemäß Artikel 71 Absatz 4	Stellen Sie genaue Fragen und geben Sie die notwendigen Hintergrundinformationen und eine Begründung für das Ersuchen an.
Sonstige allgemeine Informationen oder Fragen	

ANHANG IX

STANDARDFORMBLATT FÜR ERSUCHEN UM BEHÖRDLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 3 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG

I. Informationsersuchen

Ersuchende Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	
— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Ersuchte Behörde	
— Mitgliedstaat	
— Name	
— Anschrift	
— Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Datum der Übermittlung des Ersuchens	
Referenznummer der ersuchenden Behörde	
Zahl der Anlagen zum Ersuchen	
Angaben zur natürlichen oder juristischen Person und/oder zum Fischereifahrzeug, auf die/das sich das Ersuchen bezieht	*Geben Sie alle verfügbaren Informationen zur Identifizierung des Adressaten der behördlichen Mitteilung an*
Angaben zum Gegenstand des Rechtsakts oder der Entscheidung, der/die zugestellt werden soll	*Geben Sie alle möglichen Informationen zum Gegenstand des Rechtsakts oder der Entscheidung an, der/die zugestellt werden soll*

ANHANG X

STANDARDFORMBLATT FÜR DIE ANTWORT AUF EIN ZUSTELLUNGSERSUCHEN GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 3

Ersuchende Behörde — Mitgliedstaat — Name — Anschrift — Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Ersuchte Behörde — Mitgliedstaat — Name — Anschrift — Zuständiger Beamter: Kontaktangaben	
Datum der Übermittlung des Ersuchens	
Referenznummer der ersuchenden Behörde	
Datum der Übermittlung der Antwort	
Referenznummer der ersuchten Behörde	
Zahl der Anlagen zu dieser Antwort	
Ersuchte Zustellung	
Angaben zu der ersuchten Zustellung: — Datum der Zustellung an den Adressaten — Zustellung fehlgeschlagen	Geben Sie das Datum der erfolgreichen Zustellung an Geben Sie an, weshalb die Zustellung nicht möglich war
Sonstige Angaben	

ANHANG XI

LISTE DER MINDESTANGABEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE FÜNFJAHRESBERICHTE ÜBER DIE ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2009

1. **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

ZUSAMMENFASSUNG

Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

2. **ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU GEWÄSSERN UND**

RESSOURCEN

ZUSAMMENFASSUNG

2.1. **Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Fanglizenzen

— Anzahl der gültigen ausgestellten Fanglizenzen

— Anzahl der vorübergehend ausgesetzten Fanglizenzen

— Anzahl der endgültig entzogenen Fanglizenzen

2.2. **Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Fangerlaubnis

— Anzahl der gültigen ausgestellten Fangerlaubnisse

— Anzahl der ausgesetzten Fangerlaubnisse

— Anzahl der endgültig entzogenen Fangerlaubnisse

2.3. **Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Fangerlaubnis für andere Fischereifahrzeuge der Union als Fangschiffe

— Anzahl der gültigen ausgestellten Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe handelt

— Anzahl der ausgesetzten Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe handelt

— Anzahl der endgültig entzogenen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge der Union, bei denen es sich nicht um Fangschiffe handelt

2.4. **Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Schiffsüberwachungssysteme (VMS)

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit einem funktionsfähigen Schiffsüberwachungsgerät

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr mit einem funktionsfähigen Schiffsüberwachungsgerät

2.5. **Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr mit einem AIS

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von maximal 15 m mit einem AIS

— Anzahl der Meldungen über abgeschaltete AIS und entsprechende Begründungen

— Anzahl der AIS-fähigen FÜZ

2.6. **Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Schiffsortungssysteme (VDS)

— Anzahl der VDS-fähigen FÜZ

2.7. **Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Elektronische Fernüberwachung (REM)

— Anzahl der Fangschiffe, die zur Installation eines REM-Systems verpflichtet sind

— Anzahl der Fangschiffe, die auf freiwilliger Basis ein REM-System installiert haben

3. **FISCHEREIKONTROLLE**

ZUSAMMENFASSUNG

KONTROLLE DER NUTZUNG VON FANGMÖGLICHKEITEN

3.1. **Artikel 14, 15 und 15a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Ausfüllen und elektronische Übermittlung von Fischereilogbüchern und Anlandeerklärungen

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit einem funktionsfähigen elektronischen Fischereilogbuch

— Anzahl der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr mit einem funktionsfähigen elektronischen Fischereilogbuch

3.2. **Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Anmeldung

— Anzahl der in FÜZ eingegangenen Anmeldungen

3.3. **Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen

— Anzahl der Fälle, in denen der Zugang zum Hafen untersagt wurde

3.4. **Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Anmeldung der Anlandung in Drittlandshäfen

— Anzahl der in FÜZ eingegangenen Anmeldungen

3.5. **Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Umladungen in Häfen oder an Anlandestellen

— Anzahl der vom Mitgliedstaat genehmigten Umladungen

3.6. **Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Überwachung des Fischereiaufwands

— Anzahl der von der Fischereiaufwandsregelung ausgenommenen Fischereifahrzeuge nach Gebieten

3.7. **Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand

— Anwendung von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

— Nähere Angaben zu den jährlich gemeldeten Schließungen von Fischereibetrieben

3.8. **Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Schließung von Fischereien

— Anwendung von Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

4. **KONTROLLE DES FLOTTENMANAGEMENTS**

4.1. **Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Fangkapazität

— Einhaltung des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

— Anzahl der Schiffe, die für eine Datenüberprüfung gemäß Artikel 41 ausgewählt wurden

— Anzahl der Schiffe, die einer Datenüberprüfung gemäß Artikel 41 unterzogen wurden

— Anzahl der Schiffe, die für eine technische Überprüfung der Maschinenleistungen gemäß Artikel 41 ausgewählt wurden

— Anzahl der Schiffe, die einer technischen Überprüfung der Maschinenleistungen gemäß Artikel 41 unterzogen wurden

4.2. **Artikel 39a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Kontinuierliche Überwachung der Maschinenleistung

— Anzahl der Fangschiffe, die zum Einbau eines Systems zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung verpflichtet sind

— Anzahl der Fangschiffe, die freiwillig ein System zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung eingebaut haben

4.3. **Artikel 41a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Überprüfung der Tonnage

— Anzahl der Fangschiffe, die einer Überprüfung der Tonnage unterzogen wurden

4.4. **Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Umladung im Hafen

— Anzahl der genehmigten Umladungen von Fängen pelagischer Arten

5. **KONTROLLE DER TECHNISCHEN MASSNAHMEN**

ZUSAMMENFASSUNG

5.1. **Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Bergung von verloren gegangenem Fanggerät

— Anzahl der gemeldeten verloren gegangenen Fanggeräte

— Anzahl der geborgenen Fanggeräte

6. **KONTROLLE DER GEBIETE MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN**

ZUSAMMENFASSUNG

6.1. **Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Kontrolle der Gebiete mit Fangbeschränkungen (FRA)

— Anzahl der Fangschiffe, die in FRA unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats Fischfang betreiben dürfen

— Anzahl der Fangschiffe, die in FRA unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats einfahren, diese durchfahren und aus diesen ausfahren

7. **KONTROLLE DER FREIZEITFISCHEREI**

ZUSAMMENFASSUNG

7.1. **Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

— Nähere Angaben zum Stand der Durchführung

8. **KONTROLLE DER VERMARKTUNG**

ZUSAMMENFASSUNG

8.1. **Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Grundsätze für die Kontrolle der Vermarktung

— Nähere Angaben zum Stand der Durchführung

8.2. **Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Gemeinsame Vermarktungsnormen

— Nähere Angaben zum Stand der Durchführung

8.3. **Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Rückverfolgbarkeit

— Nähere Angaben zum Stand der Durchführung

8.4. **Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Erstverkauf

— Anzahl eingetragener Käufer, Fischauktionen oder sonstiger für die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen verantwortlicher Stellen oder Personen

8.5. **Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Wiegen

— Anzahl der Stichprobenpläne für das Wiegen bei der Anlandung

— Anzahl der Fischereifahrzeuge, die auf See wiegen dürfen

— Anzahl der Kontrollpläne für das Wiegen nach dem Transport

— Anzahl der gemeinsamen Kontrollprogramme mit anderen Mitgliedstaaten zur Beförderung vor dem Wiegen

8.6. **Artikel 62 und 65 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Ausfüllen und Übermittlung von Verkaufsbelegen

— Anzahl der übermittelten elektronischen Verkaufsbelege

— Anzahl der von den Verkaufsbelegbestimmungen ausgenommener Einrichtungen/Personen

8.7. **Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Ausfüllen und Übermittlung von Transportdokumenten

— Stand der Durchführung

9. **SCHIFFSÜBERWACHUNG**

ZUSAMMENFASSUNG

9.1. **Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Sichtungen und Ortung auf See

— Anzahl der erstellten Berichte

— Anzahl der eingegangenen Berichte

9.2. **Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Kontrollbeobachter

— Anzahl der durchgeführten Kontrollbeobachterprogramme

— Anzahl der eingegangenen Kontrollbeobachterberichte

10. **INSPEKTIONEN UND DURCHSETZUNG**

ZUSAMMENFASSUNG

10.1. **Artikel 74 und 76 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Durchführung von Inspektionen

— Anzahl der Fischereiinspektoren in Voll-/Teilzeit

— Anzahl der Inspektionen, aufgeschlüsselt nach Art der Inspektion und Voll-/Teilzeitinspektoren

— Anzahl der Inspektionen in Gebieten mit Fangbeschränkungen

— Anzahl der Mitteilungen an andere zuständige Behörden über Fischereitätigkeiten, die mutmaßlich unter Einsatz von Zwangsarbeit betrieben wurden

10.2. **Inspektionstätigkeit: auf See**

— Anzahl der Inspektionen auf See aller Fischereifahrzeuge jedes Mitgliedstaats

— Anzahl der Inspektionen auf See von Drittlandschiffen (Drittland angeben)

10.3. **Folgemaßnahmen zu Inspektionen und festgestellten Verstößen**

— Anzahl der Überwachungsberichte, die in die Fischereikontrolldatenbank die Überwachungsdatenbank eingetragen wurden

— Anzahl der Inspektionsberichte, die in die Fischereikontrolldatenbank die Überwachungsdatenbank eingetragen wurden

— Anzahl der an einen anderen Mitgliedstaat abgegebenen Verfahren

10.4. **Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Unionsinspektoren

— Anzahl der gemeinsamen Einsatzpläne innerhalb der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten

— Anzahl der bei gemeinsamen Einsatzplänen festgestellten Verstöße

— Anzahl der Inspektionen durch Unionsinspektoren

10.5. **Artikel 80, 81, 82 und 83 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Inspektionen von Fischereifahrzeugen außerhalb der Gewässer des inspizierenden Mitgliedstaats

— Anzahl der Inspektionen

10.6. **Artikel 85 und 86 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Verfahren bei Verstößen, die bei Inspektionen festgestellt werden

— Stand der Durchführung

— Anzahl der an den Flaggenstaat abgegebenen Verfahren

11. **DURCHSETZUNG**

ZUSAMMENFASSUNG

11.1. **Artikel 89, 89a, 90, 91, 91a, 91b und 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften

— Stand der Durchführung

— Anzahl der Unterrichtungen anderer Mitgliedstaaten

11.2. **Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Nationale Verstoßkartei

— Stand der Durchführung

12. **KONTROLLPROGRAMME**

12.1. **Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Gemeinsame Kontrollprogramme

— Anzahl der durchgeführten Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsprogramme

12.2. **Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme

— Anzahl der durchgeführten spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme

13. **DATEN UND INFORMATIONEN**

13.1. **Artikel 109 bis 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Analyse und Audit der Daten

— Zusammenfassung des Stands der Durchführung

14. **DURCHFÜHRUNG**

14.1. **Artikel 117 und 118 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe

ANHANG XII

EU-UMRECHNUNGSFAKTOREN FÜR FRISCHFISCH

Art: Weißer Thun *Thunnus alalunga*	**ALB**
WHL	1,00
GUT	1,11

Art: Kaiserbarsche *Beryx* spp.	**ALF**
WHL	1,00

Art: Sardelle *Engraulis encrasicholus*	**ANE**
WHL	1,00

Art: Seeteufel *Lophiidae*	**ANF**
WHL	1,00
GUT	1,22
GUH	3,00
TAL	3,00

Art: Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**ANI**
WHL	1,00

Art: Goldlachs *Argentina silus*	**ARU**
WHL	1,00

Art: Großaugen-Thun *Thunnus obesus*	**BET**
WHL	1,00

GUH	1,10
GUH	1,29

Art: Blauleng *Molva dypterygia*	**BLI**
WHL	1,00
GUT	1,17

Art: Glattbutt *Scophthalmus rhombus*	**BLL**
WHL	1,00
GUT	1,09

Art: Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*	**BSF**
WHL	1,00
GUT	1,24
HEA	1,40

Art: Blauer Marlin *Makaira nigricans*	**BUM**
WHL	1,00

Art: Lodde *Mallotus villosus*	**CAP**
WHL	1,00

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**COD**
WHL	1,00
GUT	1,17
GUH	1,70
HEA	1,38

FIL	2,60
FIS	2,60

Art: Kliesche *Limanda limanda*	**DAB**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,39

Art: Dornhai *Squalus acanthias*	**DGS**
WHL	1,00
GUT	1,35
GUS	2,52

Art: Flunder *Platichthys flesus*	**FLE**
WHL	1,00
GUT	1,08
GUS	1,39

Art: Gabeldorsch *Phycis blennoides*	**GFB**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,40

Art: Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**GHL**
WHL	1,00
GUT	1,08

Art: Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**HAD**
WHL	1,00
GUT	1,17
GUH	1,46

Art: Weißer Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**HAL**
WHL	1,00

Art: Atlantischer Hering *Clupea harengus*	**HER**
WHL	1,00
GUT	1,12
GUH	1,19

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**HKE**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,40

Art: Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*	**HKW**
WHL	1,00

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**JAX**
WHL	1,00
GUT	1,08

Art: Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**KRI**
WHL	1,00

Art: Limande *Microstomus kitt*	**LEM**
WHL	1,00
GUT	1,05

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.	**LEZ**
WHL	1,00
GUT	1,06
FIL	2,50

Art: Langschnauzen-Eisfisch *Channichthys rhinoceratus*	**LIC**
WHL	1,00

Art: Leng *Molva molva*	**LIN**
WHL	1,00
GUT	1,14
GUH	1,32
FIL	2,64

Art: Makrele *Scomber scombrus*	**MAC**
WHL	1,00
GUT	1,09

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**NEP**
WHL	1,00
TAL	3,00

Art: Grüne Notothenia *Notothenia gibberifrons*	**NOG**
WHL	1,00

Art: Stintdorsch *Trisopterus esmarkii*	**NOP**
WHL	1,00

Art: Marmorbarsch *Notothenia rossii*	**NOR**
WHL	1,00

Art: Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	**ORY**
WHL	1,00

Art: Arktische Seespinnen *Chionoecetes* spp.	**PCR**
WHL	1,00

Art: Geißelgarnelen *Penaeus* spp.	**PEN**
WHL	1,00

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*	**PLE**
WHL	1,00

GUT	1,05
GUH	1,39
FIL	2,40

Art: Seelachs *Pollachius virens*	**POK**
WHL	1,00
GUT	1,19

Art: Pollack *Pollachius pollachius*	**POL**
WHL	1,00
GUT	1,17

Art: Eismeergarnele *Pandalus borealis*	**PRA**
WHL	1,00

Art: Rotbarsche *Sebastes* spp.	**RED**
WHL	1,00
GUT	1,19

Art: Nordatlantik-Grenadier *Macrourus berglax*	**RHG**
WHL	1,00

Art: Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*	**RNG**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,92
GHT	3,20

Art: Sandaale *Ammodytes* spp.	**SAN**
WHL	1,00

Art: Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	**SBR**
WHL	1,00
GUT	1,11

Art: Rauh-Langnasen-Dornhai *Deania histricosa*	**SDH**
WHL	1,00

Art: Pfeilspitzen-Dornhai *Deania profundorum*	**SDU**
WHL	1,00

Art: South-Georgia-Eisfisch *Pseudochaenichthys georgianus*	**SGI**
WHL	1,00

Art: Seezunge *Solea solea*	**SOL**
WHL	1,00
GUT	1,04

Art: Sprotte *Sprattus sprattus*	**SPR**
WHL	1,00

Art: Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*	**SQI**
WHL	1,00

Art: Kalmar *Martialia hyadesi*	**SQS**
WHL	1,00

Art: Echte Rochen *Rajidae*	**SRX**
WHL	1,00
GUT	1,13
WNG	2,09

Art: Schwertfisch *Xiphias gladius*	**SWO**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,31

Art: Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**TOPP-**
WHL	1,00

Art: Steinbutt *Psetta maxima*	**TUR**
WHL	1,00
GUT	1,09

Art: Lumb *Brosme brosme*	**USK**
WHL	1,00
GUT	1,14

Art: Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**WHB**
WHL	1,00
GUT	1,15

Art: Wittling *Merlangius merlangus*	**WHG**
WHL	1,00
GUT	1,18

Art: Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*	**WHM**
WHL	1,00

Art: Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**WIT**
WHL	1,00
GUT	1,06

Art: Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	**YEL**
WHL	1,00

ANHANG XIII

EU-UMRECHNUNGSFAKTOREN FÜR GESALZENEN FRISCHFISCH

Art:	**LIN**
Leng *Molva molva*	
WHL	2,80

ANHANG XIV

EU-UMRECHNUNGSFAKTOREN FÜR GEFRORENEN FISCH

Art: Weißer Thun *Thunnus alalunga*	**ALB**
WHL	1,00
GUT	1,23

Art: Kaiserbarsche *Beryx* spp.	**ALF**
WHL	1,00

Art: Sardelle *Engraulis encrasicholus*	**ANE**
WHL	1,00

Art: Seeteufel *Lophiidae*	**ANF**
WHL	1,00
GUT	1,22
GUH	3,04
TAL	3,00
FIS	5,60

Art: Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**ANI**
WHL	1,00

Art: Goldlachs *Argentina silus*	**ARU**
WHL	1,00

Art: Großaugen-Thun *Thunnus obesus*	**BET**
WHL	1,00
GUH	1,29
HEA	1,25

Art: Blauleng *Molva dypterygia*	**BLI**
WHL	1,00
GUT	1,17
GUH	1,40

Art: Glattbutt *Scophthalmus rhombus*	**BLL**
WHL	1,00

Art: Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*	**BSF**
WHL	1,00
GUT	1,48

Art: Blauer Marlin *Makaira nigricans*	**BUM**
WHL	1,00

Art: Lodde *Mallotus villosus*	**CAP**
WHL	1,00

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**COD**
WHL	1,00

GUT	1,17
GUH	1,70
FIL	2,60
FIS	2,60
FSP	2,95
CBF	1,63

Art: Kliesche *Limanda limanda*	**DAB**
WHL	1,00

Art: Dornhai *Squalus acanthias*	**DGS**
WHL	1,00
GUS	2,52

Art: Flunder *Platichthys flesus*	**FLE**
WHL	1,00

Art: Gabeldorsch *Phycis blennoides*	**GFB**
WHL	1,00
GUT	1,12
GUH	1,40

Art: Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**GHL**
WHL	1,00
GUT	1,08
GUH	1,39

Art: Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**HAD**
WHL	1,00
GUT	1,17
GUH	1,46
FIL	2,60
FIS	2,60
FSB	2,70
FSP	3,00

Art: Weißer Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**HAL**
WHL	1,00

Art: Hering *Clupea harengus*	**HER**
WHL	1,00

Art: Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**HKE**
WHL	1,00
GUT	1,34
GUH	1,67

Art: Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*	**HKW**
WHL	1,00

Art: Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**JAX**
WHL	1,00
GUT	1,08

Art: Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**KRI**
WHL	1,00

Art: Limande *Microstomus kitt*	**LEM**
WHL	1,00
GUT	1,05

Art: Butte *Lepidorhombus* spp.	**LEZ**
WHL	1,00
GUT	1,06

Art: Langschnauzen-Eisfisch *Channichthys rhinoceratus*	**LIC**
WHL	1,00

Art: Leng *Molva molva*	**LIN**
WHL	1,00
GUT	1,14
GUH	1,33
FIL	2,80
FSP	2,30

Art: Makrele *Scomber scombrus*	**MAC**
WHL	1,00
GUT	1,11

Art: Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**NEP**
WHL	1,00
TAL	3,00

Art: Grüne Notothenia *Notothenia gibberifrons*	**NOG**
WHL	1,00

Art: Stintdorsch *Trisopterus esmarkii*	**NOP**
WHL	1,00

Art: Marmorbarsch *Notothenia rossii*	**NOR**
WHL	1,00

Art: Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	**ORY**
WHL	1,00

Art: Arktische Seespinnen *Chionoecetes* spp.	**PCR**
WHL	1,00

Art: Geißelgarnelen *Penaeus* spp.	**PEN**
WHL	1,00

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*	**PLE**
WHL	1,00
GUT	1,07

Art: Seelachs *Pollachius virens*	**POK**
WHL	1,00
GUT	1,19
GUH	1,44
FIS	2,78
FSB	2,12
FSP	2,43

Art: Pollack *Pollachius pollachius*	**POL**
WHL	1,00
GUT	1,17

Art: Eismeergarnele *Pandalus borealis*	**PRA**
WHL	1,00

Art: Rotbarsche *Sebastes* spp.	**RED**
WHL	1,00
GUT	1,19
GUH	1,78
FIS	3,37
FSP	3,00
JAT	1,90

Art: Nordatlantik-Grenadier *Macrourus berglax*	**RHG**
WHL	1,00

Art: Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*	**RNG**
WHL	1,00
GUT	1,11
GUH	1,92

Art: Sandaale *Ammodytes* spp.	**SAN**
WHL	1,00

Art: Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	**SBR**
WHL	1,00
GUT	1,11

Art: Rauh-Langnasen-Dornhai *Deania histricosa*	**SDH**
WHL	1,00

Art: Pfeilspitzen-Dornhai *Deania profundorum*	**SDU**
WHL	1,00

Art: South-Georgia-Eisfisch *Pseudochaenichthys georgianus*	**SGI**
WHL	1,00

Art: Seezunge *Solea solea*	**SOL**
WHL	1,00

Art: Sprotte *Sprattus sprattus*	**SPR**
WHL	1,00

Art: Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*	**SQI**
WHL	1,00

Art: Kalmar *Martialia hyadesi*	**SQS**
WHL	1,00

Art: Echte Rochen *Rajidae*	**SRX**
WHL	1,00
GUT	1,13
WNG	2,09

Art: Schwertfisch *Xiphias gladius*	**SWO**
WHL	1,00
GUT	1,12
GUH	1,31
HEA	1,33
GHT	1,33

Art: Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**TOPP-**
WHL	1,00

Art: Steinbutt *Psetta maxima*	**TUR**
WHL	1,00
GUT	1,09

Art: Lumb *Brosme brosme*	**USK**
WHL	1,00

Art: Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**WHB**
WHL	1,00
GUT	1,15
FIS	2,65
SUR	2,97

Art: Wittling *Merlangius merlangus*	**WHG**
WHL	1,00
GUT	1,18

Art: Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*	**WHM**
WHL	1,00

Art: Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**WIT**
WHL	1,00

Art: Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	**YEL**
WHL	1,00

ANHANG XV

ANWEISUNGEN ZU FISCHEREILOGBUCH, ANLANDEERKLÄRUNG UND UMLADEERKLÄRUNG

Die folgenden Mindestangaben über die Fischereitätigkeiten des Schiffes gemäß den Artikeln 14, 17, 19a, 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Titel VI Kapitel II der vorliegenden Verordnung sind jeweils im Fischereilogbuch und/oder in anderen Fangdokumenten einzutragen. Dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die in den Vorschriften der GFP oder von den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands festgelegt sind, einschließlich der Möglichkeit der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, gegebenenfalls die verfügbaren Daten vor dem Austausch zu ergänzen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
Einmalige Kennnummer	O	Eine eindeutige Identifizierung des Tätigkeitsberichts.
Schiffskennzeichen		Bei Gespannfischerei werden diese Daten auch für das zweite Fischereifahrzeug aufgezeichnet.
(1) CFR-Kennnummer	ggf. O	Sofern in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 vorgeschrieben.
(2) Interne Registriernummer (IR)	ggf. O	Für alle anderen Schiffe ist stattdessen eine eindeutige nationale Registriernummer anzugeben.
(3) UVI (Eindeutige Schiffsidentifizierung)	ggf. O	Die IMO-Nummer, wenn das Schiff eine solche Kennung hat.
(4) IRCS	ggf. O	Internationales Rufzeichen, wenn das Schiff eine solche Kennung hat.
(5) Name des Schiffes	ggf. O	Gegebenenfalls den Namen des Schiffs.
(6) Externe Kennzeichen	O	Buchstaben des Hafens und Nummer(n) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung.
(7) RFO-Nummern	ggf. O	Für Fischereifahrzeuge, die regulierte Fangtätigkeiten in von RFO bewirtschafteten Gewässern ausüben, wird die Registriernummer der GFCM, der ICCAT und anderer einschlägiger RFO angegeben.
(8) Name und Anschrift des Kapitäns	O	Name und genaue Anschrift des Kapitäns (Straße, Hausnummer, Stadt, Postleitzahl, Mitgliedstaat oder Drittland).
Angaben zur Fangreise		
(9) Datum, Uhrzeit und Hafen oder Anlandestelle des Auslaufens und der Rückkehr	O	Das Auslaufen ist in das Fischereilogbuch einzutragen, bevor das Fangschiff den Hafen oder eine Anlandestelle verlässt. Die Rückkehr ist unmittelbar bevor das Fangschiff in den Hafen einläuft oder an der Anlandestelle ankommt, in das Fischereilogbuch einzutragen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Datum und Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) sind in UTC aufzuzeichnen. Zur Angabe des Hafens oder der Anlandestelle sind die Codes zu verwenden, die auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht sind.
(10) Einmalige Kennnummer der Fangreise (Fangreise-ID)	O	Die Fangreise-ID der EU. Ist die besondere Fangreise-ID eines Drittlands oder einer RFO erforderlich, ist diese ebenfalls anzugeben.
Angaben zum Fanggerät		Angaben zum Fanggerät sind bei der Ausfahrt und Rückkehr in den Hafen sowie bei jeder Tätigkeit zu machen, bei der Fanggerät eingesetzt wird. Zeichnet der Kapitän Fänge und Rückwürfe je Fangeinsatz (je Hol) auf, sind die Angaben über das Fanggerät je Fangeinsatz (Hol) einzutragen. Zeichnet der Kapitän Fänge aus mehreren Fangeinsätzen (Hols) in aggregierter Form auf, sind die Angaben zum Fanggerät für den aggregierten Zeitraum einzutragen.
(11) Art des Fanggeräts	O	Die Art des Fanggeräts ist unter Verwendung der Codes in der Codeliste GEAR_TYPE anzugeben, die auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht ist.
(12) Maschenöffnung	ggf. O bei Verwendung von Fanggerät mit Maschen	In Millimetern (bei gestreckter Masche) anzugeben.
(13) Maschentyp	ggf. O bei Verwendung von Fanggerät mit Maschen	Art der verwendeten Maschen (z. B. Quadrat, Raute) Es sind die Codes für Maschentypen auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(14) Abmessungen des Fanggeräts	O	Abmessungen und technische Spezifikationen wie Größe und Anzahl sind gemäß den Spezifikationen in Anhang XVI Spalte 2 anzugeben.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Werden Netzzubehör, FAD, akustische Abschreckvorrichtung im Sinne von Artikel 6 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2019/1241 oder andere Vorrichtungen verwendet, einschließlich Vorrichtungen, die die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, z. B. von der Anlandeverpflichtung, ermöglichen, sind diese ebenfalls einzutragen. Es sind die Codes für Netzzubehör auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(15) Anzahl der Fangeinsätze	O	Anzahl der Fangeinsätze. Zeichnet der Kapitän die Fänge und Rückwürfe je Fangeinsatz (je Hol) auf, ist die Anzahl der Fangeinsätze 1. Zeichnet der Kapitän Fänge aus mehreren Fangeinsätzen (Hols) in aggregierter Form auf, entspricht die Anzahl der Fangeinsätze der Anzahl der einzelnen Fangeinsätze (Hols) im aggregierten Zeitraum.
(16) Tiefe	ggf. O in dem Gebiet des Einsatz ist die Fangtiefe reguliert	Die Fangtiefe ist als Mittelwert und in Metern anzugeben.
(17) Angaben über auf See verloren gegangenes Fanggerät	ggf. O auf See ging Fanggerät verloren	Datum und geschätzte Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) in UTC. Die geografische Position ist mit Breiten- und Längenkoordinaten des WGS 84 und einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen und einem Ortungsfehler von weniger als 50 m einzutragen. Darüber hinaus sind folgende Angaben einzutragen: — Art und ungefähre Abmessungen des verlorenen Fanggeräts; — die Maßnahmen, die zur Bergung des verloren gegangenen Fanggeräts unternommen wurden.
Angaben zur Tätigkeit		Die Kapitäne aller an einer Gespannfischerei beteiligten Fangschiffe führen ein Fischereilogbuch und zeichnen die gefangenen und an Bord behaltenen Mengen so auf, dass Fänge nicht doppelt gezählt werden.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
(18) Datum und Uhrzeit der Tätigkeit	O	Datum und Uhrzeit der Tätigkeit sind nach Abschluss der Tätigkeit in das Logbuch einzutragen. Datum und Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) sind in UTC aufzuzeichnen. Zeichnet der Kapitän Fänge und Rückwürfe je Fangeinsatz (je Hol) auf, sind Datum und Uhrzeit bei Ende jedes Fangeinsatzes einzutragen. Als Ende der Tätigkeit gilt der Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät vollständig eingeholt und an Bord ist. Bei der Aufzeichnung von Umladungen werden Datum und Uhrzeit eingetragen, zu denen die Tätigkeit beendet ist. Bei der Aufzeichnung von Anlandungen sind Datum und Uhrzeit des Beginns (sofern die Tätigkeit mehr als 24 Stunden dauert) und das Ende der Tätigkeit einzutragen.
(19) Fangdauer	O	Die Gesamtzeit für alle Tätigkeiten in Verbindung mit Fangeinsätzen (Suche nach Fisch, Ausbringen, Schleppen und Einholen von aktivem Fanggerät sowie Aussetzen, Ausgesetztlassen, Einholen oder erneutes Aussetzen stationärer Fanggeräte und Entfernen des Fangs aus dem Gerät oder den Hälterungsnetzen bzw. aus den Transportkäfigen zum Einsetzen in Mast- oder Aufzuchtkäfige) wird in Minuten angegeben und entspricht der Zeit auf See, abzüglich der Zeiten für die Durchfahrt zu, die Fahrt zwischen und die Rückfahrt von den Fanggebieten und das Umfahren von Gebieten, einsatzlose Zeiten und Reparaturwartezeiten.
(20) Position der Tätigkeit	ggf. O Schiff mit L.ü.a. von >= 12 m	Die geografische Position jeder Tätigkeit mit Breiten- und Längenkoordinaten des WGS 84 und einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen und einem Ortungsfehler von weniger als 50 m,
(21) Geografisches Fanggebiet	O	Für jede Fischereitätigkeit, für die Fänge aufgezeichnet werden, ist das betreffende geografische Fanggebiete einzutragen. Für Fänge, die in Umlade- und Anlandeerklärungen aufgezeichnet werden, wird das geografische Gebiet auf die gleiche Weise eingetragen wie bei den Fangeinsätzen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Als betreffendes geografisches Gebiet gilt das Gebiet, in dem der größte Teil des Fangs während eines Fangeinsatzes getätigt wurde; diese ist möglichst detailliert anzugeben. Kann der Kapitän nicht feststellen, wo der größte Teil des Fangs während eines Fangeinsatzes getätigt wurde, ist das Gebiet, in dem der längste Teil des Fangeinsatzes stattgefunden hat, das betreffende geografische Gebiet. Die betreffenden geografischen Gebiete werden wie folgt aufgezeichnet: — FAO-Gebiet so detailliert wie möglich — im Nordwestatlantik, einschließlich der NAFO-Gewässer (FAO-Gebiet 21), gegebenenfalls bis zur ICES-Unterdivision und Einheit (z. B. 21.5.Z.u, 21.5.Z.c, 21.3.M); — im Nordostatlantik, einschließlich der NEAFC-Gewässer (FAO-Gebiet 27), gegebenenfalls bis zu ICES-Unterdivision und Einheit (z. B. 27.4.c, 27.3.a.n, 27.5.b.1.a, 27.3.d.28.1). — im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) bis zur ICES-Divison (z. B. 37.1.2); — im östlichen Zentralatlantik einschließlich der CECAF-Gewässer (FAO-Gebiet 34) bis zur FAO-Unterdivision (z. B. 34.3.5, 34.1.1.3); — in der Antarktis und im südlichen Indischen Ozean sowie im Südostpazifik (FAO-Gebiete 58 und 87) bis zur FAO-Unterdivision (z. B. 58.4.4.b, 87.3.1.2); — im Südwestatlantik, Südostatlantik und im östlichen Indischen Ozeans (FAO-Gebiete 41, 47, 57) bis zur ICES-Division (z. B. 41.3.2, 47.1.6, 47.C.1, 58.5.1); — in den anderen FAO-Gebieten gegebenenfalls bis zum FAO-Untergebiet (z. B. 48.4, 51.2, 18, 31, 61, 67, 71, 77, 81); — statistisches Rechteck (sofern vorhanden ([1])); — im Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27): statistisches Rechteck des ICES (z. B. 37F1, 19D9); — im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37): statistisches Rechteck des GFCM (z. B. M27B9);

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		— GFCM-Gebiet (sofern vorhanden ([2])); — — im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) bis zum geografischen Untergebiet des GFCM (z. B. .7, 11.1); — Fanggebiet eines Drittlands oder Hohe See (außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit irgendeines Staates); — das betreffende RFO-Gebiet, wenn Fischereitätigkeiten durchgeführt werden, die den Vorschriften regionaler Fischereiorganisationen unterliegen. Es sind die Codes für Fanggebiete auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(22) An Bord behaltene Fänge	O	Zu den an Bord behaltenen Fängen sind mindestens folgende Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten. Nullfänge sind mit dem Code MZZ einzutragen; — geschätztes Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare ([3]). — Größenklasse: Mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS). In den aufgezeichneten Mengen müssen die für den Verzehr durch die Schiffscrew zurückgehaltenen Mengen enthalten sein. Werden Fänge in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Lebendgewichtäquivalent und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen. Wurden Fänge auf den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Wiegesystemen gewogen, so wird das Ergebnis des Wiegens, ausgedrückt in Kilogramm Lebendgewicht für jede Art, als geschätzte Menge eingetragen. Es ist anzugeben, ob die Fänge für die Zwecke von Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an Bord gewogen wurden. Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
	O	Zu den Rückwürfen sind mindestens die folgenden Angaben aufzuzeichnen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten. Nullfänge sind mit dem Code MZZ einzutragen; — geschätztes Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare ([3]). Die Menge der Rückwürfe je Fischart, unabhängig davon, ob diese von der Anlandeverpflichtung ausgenommen ist ([4]), sind gesondert mit dem Code DISCARDED

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
(23) Schätzwert Rückwürfe		einzutragen. Dies schließt Rückwürfe von Arten ein, die als Lebendköder entnommen und im Logbuch eingetragen wurden. Die Menge der Rückwürfe von Fischarten, für die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, werden unter Verwendung des Codes DEMINIMIS getrennt eingetragen. Auch der Grund für den Rückwurf ist unter Verwendung der Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Kommission einzutragen.
(24) Fänge, ungewollte Beifänge und Freisetzung von sonstigen Meeresorganismen oder -tieren	ggf. O im GFCM-Gebiet	Darüber hinaus sind folgende Angaben gesondert einzutragen: — tägliche Fangmenge der Roten Koralle (mit Gebiet und Tiefe), — ungewollte Beifänge und Freisetzungen von Seevögeln, — ungewollte Beifänge und Freisetzungen von Robben, — ungewollte Beifänge und Freisetzungen von Meeresschildkröten, — ungewollte Beifänge und Freisetzungen von Walen. Es ist der FAO-Alpha-3-Code der Art zu verwenden. Das Gewicht ist jeweils in kg Lebendgewichtäquivalent anzugeben. Der Kapitän stellt sicher, dass die gesondert aufgezeichneten Gewichte so eingetragen werden, dass es keine Doppelzählung gibt. Unbeabsichtigte Beifänge von Meerestieren sind unter Verwendung des Codes BY_CATCH einzutragen. Gegebenenfalls sind freigesetzte Meerestiere unter Verwendung des allgemeinen Codes RELEASED aufzuzeichnen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(25) Ungewollte Fänge empfindlicher Arten	ggf. O Ungewollte Fänge empfindlicher Arten	Bei Rückwürfen empfindlicher Arten sind mindestens folgende Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten; — die Menge in Kilogramm Lebendgewicht und/oder gegebenenfalls die Zahl der Exemplare ([3]). Die Rückwürfe sind für verletzte, tote und lebend freigesetzte Fänge gesondert einzutragen. Auch der Grund für den Rückwurf ist unter Verwendung der Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Kommission einzutragen. Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(26) Umgeladene und nach der Umladung an Bord verbliebene Fänge	ggf. O Umladung	Zu umgeladenen Fischereierzeugnissen und nach dem Umladen an Bord verbliebenen Fängen sind mindestens die folgenden Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten; — geschätztes Erzeugnisgewicht in Kilogramm; — geschätztes Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare ([3]); — zur Berechnung des Lebendgewichtsäquivalents verwendeter Umrechnungsfaktor gemäß Artikel 28 dieser Verordnung für die Fischereierzeugnisse; — Aufmachung des Fischs unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 1; — Verarbeitungszustand unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 2; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen. Wurden Fischereierzeugnisse umgeladen und auf dem Fangschiff, dem abgebenden Schiff oder dem übernehmenden Schiff mit Wiegesystemen gewogen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden, so ist das Ergebnis des Wiegevorgangs der einzelnen Arten in Kilogramm Lebendgewicht als geschätzte Menge einzutragen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Ansonsten ist das geschätzte Erzeugnisgewicht (in Kilogramm) anzugeben. Werden Fänge oder Fischereierzeugnisse in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Erzeugnisgewicht und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen. Werden Fänge von Fischereifahrzeugen umgeladen, die keine Fangschiffe sind, so ist auch die Fangreise-ID zu den Fängen einzutragen. Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(27) Angelandete Fänge	ggf. O Anlandung	Zu angelandeten Fischereierzeugnissen sind mindestens die folgenden Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten; — für Fischereierzeugnisse das Erzeugnisgewicht in Kilogramm; — Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm und/oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere ([3]); — Umrechnungsfaktor für Fischereierzeugnisse zur Berechnung des Lebendgewichtsäquivalents gemäß Artikel 28 dieser Verordnung; — für Fischereierzeugnisse die Aufmachung des Fischs unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 1; — für Fischereierzeugnisse den Verarbeitungsstatus unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 2; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — die einmalige Fangreise-ID zu den Fängen; — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen. Wurden Fischereierzeugnisse auf dem Fangschiff, dem abgebenden Schiff oder dem übernehmenden Schiff mit Wiegesystemen gewogen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden, so ist das tatsächliche Gewicht der angelandeten Mengen in kg Erzeugnisgewicht und dem Lebendgewichtäquivalent einzutragen. Die Ergebnisse von Inspektionen bleiben davon unberührt.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Werden Fischereierzeugnisse in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Erzeugnisgewicht und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen. Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register" der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(28) Bei der Abfahrt an Bord verbliebene Fänge und Fischereierzeugnisse	ggf. O	Werden Fänge aus einer vorangegangenen Fangreise bei der Ausfahrt aus einem Hafen oder einer Anlandestelle an Bord behalten, so sind mindestens die folgenden Angaben zu den Fängen und Fischereierzeugnissen einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten; — für Fischereierzeugnisse geschätztes Erzeugnisgewicht in Kilogramm; — geschätztes Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare ([3]); — Umrechnungsfaktor für Fischereierzeugnisse zur Berechnung des Lebendgewichtsäquivalents gemäß Artikel 28 dieser Verordnung; — für Fischereierzeugnisse die Aufmachung des Fischs unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 1; — für Fischereierzeugnisse den Verarbeitungsstatus unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 2; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — die einmalige Fangreise-ID zu den Fängen; — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen. Werden Fischereierzeugnisse in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Erzeugnisgewicht und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen. Wurden Fänge auf den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Wiegesystemen gewogen, so wird das Ergebnis des Wiegens, ausgedrückt in Kilogramm Lebendgewicht für jede Art, als geschätzte Menge eingetragen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
		Es sind die Artencodes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(29) In Anmeldungen aufgeführte Fänge	O	Zu den Fängen, die an Bord verbleiben bzw. umgeladen oder angelandet werden sollen, sind mindestens folgende Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten. Nullfänge sind mit dem Code MZZ einzutragen; — für Fischereierzeugnisse geschätztes Erzeugnisgewicht in Kilogramm; — geschätztes Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm; — Umrechnungsfaktor für Fischereierzeugnisse zur Berechnung des Lebendgewichtsäquivalents gemäß Artikel 28 dieser Verordnung; — für Fischereierzeugnisse die Aufmachung des Fischs unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 1; — für Fischereierzeugnisse den Verarbeitungsstatus unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 2; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — die einmalige Fangreise-ID zu den Fängen; — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen. Werden Fänge oder Fischereierzeugnisse in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Lebendgewicht und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen. Sollen Fänge von Fischereifahrzeugen umgeladen oder angelandet werden, die keine Fangschiffe sind, so ist auch die eindeutige Fangreise-ID zu den Fängen einzutragen. Bei Umladungen übermitteln sowohl das abgebende als auch das übernehmende Schiff diese Meldung.
(30) Datum und Uhrzeit des Beginns und des Abschlusses des Wiegevorgangs	ggf. O Anlandung	Datum und Uhrzeit des Beginns (falls der Vorgang länger als 24 Stunden dauert) und des Abschlusses des Wiegevorgangs sind in das Logbuch einzutragen. Datum und Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) sind in UTC aufzuzeichnen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
(31) Name oder Kennnummer des für das Wiegen verantwortlichen Marktteilnehmers	ggf. O Anlandung	Name oder Kennnummer des Marktteilnehmers gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
Angaben im Logbuch über Meldungen der Ein- bzw. Ausfahrt in Bezug auf bestimmte Gebiete	ggf. O	Müssen eingetragen werden, wenn das Schiff in Drittlandgewässer oder Fanggebiete von RFO einfährt oder diese verlässt.
(32) Datum und Uhrzeit der Einfahrt/Ausfahrt	O	Für jede Einfahrt in oder Ausfahrt aus Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlands oder in bzw. aus Gebieten, die von einer RFO bewirtschaftet werden, ist der Zeitpunkt einzutragen, an der die Grenze zu dem Gebiet überfahren wird. Datum und Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) sind in UTC aufzuzeichnen. Außerdem sind Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen und einzutragen, zu denen diese Informationen vom Schiff an den Flaggenstaat gemeldet wurden.
(33) Gebiet	O	Code des Gebiets, das der Gerichtsbarkeit eines Drittlands unterliegt oder von einer RFO bewirtschaftet wird. Es sind die Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(34) Fänge an Bord	O	Zu den Fängen an Bord sind mindestens die folgenden Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Art, Nullfänge sind mit dem Code MZZ einzutragen; — (geschätztes) Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen.
(35) Position der Ein-/Ausfahrt	O	Die geografische Position der Einfahrt in das oder Ausfahrt aus dem Gebiet mit Breiten- und Längenkoordinaten des WGS 84 und einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen und einem Ortungsfehler von weniger als 50 m. Außerdem ist die Position zu dem Zeitpunkt aufzuzeichnen und einzutragen, zu dem diese Informationen vom Schiff an den Flaggenstaat gemeldet wurden.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
(36) Zielart	ggf. O	Sofern die Partei, die die Fischerei in dem Gebiet bewirtschaftet, für das die Meldung übermittelt wird, dies verlangt. Der FAO-Alpha-3-Code der Art.
(37) Geplante Tätigkeit	ggf. O	Sofern die Partei, die die Fischerei in dem Gebiet bewirtschaftet, für das die Meldung übermittelt wird, dies verlangt. Bei der Einfahrt in ein Gebiet ist die geplante Tätigkeit innerhalb des Gebiets zu melden. Es sind die Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
In Logbuch eingetragene Angaben zum Fischereiaufwand		
(38) Datum und Uhrzeit der Einfahrt/Ausfahrt	O	Für jede Einfahrt in ein oder Ausfuhr aus einem Aufwandsgebiet sind Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen, zu denen die Grenze überfahren wird. Datum und Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten) sind in UTC aufzuzeichnen. Bei der Ausübung gebietsübergreifender Tätigkeiten ([5]) sind für jeden Tag das Datum und die Uhrzeit der ersten Einfahrt und der letzten Ausfahrt aufzuzeichnen.
(39) Aufwandsgebiet	O	Der Code des Aufwandsgebiets. Es sind die Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(40) Fänge an Bord	O	Zu den Fängen an Bord sind mindestens die folgenden Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten. Nullfänge sind mit dem Code MZZ einzutragen; — (geschätztes) Lebendgewichtäquivalent in Kilogramm; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS); — das geografische Gebiet, aus dem die Fänge stammen.
(41) Position der Ein-/Ausfahrt	O	Die geografische Position jeder Tätigkeit mit Breiten- und Längenkoordinaten des WGS 84 und einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen und einem Ortungsfehler von weniger als 50 m. Bei der Ausübung gebietsübergreifender Tätigkeiten[27] sind für jeden Tag die Position der ersten Einfahrt und der letzten Ausfahrt aufzuzeichnen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung und/oder Zeitpunkt, zu dem die Informationen eingetragen werden
(42) Art oder Artengruppe	ggf. O wenn Fangeinsätze geplant sind	Art oder Gruppe von Arten gemäß der entsprechenden Aufwandsregelung. Es sind die Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(43) Geplante Tätigkeit	O	Es ist die geplante Tätigkeit innerhalb des Gebiets einzutragen. Es sind die Codes auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.
(44) Position bei jedem Aussetzen/Hol	ggf. O wenn das Schiff stationäres Fanggerät verwendet	Die geografische Position jedes Aussetzens, erneuten Aussetzens oder Einholens mit Breiten- und Längenkoordinaten des WGS 84 und einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen und einem Ortungsfehler von weniger als 50 m.

([1]) Die statistischen Rechtecke des ICES bilden ein Raster, das das Gebiet zwischen 36° N und 85° 30′ N sowie 44° W und 68° 30′O abdeckt. Die Breitengrade im Abstand von jeweils 30′ sind von 01 bis 99 (zweistellig) nummeriert. Die Längengrade im Abstand von jeweils 1° werden gemäß einem alphanumerischen System bezeichnet, das mit A0 beginnt und — unter Nutzung eines jeweils anderen Buchstaben (mit Ausnahme von I) für jeden Block von 10° — bis M8 geht.

([2]) Die Nummer eines Rechtecks im statistischen Raster des GFCM ist ein fünfstelliger Code: (i) Der Breitengrad ist durch einen dreistelligen Code (ein Buchstabe und zwei Ziffern) gekennzeichnet. Maximaler Bereich von M00 (30° N) bis M34 (47° 30′ N), ii) der Längengrad ist durch einen zweistelligen Code aus einem Buchstaben und einer Ziffer gekennzeichnet. Die Buchstaben reichen von A bis J und die Ziffern je Buchstabe von 0 bis 9. Zur Abdeckung des gesamten Gebiets werden die Codes A0 (6° W) bis J5 (42° O) verwendet.

([3]) In der Ostsee (nur für Lachs) und im GFCM-Gebiet (nur für Thunfisch, Schwertfisch und weit wandernde Haie) oder gegebenenfalls in anderen Gebieten ist auch die Anzahl der pro Fangeinsatz gefangenen Fische aufzuzeichnen.

([4]) Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung: Gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, gilt die Pflicht zur Anlandung nicht für:
- Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind,
- Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems,
- Fänge, die unter die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit fallen,
- Fisch, der durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel verursachte Beschädigungen aufweist.

([5]) Gebietsüberschreitende Tätigkeit bedeutet, dass das Schiff in einem Gebiet von höchstens 5 Seemeilen auf beiden Seiten der Grenze zwischen zwei Aufwandsgebieten bleibt.

ANHANG XVI

FANGGERÄTE- UND FANGEINSATZCODES

Art des Fanggeräts	Spalte 1 Code	Spalte 2 Mindestanforderungen an Größe/Anzahl (Meter) (obligatorisch, sofern nicht anders angegeben)
Schleppnetze		
Grundscherbrettnetz	OTB	Schleppnetzmodell (fakultativ) und Umfang der Öffnung
Kaisergranat-Schleppnetz	TBN	
Garnelen-Schleppnetz	TBS	
Zweischiffgrundschlepp-netz	PTB	
Baumkurren	TBB	Länge jedes Baums und Anzahl der vom Schiff gezogenen Bäume
Grundscherbrett-Hosennetz	OTT	Schleppnetzmodell (fakultativ); Umfang der Öffnung jedes Schleppnetzes; und Anzahl der gleichzeitig vom Schiff gezogenen Schleppnetze
Grundscherbrettnetzver-bund	OTP	
Grundschleppnetze (nicht anderweitig spezifiziert)	TB	
Pelagisches Scherbrettnetz	OTM	Schleppnetzmodell (fakultativ); Umfang der Öffnung
Pelagisches Zweischiffnetz	Länge, Höhe	
Wadennetze		
Snurrewaden	SDN	Gesamtlänge und maximale Höhe der Snurreleinen
Schottisches Wadennetz	SSC	
Zwei-Schiff-Wadennetz	SPR	
Waden (nicht anderweitig spezifiziert)	SX	
Bootswade	SV	
Strandwade	BS	
Umschließungsnetze		
Ringwade	PS	Länge und (maximale) Höhe der Netze
von einem Boot bedient	PS1	
von zwei Booten bedient	PS2	

Art des Fanggeräts	Spalte 1 Code	Spalte 2 Mindestanforderungen an Größe/Anzahl (Meter) (obligatorisch, sofern nicht anders angegeben)
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA	
Umschließungsnetze (nicht anderweitig spezifiziert)	SUX	
Senk- und Hebenetze		
Handsenknetze	LNP	Maximaler Umfang pro Netz und Anzahl der verwendeten Netze (falls > 1)
Senktücher	LNB	
Stationäre Hebenetze	LNS	
Hebenetze (nicht anderweitig spezifiziert)	LN	
Fallende Netze		
Wurfnetze	FCN	Maximaler Umfang jedes Netzes/Geräts und Anzahl der verwendeten Netze/Geräte (falls > 1)
Korbreusen/ Lanternennetze	FCO	
Fallende Netze (nicht anderweitig spezifiziert)	FG	
Dredgen		
Bootdredge	DRB	Breite jeder Dredge und Anzahl der verwendeten Dredgen (falls > 1)
Handdredge	DRH	
Mechanisierte Dredge	DRM	
Dredge (nicht anderweitig spezifiziert)	DRX	
Kiemen- und Verwickelnetze		
Kiemennetze (nicht anderweitig spezifiziert)	GN	Gesamtlänge ([1]) und -höhe der Netze
Stellnetze	GNS	
Treibnetze	GND	
Kiemennetze (umschließend)	GNC	
Aufgespannte Kiemennetze (Pfahlreusen)	GNF	
Kombiniertes Kiemennetz/Spiegelnetz	GTN	

Art des Fanggeräts	Spalte 1 Code	Spalte 2 Mindestanforderungen an Größe/Anzahl (Meter) (obligatorisch, sofern nicht anders angegeben)
Spiegelnetze	GTR	
Kiemennetze und Verwickelnetze (nicht anderweitig spezifiziert)	GEN	
Fallen		
Korbreusen	FPO	Anzahl der verwendeten Reusen (z. B. Korbreusen) ([1])
Spannreusen	FYK	Länge über alles und Höhe der Netzblätter jeder Spannreuse; und Anzahl der verwendeten Spannreusen
Ankerhamen	FSN	Länge und Höhe des Rahmens
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR	Gesamtlänge und -höhe
Sprungfischreusen	FAR	Länge und Höhe unter Wasser; Länge und Höhe über Wasser
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN	Gesamtlänge und -höhe der Netzblätter
Fischfallen (nicht anderweitig spezifiziert)	FIX	Abmessung und Beschreibung jedes Fanggeräts; Anzahl der verwendeten Fanggeräte
Haken und Leinen		
Angeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP	Gesamtzahl der Leinen ([1]); Gesamtzahl der Haken ([1]); und Größe der Haken
Leinen und Angelleinen (mechanisiert)	LLS	
Vertikale Leinen	LVT	
Schleppangeln	LTL	
Haken und Leinen (nicht anderweitig spezifiziert)	LX	
Grundlangleinen	LLS	Gesamtlänge der Leinen ([1]); Gesamtzahl der Haken ([1]); und Größe der Haken
Treibleinen	LLD	
Langleinen (nicht anderweitig spezifiziert)	LL	
Sonstiges Fanggerät		
Harpunen	HAR	Abmessung und Beschreibung jedes Fanggeräts; Anzahl der verwendeten Fanggeräte
Handgeräte (Brechwerkzeuge, Greifzangen, Muschelzangen, Harken, Speere)	MHI	
Pumpen	MPM	
Schiebekescher	MPN	

Art des Fanggeräts	Spalte 1 Code	Spalte 2 Mindestanforderungen an Größe/Anzahl (Meter) (obligatorisch, sofern nicht anders angegeben)
Keschernetze	MSP	
Scheuchnetze	MDR	
Tauchen	MDV	
Erntegeräte (nicht anderweitig spezifiziert)	HMX	
Fanggerät (nicht anderweitig spezifiziert)	MIS	

([1]) Meldet der Kapitän die Fänge aus mehreren Fangeinsätzen (Hols) in aggregierter Form, so werden die Angaben zur Abmessung des Fanggeräts kumuliert, d. h. es wird die Summe der bei jedem Hol verwendeten Geräte eingetragen.

ANHANG XVII

STANDARDS FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH

Das Format für den elektronischen Datenaustausch basiert auf dem Standard UN/CEFACT P1000. Der Austausch von Daten zu vergleichbaren Tätigkeitsbereichen wird zusammengefasst und in Spezifikationen zu den Geschäftsanforderungen (Business Requirements Specifications, BRS) spezifiziert.

Folgende Standards sind verfügbar:

P1000 – 1; General principles (Allgemeine Grundsätze)

P1000 – 2; Vessel (Schiff)

P1000 – 3; Fishing Activity (Fischereitätigkeit)

P1000 – 5; Sales (Verkauf)

P1000 – 7; Vessel Position (Schiffsposition)

P1000 – 8; Inspection and Surveillance (Inspektion und Überwachung)

P1000 – 9; Fishing licence, Authorisation and Permit domain (Domain Fanglizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse)

P1000 – 10; Master Data Management (Masterdatenverwaltung)

P1000 – 12; Aggregated Catch Data Report (Meldung aggregierte Fangdaten)

Die BRS-Unterlagen und deren Übersetzung in computerlesbare Form (XML-Schema-Definition) sind auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission verfügbar. Die für den Datenaustausch zu verwendenden Durchführungsdokumente stehen ebenfalls auf dieser Website zur Verfügung.

ANHANG XVIII

LISTE DER MINDESTANGABEN, DIE DIE GRUNDLAGE FÜR DEN JAHRESBERICHT ÜBER KONTROLLEN UND INSPEKTIONEN GEMÄß ARTIKEL 93b DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2009 BILDEN

(1) Für Kontrollen und Inspektionen verfügbare Ressourcen

(a) Anzahl der Inspektionsschiffe für die Fischereikontrolle

i. Anzahl der ausschließlich für Inspektionen bestimmten Schiffe

ii. Anzahl der nicht ausschließlich für Inspektionen bestimmten Schiffe

iii. Zeitlich auf Fischereikontrollen verwendeter Prozentsatz

(b) Anzahl der behördlichen Luftfahrzeuge für die Fischereikontrolle und -überwachung

i. Anzahl der ausschließlich für Inspektionen bestimmten Luftfahrzeuge

ii. Anzahl der nicht ausschließlich für Inspektionen bestimmten Luftfahrzeuge

iii. Auf Fischereiüberwachung verwendeter Prozentsatz der Betriebsstunden

(c) Anzahl der behördlichen ferngesteuerten Flugsysteme (RPAS) für die Fischereikontrolle und -überwachung

(d) Anzahl der sonstigen Kontroll- und Inspektionsmittel für die Fischereikontrolle und -überwachung (mit näherer Angabe zum Typ)

(e) Anzahl der zur Durchführung von Inspektionen befugten Personen (Vollzeitäquivalent)

(f) Zugewiesene Haushaltsmittel für Ressourcen, die derzeit für die Fischereikontrolle und -überwachung in den folgenden Kategorien zur Verfügung stehen

i. Personalmittel

ii. Ausrüstung (für die Punkte a bis d)

iii. Schulungen

(2) Durchgeführte Kontrollen und Inspektionen

(a) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen auf See

(b) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Umladungen

(c) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen im Hafen/an Anlandestellen

(d) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Märkten

(e) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Transportfahrzeugen

(f) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Hilfsschiffen

(g) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Fanggeräten auf See

(h) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Marktteilnehmern, die Fischerei ohne Schiff betreiben

(i) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Zuchtbetrieben für Roten Thun

(j) Anzahl der Kontrollen und Inspektionen von Freizeitfischerei auf See

(k) Anzahl der durchgeführten Kontrollen und Inspektionen, die nicht unter die Buchstaben a bis j fallen. (Bitte Einzelheiten angeben)

(3) Festgestellte und bestätigte Verstöße, einschließlich schwerer Verstöße *(bitte a) die Art jedes Verstoßes und b) die Rechtsgrundlage angeben, c) bitte angeben, ob der Verstoß eine juristische oder natürliche Person betraf, und d) gegebenenfalls Folgemaßnahmen – i) verwaltungsrechtliche/strafrechtliche Sanktion, ii) Art der zugehörigen Sanktion iii) Verweis auf die sofortige Durchsetzungsmaßnahme –, e) gegebenenfalls Anzahl der Punkte – i) je Kapitän, ii) je Lizenzinhaber –, f) anhängig/geschlossen/verjährt)*

(a) Anzahl der festgestellten Verstöße

(b) Anzahl der festgestellten schweren Verstöße

(c) Anzahl der bestätigten Verstöße

(d) Anzahl der bestätigten schweren Verstöße

ANLAGE XIX

ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN UND DIE ÜBERMITTLUNG VON VERKAUFSBELEGEN

Die folgenden Mindestangaben sind gemäß den Artikeln 62 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Titel III Kapitel IV der vorliegenden Verordnung in Verkaufsbelegen einzutragen. Dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die in den Vorschriften der GFP oder von den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands festgelegt sind, einschließlich der Möglichkeit der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, gegebenenfalls die verfügbaren Daten vor dem Austausch zu ergänzen.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung der aufzuzeichnenden Angaben
Angaben zu den Verkäufen		
(1) Einmalige Kennnummer	O	Die eindeutige Kennnummer des Verkaufsbelegs.
(2) Land	O	Das Land, in dem der Verkauf stattfindet, ist im ISO-Alpha-3-Ländercode anzugeben.
(3) Ort	O	Der Hafen oder die Anlandestelle, in dem bzw. an der die Verkäufe stattfinden. Im elektronischen Logbuch sind die Codes zu verwenden, die auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht sind.
(4) Preis	O	Gesamtpreis der Transaktion in diesem Dokument ohne Steuern, ausgedrückt als monetärer Wert mit höchstens zwei Dezimalstellen, und die verwendete Währung.
(5) Sender	O	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige Kennnummer des Senders.
(6) Name des Käufers	O	Name und genaue Anschrift (Straße, Hausnummer, Stadt, Postleitzahl, Mitgliedstaat oder Drittland) des Erstkäufers (natürliche oder juristische Person).
(7) Identifizierung des Käufers	O	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige Kennnummer des Käufers.
(8) Name des Anbieters	O	Name und genaue Anschrift (Straße, Hausnummer, Stadt, Postleitzahl, Mitgliedstaat oder Drittland) des Betreibers oder Kapitäns des Fangschiffes und, falls abweichend, dieselben Angaben zum Verkäufer.
(9) Identifikation des Anbieters	O	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige Kennnummer des Anbieters.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung der aufzuzeichnenden Angaben
(10) Name des Marktteilnehmers	O	Name und genaue Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Mitgliedstaat oder Drittland) oder Kennnummer des für das Wiegen verantwortlichen Marktteilnehmers gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
(11) Datum	O	Das Datum, an dem der Verkauf stattgefunden hat. Das Datum ist in UTC aufzuzeichnen.
(12) Uhrzeit	O	Die Uhrzeit (mindestens Stunden und Minuten), zu der der Verkauf stattgefunden hat. Die Uhrzeit ist in UTC aufzuzeichnen.
(13) Charge	O	Verweis auf das betreffende Fischerzeugnis.
(14) Rechnungsreferenz	O	Eine Referenznummer der Rechnung oder des Kaufvertrags gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die Transaktion erfolgt.
(15) Referenz der Übernahmeerklärung	ggf. O	Verweis auf die betreffende Übernahmeerklärung.
(16) Angaben zu den Erzeugnissen	O	Für alle Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen gelten, sind mindestens die folgenden Angaben einzutragen: — FAO-Alpha-3-Code der Arten; — Erzeugnisgewicht in Kilogramm, aufgeschlüsselt nach Art der Produktaufmachung und Verarbeitungszustand, und gegebenenfalls die Anzahl der Tiere ([1]); — Verwendung/Bestimmungszweck des Fischs. Im elektronischen Logbuch sind die Codes zu verwenden, die auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht sind. Bei untermaßigen Fischen (BMS) darf der Bestimmungszweck nicht der unmittelbare menschlichen Verzehr sein; — für Fischereierzeugnisse die Aufmachung des Fischs unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 1; — für Fischereierzeugnisse den Verarbeitungsstatus unter Verwendung der Codes in Anhang I Tabelle 2; — Größenklasse: mit der geforderten Mindestgröße (LSC) oder unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung (BMS). Für Fischereierzeugnisse unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung: die Mengen in Kilogramm ausgedrückt in Nettogewicht oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung der aufzuzeichnenden Angaben
		Werden Fischereierzeugnisse in Körben, Kisten, Eimern, Kartons, Säcken, Beuteln oder anderen Behältnissen oder als Blöcke aufbewahrt, sind auch das Nettogewicht der Einheit in kg Erzeugnisgewicht und die genaue Anzahl der verwendeten Einheiten einzutragen.
Schiffstransportmittel		
(17) CFR-Kennnummer oder interne Registriernummer (IR)	ggf. O	CFR-Kennnummer des Fischereifahrzeugs, sofern in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 vorgeschrieben. Für alle anderen Schiffe muss stattdessen eine eindeutige interne nationale Registriernummer angegeben werden.
(18) Name des Schiffes	ggf. O	Gegebenenfalls den Namen des Schiffs.
(19) Externe Kennzeichen	O	Buchstaben des Hafens und Nummer(n) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung.
(20) Herkunftsstaat Schiff	O	Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs.
(21) Ansprechpartner	O	Name und genaue Anschrift (Straße, Hausnummer, Stadt, Postleitzahl, Mitgliedstaat oder Drittland) des Schiffskapitäns.
Fischereitätigkeit		
(22) Einmalige Kennnummer der Fangreise (Fangreise-ID)	O	EU-Kennnummer für die Fangreise, von der die Fischereierzeugnisse stammen. Ist die spezielle Fangreise-ID eines Drittlands oder einer RFO erforderlich, so ist auch diese Kennnummern anzugeben.
(23) Geografisches Fanggebiet	O	Gebiet, in dem der größte Teil der Fänge während eines Fangeinsatzes gemäß Anhang XV Nummer 21 dieser Verordnung getätigt wurde. Das Fanggebiet ist mindestens mit dem in den Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Detaillierungsgrad anzugeben. Werden Verkaufsbelege für die Aufzeichnung von Fangmengen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwendet, so wird das Fanggebiet mindestens so detailliert angegeben, wie es für die Überwachung der Quotenausschöpfung und des Fischereiaufwands erforderlich ist. Es sind die Codes für Fanggebiete auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission zu verwenden.

Datenelement	Obligatorisch (O), Fakultativ (F) und ggf. O (gegebenenfalls obligatorisch)	Beschreibung der aufzuzeichnenden Angaben
Anlandung		
(24) Ort	O	Zur Angabe des Hafens oder der Anlandestelle sind die Codes zu verwenden, die auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht sind.
(25) Datum der Anlandung	O	Wenn die Anlandung mehr als 24 Stunden gedauert hat, ist das Datum des Beginns und des Endes der Anlandung einzutragen. Das Datum ist in UTC aufzuzeichnen.
(26) Uhrzeit der Anlandung	O	Wenn die Anlandung mehr als 24 Stunden gedauert hat, sind die Uhrzeiten für den Beginn und das Ende der Anlandung einzutragen. Die Uhrzeit ist in UTC aufzuzeichnen.

([1]) In der Ostsee (nur für Lachs) und im GFCM-Gebiet (nur für Thunfisch, Schwertfisch und weit wandernde Haie) oder gegebenenfalls in anderen Gebieten ist auch die Anzahl der pro Fangeinsatz gefangenen Fische aufzuzeichnen.